

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten und mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikationen).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

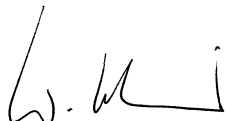
Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst.

Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben.

Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 15. März 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die HSLU SA das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der /die Studierende/r Rechtsinhaber.



Soziale Arbeit im Asylwesen – eine Menschenrechtsprofession?



Alena Buchmann | Silvio Pfäffli | Sonja Widmer

Abstract

Die vorliegende Forschungsarbeit untersucht die Diskussion „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ im Asylwesen der Schweiz. Zu diesem Zweck führten die Autorinnen und der Autor mit acht Sozialarbeitenden, welche im Asylwesen tätig sind, ein Leitfadeninterview durch. Durch die Forschung sollte herausgefunden werden, ob sich das Bewusstsein, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, im Arbeitsalltag von Sozialarbeitenden im Asylwesen wiederfindet. Die Autorinnen und der Autor gingen von der folgenden Fragestellung aus: Inwiefern zeigt sich das Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ im Arbeitsalltag von Sozialarbeitenden im Asylwesen in den Städten Basel, Bern und Zürich?

Die Erhebung wurde von den Autorinnen und dem Autor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU-SA) mittels qualitativer Forschungsmethoden durchgeführt.

Die Daten aus den Leitfadeninterviews und den Kurzfragebögen wurden durch ein Kategoriensystem aufbereitet und ausgewertet. In einem nächsten Schritt interpretierten die Autorinnen und der Autor die Aussagen der Expertinnen und der Experten. Danach machten sie Rückschlüsse, die sie mit theoretischen Bezügen belegten.

Die Ergebnisse zeigen, dass hauptsächlich unter Fachpersonen über „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ diskutiert wird. Auf der anderen Seite zeigte die Auswertung der Leitfadeninterviews, dass die Sozialarbeitenden im Asylwesen verschiedene Elemente aus der Diskussion „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ unbewusst umsetzen.

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Ziele der Arbeit.....	8
1.3 Adressatinnen und Adressaten	9
1.4 Aufbau der Arbeit.....	9
1.5 Hypothesen.....	9
1.6 Fragestellung	10
2. Hintergründe	11
2.1 Das Schweizer Asylwesen (Alena Buchmann)	11
2.1.1 Geschichte des Schweizer Asylwesens (Alena Buchmann).....	13
2.1.2 Asylverfahren (Sonja Widmer).....	16
2.1.3 Das Asylwesen in den Kantonen Basel, Bern und Zürich.....	22
2.2 Menschenrechte.....	31
2.2.1 Geschichte der Menschenrechte (Alena Buchmann).....	31
2.2.2 Menschenrechtsinstrumente (Sonja Widmer).....	36
2.3 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“	43
2.3.1 Pionierinnen und Geschichte (Alena Buchmann)	43
2.3.2 Schwerpunkte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Silvio Pfäßli)	47
2.3.3 Die Berufsverbände Sozialer Arbeit (Sonja Widmer).....	55
3. Methodisches Vorgehen	60
3.1 Sampling.....	60
3.2 Qualitative Datenerhebung mittels Expertinnen- und Experteninterviews.....	62
3.2.1 Datenerhebung und –aufbereitung	63
3.2.2 Datenauswertung	65
3.2.3 Durchführung.....	65
4. Diskussion der Ergebnisse	67
4.1 Bezug zu theoretischen Hintergründen	67
4.2 Forschungsfazit	77
4.3 Vergleich mit den Hypothesen	78
5. Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	79
6. Quellenverzeichnis	81

Anhang

Diejenigen Kapitel, bei denen Autorin oder der Autor nicht namentlich erwähnt sind, wurden gemeinsam verfasst.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abbildung 1: Asylgesuche 1999-2008

Abbildung 2: Asylschema

Abbildung 3: Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung

Abbildung 4: System der Vereinten Nationen

Abbildung 5: Menschliche Bedürfnisse nach Werner Obrecht

Tabelle 1: Personen im Asylverfahren 2007/2008

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit bildet den Abschluss des Studiengangs Sozialarbeit der drei Autorinnen und Autoren an der HSLU – SA. Die dazugehörige Forschung fand zwischen Februar und August 2009 statt. Die Forschungsgruppe setzt sich zusammen aus Alena Buchmann, Sonja Widmer und Silvio Pfäffli.

Recht früh fiel die Entscheidung, sich thematisch im Bereich des Asylwesens zu bewegen. Einerseits waren beide Autorinnen und der Autor interessiert an der Thematik, hatten aber andererseits noch keine grossen Kenntnisse betreffend dem konkreten Asylverfahren und wollten diese Lücken schliessen. Bis die Verbindung zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und die konkrete Fragestellung erarbeitet waren, brauchte es hingegen einige Zeit und Diskussionen. Besonders herausfordernd war der Umstand, dass die Autorinnen und der Autor Elemente von verschiedenen Quellen zu einem eigenen Konzept zusammenführen mussten, da es sich bei der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ nicht um ein abgeschlossenes Konzept handelt.

Die Forschung stellte für die Autorinnen und den Autor einerseits den Abschluss des Studiums und damit auch eine Repetition von vermittelten Grundlagen in der Studienzeit dar, andererseits war sie aber auch bereits eine Vorbereitung für die Berufswelt. Der Einblick ins Asylwesen war für alle sehr spannend, insbesondere auch durch die Interviews mit interessanten und engagierten Leuten. Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten hat die Autorinnen und den Autor geprägt. Für die Zukunft haben sie sich vorgenommen, in der eigenen beruflichen Praxis der Menschenrechtsthematik besondere Beachtung zu schenken.

An dieser Stelle möchten sich die Autorinnen und der Autor bei allen Personen bedanken, die bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit Unterstützung geleistet haben. Ein besonderer Dank gebührt allen Interviewpartnerinnen und -partnern, den Personen, welche die Arbeit auf Fehler und Unklarheiten durchgesehen haben sowie den Dozierenden der HSLU-SA, die sich für ein Fachpoolgespräch zur Verfügung gestellt haben. Die Autorinnen und der Autor sind dankbar, dass sie auf viele Leute aus ihrem Umfeld zurückgreifen konnten, die bereit waren, Zeit und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

1. Einleitung

In der Einleitung werden die Ausgangslage, die Ziele der Arbeit, die Adressatinnen und Adressaten, der Aufbau der Arbeit, die im Voraus formulierten Hypothesen sowie die leitende Fragestellung beschrieben. Die Ausgangslage lässt einen ersten Eindruck über das Asylwesen in der Schweiz zu. Die Unterkapitel zu den Zielen der Arbeit und zu den Adressatinnen und Adressaten geben Aufschluss darüber, welche Absichten die Verfasser/innen mit ihrer Bachelorarbeit verfolgen und welche Zielgruppen angesprochen werden sollen. Im Unterkapitel zum Aufbau der Arbeit wird erläutert, nach welcher Logik die Bachelorarbeit inhaltlich gegliedert ist. Im Vorfeld der Forschung hat die Gruppe Hypothesen formuliert mit möglichen Ergebnissen. Diese werden im gleichnamigen Unterkapitel vorgestellt. All diese Überlegungen führen schliesslich auf die Fragestellung hin, welche die Studierenden während ihrer Forschung geleitet hat.

1.1 Ausgangslage

Die Soziale Arbeit basiert einerseits auf humanitären und andererseits auf demokratischen Idealen. Ihr Arbeitsalltag war schon immer darauf ausgerichtet, menschlicher Not zu begegnen und menschliche Möglichkeiten und Ressourcen freizusetzen. So wird es im Manual „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ (Vereinte Nationen, 2000) der Vereinten Nationen und dem Internationalen Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) und der Internationalen Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW) beschrieben (S. 3). Im Folgenden wird dieses Handbuch Manual genannt.

Wie aber sieht die Situation im Berufsalltag von Sozialarbeitenden im Asylwesen der Schweiz aus?

Die Autorinnen und der Autor untersuchen in der vorliegenden Arbeit dieses Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit. Sie gehen davon aus, dass Asylsuchende und Flüchtlinge allgemein zu den Vulnerable Groups gehören. Das heisst, sie gehören zu einer besonders verletzlichen und verwundbaren Menschengruppe. Der deutsche Politikwissenschaftler Peter K. Fritzsche (2009) geht in seinem Buch „Menschenrechte“ darauf ein. Er sagt, obwohl alle Menschen gleich an Würde sind und die gleichen Menschenrechte haben, sind sie nicht gleich an der Anfälligkeit Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden zu können (S. 115). Aus diesem Umstand hat sich in der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes eine besondere Rücksichtnahme für verletzliche Gruppen (Vulnerable Groups) herausgebildet. In der vorliegenden Arbeit beinhaltet der Begriff Vulnerable Groups alle Flüchtlinge und Asylsuchenden. Die Autorinnen und der Autor haben sich aufgrund dieser Vulnerabilität von Flüchtlingen und Asylsuchenden für das Forschungsfeld Asylwesen entschieden.

Des Weiteren bedarf der Begriff Soziale Arbeit einer Klärung. Er wird grundsätzlich als Überbegriff von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultureller Animation verstanden. Im Folgenden wird jedoch der Begriff Soziale Arbeit im Zusammenhang mit der Forschung nur für Sozialarbeit verwendet. Durch ihr Studium der Sozialarbeit fokussieren sich die Autorinnen und der Autor in ihrer Forschung auf die Disziplin der Sozialarbeit. Ihnen ist bewusst, dass

verschiedene Elemente in dieser Arbeit auch für die gesamte Berufsgruppe Sozialer Arbeit gelten.

Im Manual „Menschenrechte und Soziale Arbeit“ (Vereinte Nationen, 2000) wird Soziale Arbeit folgendermassen beschrieben:

In ihrem Arbeitsalltag sind Sozialarbeitende daran beteiligt, vorbeugende soziale Massnahmen und Strategien im Dienste von Gruppen und Gemeinwesen zu planen, zu beurteilen, in die Tat umzusetzen, zu prüfen und umzugestalten. Sie sind in zahlreichen gesellschaftlichen Teilsystemen vertreten, arbeiten mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen, sind in einem breit gefächerten organisatorischen Rahmen tätig und erbringen für verschiedenartige Teile der Bevölkerung auf der Mikro-, Meso- und Makroebene soziale Dienstleistungen.

(S. 6)

In der Definition des Wörterbuchs der Soziologie (Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, 2005) heisst es: „Sozialarbeit ist die berufliche Einwirkung auf individuelle Not- und Bedarfslagen, die rechtlich und behördlich als soziale Probleme definiert werden. Sie ist Bestandteil der Sozialpolitik, soweit diese durch staatliche, kommunale und verbandliche Träger durch Produktionen sozialer Dienstleistungen realisiert wird“ (S. 482).

Im Asylwesen werden die „sozialen Probleme“ unter anderem vom Schweizerischen Asylgesetz (AsylG) definiert. Es regelt die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz (Art. 1 AsylG). Entstanden ist das Asylrecht laut Bundesamt für Migration (BFM, 2007) aufgrund der Betroffenheit über die Schrecken des Zweiten Weltkrieges. Das veranlasste die internationale Staatengemeinschaft 1951 in der Schweiz eine Schutzvereinbarung zu schliessen. Einzelpersonen und Gruppen sollten durch die Genfer Flüchtlingskonvention besser vor politischer Unterdrückung, Verfolgung, Gewalt und Rassismus geschützt werden.

Alle abgelehnten Asylentscheide sind „soziale Probleme“ im Sinne der Definition im Glossar zur Sozialen Arbeit (2005):

Ein soziales Problem ist ein Tatbestand, der von Betroffenen und/oder Aussenstehenden als negativ und damit veränderungsbedürftig erlebt und bewertet wird. Probleme sind Ausdruck eines Spannungsfeldes zwischen einem vorgestellten Idealzustand und einer Wirklichkeit, die von diesem abweicht. Nicht jede subjektiv als problematisch erlebte Lebenssituation ist jedoch auch gesellschaftlich als „soziales Problem“ thematisiert. (S. 15)

In Bezug auf das Asylwesen besteht die Tatsache, dass Personen, die in die Schweiz flüchten, dem „sozialen Problem“ ausgesetzt sind, dass ihre Asylgründe unter Umständen von den Schweizer Behörden nicht anerkannt werden.

Obwohl die Gesetze dem „sozialen Problem“ der Flüchtlinge entgegenwirken sollten und das Asylrecht ein unverzichtbares Instrument des Flüchtlingsschutzes darstellt, ist die menschenrechtliche Verankerung des Asyls schwach ausgestaltet (Fritzsche, 2009, S. 126).

Auf der Homepage der Informationsplattform humanrights.ch heisst es, „Asyl ist der Schutz für Personen, die ihr eigenes Land verlassen mussten, weil sie verfolgt werden“. Das internationale Recht räumt allerdings keinen Rechtsanspruch auf Asyl ein, gewährt also kein Recht, Asyl zu erhalten, sondern nur das Recht, Asyl zu suchen und zu geniessen, wenn es von einem Staat gewährt wird. Die Staaten waren bei der Ausarbeitung der Erklärung nicht bereit, in diesem Bereich auf ihre Souveränität zu verzichten. Die Genfer Flüchtlingskonvention verbietet den Staaten immerhin, Flüchtlinge in den Verfolgerstaat zurückzuschicken (Informationsplattform humanrights.ch, ohne Datum).

Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst nur für Personen gedacht, die infolge von Krieg und Verfolgung ihre Heimat verlassen mussten. Gemäss Schätzungen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge UNHCR sind heute aber ungefähr 67 Millionen Menschen auf der Flucht. Ende 2007 galten 16 Millionen als Flüchtlinge. Die restlichen 51 Millionen sind sogenannte intern Vertriebene. Diese Menschen mussten zwar ihre Heimat verlassen, haben bei ihrer Flucht jedoch keine Staatsgrenze überschritten und fallen deshalb nicht unter den Flüchtlingsstatus. Das UNHCR schätzt, dass 26 Millionen Menschen infolge bewaffneter Konflikte auf der Flucht sind und 25 Millionen ihre Heimat wegen Naturkatastrophen verlassen mussten. Auf der Flucht vor einem menschenunwürdigen Leben nehmen Menschen grosse Strapazen auf sich, bevor sie es schaffen in einem Land ein Asylgesuch zu stellen. Darüber, wie viele Menschen auf der Flucht stranden, verhungern oder im Meer ertrinken, existieren keine genauen Zahlen. Von den Menschen, die sich auf der Flucht befinden, bleiben viele als intern Vertriebene in ihren Heimatländern oder suchen Schutz in den jeweiligen Nachbarländern. Nur ein kleiner Teil flüchtet weiter (Rahel Trechsel, 2009, S. 4).

1.2 Ziele der Arbeit

Die Fachdiskussion „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird seit Jahren geführt. Die Frage, inwiefern das Konzept in der Praxis angewendet wird, ist in der Literatur nicht beantwortet.

Eine Definition von sozialer Arbeit, Berufskodizes, ein Manual über Soziale Arbeit und Menschenrechte und sämtliche Menschenrechtsinstrumente sind Teil der Ausbildung zu professionellen Sozialarbeitenden. Wie sieht es aber in einem Tätigkeitsfeld von Sozialarbeitenden aus, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen relativ eng sind, die Situationen der Klientel höchst ungewiss und belastend sind und in dem Sozialarbeitende bezüglich des Asylverfahrens sehr geringe Entscheidungskompetenzen haben?

Der Schwerpunkt dieser Arbeit besteht in einer Bestandesaufnahme, um ein reales Bild aufzuzeigen, wie Sozialarbeitende das Konzept von „Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in ihrem Arbeitsalltag anwenden und umsetzen. Schlussfolgerungen aus der Bachelorarbeit können zu neuen Handlungsplänen für die Menschenrechtsbildung führen, das heisst, es können durchaus Ansätze abgeleitet werden, um zum Beispiel eine Menschenrechtsschulung in einer Organisation zu entwickeln.

Für sämtliche Adressaten und Adressatinnen soll diese Bachelorarbeit Denkanstösse bieten und zu Diskussionen anregen.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden Expertinnen- und Experteninterviews geführt. Die daraus gewonnenen Daten wurden qualitativ ausgewertet.

1.3 Adressatinnen und Adressaten

Die Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit, insbesondere aus dem Asylwesen, Organisationen im Asylwesen, Vertreterinnen und Vertretern des Konzeptes „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, Studierende und Dozierende der Hochschulen für Soziale Arbeit, sowie an den Berufsverband AvenirSocial.

1.4 Aufbau der Arbeit

Nach der Einleitung werden zuerst wissenswerte Hintergründe zur Thematik vorgestellt. Die Lesenden sollen einen Eindruck über das Asylwesen in der Schweiz, über Inhalt und Entstehung der Menschenrechte sowie über das Berufsbild „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ erhalten. Dieses Hintergrundwissen dient während der weiteren Lektüre dazu, Vorgehen und Gedankengänge der Schreibenden besser nachvollziehen zu können.

In einem nächsten Schritt wird das methodische Vorgehen bei der Forschung erläutert. Es soll verständlich werden, auf welche methodischen Grundlagen die Studierenden zurückgegriffen haben und wie sie die Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung konkret geplant und durchgeführt haben.

Danach werden die Ergebnisse der Forschung präsentiert. Die wichtigen Aussagen und Daten aus den Interviews werden dargelegt und zueinander in Beziehung gesetzt.

Im nächsten Kapitel werden diese Ergebnisse von den Studierenden aufgenommen und diskutiert. Auffälligkeiten und Beobachtungen sollen hervorgehoben werden. Insbesondere werden die Ergebnisse mit den weiter unten beschriebenen Hypothesen und mit den Hintergründen aus Kapitel 2 in Verbindung gesetzt und verglichen.

Abschliessend werden aus dieser Diskussion die Schlussfolgerungen gezogen werden und ein Ausblick auf die Zukunft gerichtet.

1.5 Hypothesen

Vor der Datenerhebung haben die Studierenden Hypothesen formuliert, welche durch die Forschung überprüft werden sollten. Dabei handelt es sich um folgende zwei Hypothesen:

- Die Diskussion zum Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ spielt sich ausschliesslich auf der Fachebene ab.
- Gleichwohl wenden Sozialarbeitende im Asylwesen das Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in ihrem Arbeitsalltag an, ohne dass sie es als solches bezeichnen.

1.6 Fragestellung

Aus den vorangehenden Überlegungen ergibt sich folgende Fragestellung, die mit Hilfe der Datenerhebung beantwortet werden sollte:

Inwiefern zeigen sich Inhalte der „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ im Arbeitsalltag von Sozialarbeitenden im Asylwesen in den Städten Basel, Bern und Zürich?

2. Hintergründe

In diesem Kapitel wird auf Hintergründe zu den Themen Asylwesen und Menschenrechte sowie zur „Sozialen Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ eingegangen.

2.1 Das Schweizer Asylwesen (Alena Buchmann)

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über das Schweizer Asylwesen, bevor in den nächsten Kapiteln genauer auf dessen Geschichte, das Asylverfahren und die Asylwesen in den Kantonen Basel, Bern und Zürich eingegangen wird.

Für diesen Überblick wird das Blickfeld in einem ersten Schritt noch weiter geöffnet auf die internationale Ebene, um das Schweizer Asylwesen darin auch einordnen zu können.

Flüchtlinge und Asylsuchende weltweit

Weltweit müssen Menschen ihre Heimat verlassen. Sie werden unter anderem von kriegerischen Auseinandersetzungen, schlechten Lebensbedingungen, Gewalt und Umweltproblemen gezwungen in andere Teile ihres Landes, in Nachbarstaaten oder auf einen anderen Kontinent zu flüchten.

Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) veröffentlicht jährlich den „Global Trend“, einen Bericht zu aktuellen Zahlen und der Situation von Flüchtlingen, Asylsuchenden, intern Vertriebenen oder Binnenflüchtlingen (Internally Displaced, IDP's) und staatenlosen Personen.

Gemäss dem „2008 Global Trend“ (UNHCR, 2009) gab es Ende 2008 42 Millionen Vertriebene. Davon waren 15,2 Millionen Flüchtlinge, 827'000 Asylsuchende in Verfahren und 26 Millionen intern Vertriebene. Personen aus Afghanistan und dem Irak bildeten 2008 die zwei grössten Gruppen von Flüchtlingen (S. 2). Die Eskalation eines Konfliktes in einem Krisengebiet kann diese Zusammensetzung der Nationen schnell verändern.

80% der Flüchtlinge, die vom UNHCR registriert sind, werden von Entwicklungsländern aufgenommen. Meist sind dies Staaten in der Heimatregion. Nur ein kleiner Anteil von Flüchtlingen legt einen weiten Fluchtweg zurück. So waren 2008 Pakistan, Syrien und der Iran die Staaten, in welchen sich am meisten Flüchtlinge aufhielten. Frauen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren machen praktisch die Hälfte aller Flüchtlinge und Asylsuchenden aus (UNHCR, 2009, S. 2).

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (UNHCR, 1951), auch bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention, legt fest, wer ein Flüchtling ist, definiert den rechtlichen Schutz, die Hilfe und die sozialen Rechte, welche die Unterzeichnerstaaten Flüchtlingen gewähren müssen. Zudem bestimmt sie auch die Pflichten, welche ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss. Sie wurde an einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet.

Die Definition von Flüchtlingen nach Art. 1 A2 der Flüchtlingskonvention

Der Ausdruck „Flüchtling“ im Sinne dieses Abkommens findet auf jede Person Anwendung, die (...) aus der begründeten Flucht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (UNHCR, 1951)

Art 33 der Flüchtlingskonvention, Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

Keiner der vertragsschliessenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. (UNHCR, 1951)

Asylwesen der Schweiz

Die Schweiz ratifizierte die Konvention 1954 und verpflichtete sich die Konvention einzuhalten. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs, welche von der Genfer Flüchtlingskonvention übernommen wurde, findet sich im Schweizer Asylgesetz wieder.

Art. 3, Flüchtlingsbegriff im AsylG von 1998

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Auch die Schweiz ist eines der Aufnahmeländer, in denen um Asyl ersucht werden kann. Flüchtlingen wird in der Schweiz Asyl gewährt und Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz geboten. Der Direktionsbereich Asylverfahren des Bundesamts für Migration (BFM) ist zuständig für die Umsetzung. Er führt auch das ganze Asylverfahren durch und entscheidet, welche Personen als Flüchtlinge gelten und in der Schweiz Asyl erhalten und welche nicht. Grundlage dieser Asylentscheide ist die schweizerische Asylgesetzgebung.

Im Jahre 2008 wurden laut der Asylstatistik des BFM 16'606 Asylgesuche gestellt. Das sind 5'762 (+53.1%) mehr als im Jahr 2007. Ein akuter Konflikt in einer Krisenregion oder zum Beispiel die Verlagerung einer Migrationsroute kann innert kürzester Zeit Auswirkungen auf die Zahl der eingereichten Gesuche haben.

23% dieser Personen, die im Jahr 2008 ein Gesuch gestellt hatten, wurde Asyl gewährt. Im Gesamten waren 40'794 Personen im Asylprozess, das sind Personen im Asylverfahren, vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge, Spezialfälle und Personen mit Vollzugsunterstützung. Die Personen mit einem negativen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid (NEE) werden nicht mitgezählt. Von den Personen im Asylprozess waren 17'163 im Asylverfahren, 20'791 Personen vorläufig aufgenommen und 2'167 anerkannte Flüchtlinge (BFM, 2009a).

In der folgenden Tabelle werden die fünf Nationen aufgeführt, aus denen 2007 und 2008 am meisten Personen Asylgesuche in der Schweiz stellten. Dabei ist gut ersichtlich wie sich die Gesuchszahl einer Nation innerhalb eines Jahres verändern kann.

Personen im Asylverfahren

Nation	2008	2007
Eritrea	3'249	1'923
Somalia	1'921	317
Serbien	1'560	1'284
Sri Lanka	1'406	739
Irak	1'238	901

Tabelle 1: Bundesamt für Migration [BFM]. (2009a). Asylstatistik 2008. Bern: Statistik Dienst Asyl.

2.1.1 Geschichte des Schweizer Asylwesens (Alena Buchmann)

Nach einem internationalen und nationalen Überblick wird in diesem Kapitel beschrieben wie sich das Schweizer Asylwesen entwickelt hat und zu dem wurde, was es heute ist. Ein Thema, das kontroverse Diskussionen in der Politik und der Gesellschaft auslöst.

Bevor 1991 ein Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) für die Aufgaben betreffend Flüchtlingen auf Bundesebene geschaffen wurde, war ein Delegierter für das Flüchtlingswesen zuständig. Anfang 2005 wurde das BFF mit dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) zum neuen BFM zusammengeschlossen (Daniela Duff, 2008, S.26). Für welche Aufgaben das BFM genau zuständig ist, wird im Kapitel 2.1.2 „Das Asylverfahren“ erklärt.

In seinem Buch „Einwanderungsland Schweiz“ bezeichnet der Schweizer Migrationsexperte Etienne Piguet (2006) die Aufnahme von Flüchtlingen als eine Vorstellung einer spezifisch

schweizerischen Tradition, die seit dem 19. Jahrhundert einen wichtigen Bestandteil der Konstruktion einer nationalen Identität rund um die „humanitäre Tradition“ bildet (S.87-88). So hatte die Schweiz über Jahre den Ruf als Aufnahmeland für Flüchtlinge. Dieser gründet sich auch auf Aufnahmeaktionen vor der Flüchtlingskonvention, doch weiter wird ein Augenmerk auf die Ereignisse nach 1951 gelegt.

Im schwersten Konflikt in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, als die russische Armee in Ungarn 1956 die Macht übernahm, erklärte sich die Schweiz, gemäss Piguet (2006), mit grosser Solidarität der Bevölkerung bereit, 13'700 ungarische Flüchtlinge aufzunehmen. Allen wurde sofort eine permanente Aufenthaltsbewilligung angeboten, obwohl die ungarischen Flüchtlinge nach strikter Auslegung der Genfer Konvention keine Flüchtlinge waren. Der Schweizerische Bundesrat (1957, zit. in Piguet, 2006, S. 92-93) sah 1957 die Erwartung der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung folgendermassen: „Es sollen auch in Zukunft so viele Flüchtlinge wie möglich mindestens vorübergehend aufgenommen werden, und die Behörden sollen für die Aufnahme dieser Personen grundsätzlich keine Maximalzahlen festlegen.“

Weiter wurden 1963 und in den folgenden Jahren rund 2000 tibetische Flüchtlinge aufgenommen. 1968 gab es erneut eine grosse Solidaritätswelle mit tschechoslowakischen Flüchtlingen. Gesamthaft reisten rund 14'000 Personen in die Schweiz ein. Nach dem Militärputsch in Chile 1973 erklärt Piguet (2006), reagierte die Schweiz erstmals zögerlich auf den Aufruf zur Flüchtlingsaufnahme. Dies hatte laut Untersuchungen, mit dem politischen Hintergrund des Konfliktes, aber auch mit der zu dieser Zeit fremdenfeindlichen Stimmung in der Schweiz zu tun (S. 95-96). Diese Stimmung entstand unter anderem aufgrund der Tatsache, dass sich der Anteil der ausländischen Bevölkerung in wenigen Jahren markant erhöht hatte. In den 70er Jahren begann das UNHCR bei Krisen mit der Zuteilung von Kontingenten an die Aufnahmeländer als Versuch das Flüchtlingsproblem multilateral zu regeln. Bis Mitte der 90er-Jahre nahm die Schweiz mehrere Gruppen von sogenannten „Kontingentflüchtlingen“ aus verschiedenen Konfliktregionen der Welt auf. Seit 1995 hat die Schweiz jedoch keine Kontingente vom UNHCR mehr akzeptiert (Piguet, 2004, S. 94-95).

Erst 1981 erhielt die Schweiz ihr erstes Asylgesetz. Nach Piguet (2004) war das Gesetz liberal formuliert und gewährte den Behörden grossen Autonomiespielraum (S. 96). In den Jahren 1983, 1986 und 1990 wurde das Gesetz aber schon Gegenstand von Revisionen, welche das Asylgesetz restriktiver werden liess. So wurde 1990 der Nichteintretensentscheid eingeführt. Die Behörden erhielten damit die Möglichkeit, auf ihres Erachtens unbegründete Asylgesuche gar nicht erst einzutreten.

Aufgrund von unsicheren Situationen und Konflikten in mehreren Staaten erhöhten sich die Asylgesuche ab 1980 stetig (BFM, 2009a). Darunter waren viele Asylgesuche aus der Türkei, Zaire (der heutigen Demokratischen Republik Kongo) und Sri Lanka. 1991 kam es dann mit 41'700 Asylgesuchen zu einem historischen Rekord, obwohl der Krieg im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien erst Ende 1991 am Ausbrechen war. Im Jahr darauf sank die Zahl wieder drastisch, da die restriktive Politik der Schweiz anfang zu greifen.

Diese restriktive Politik der Schweiz löste jedoch keine Abschreckung der Asylsuchenden aus, sondern nur eine Umlenkung der Gesuchsstellungen auf andere Aufnahmeländer in Europa. So begann ein Wettkampf zwischen den europäischen Staaten sich gegenseitig bei den Aufnahmebedingungen zu unterbieten, um die eigene Attraktivität zu senken, wie dies Piguet (2004, S. 99) äussert. Dieser Wettkampf hält bis heute an und hat sich auch mit der Bildung der Europäischen Union gemäss Beobachtungen der Autorin nicht gedämpft.

1999 kam es zu einem weiteren Höhepunkt der Asylgesuche. 47'000 Asylgesuche wurden gestellt, zwei Drittel davon von Menschen aus Ex-Jugoslawien (BFM, 2009b). Das Schweizer Asylwesen stiess an seine Grenzen und musste eine Anzahl von dringenden Massnahmen ergreifen, die zum Teil zu prekären Situationen, auch in Hinsicht auf die Menschenrechte und Menschenwürde der Asylsuchenden, führten, wie die Unterbringung in unterirdischen Zivilschutzanlagen oder vorläufigen Aufnahmen ohne Asylverfahren.

In den Jahren darauf sind die Zahlen der Asylgesuchen in ganz Europa wieder zurückgegangen. 2008 sowie im ersten Halbjahr dieses Jahres sind sie wieder gestiegen (BFM, 2009a). Auch zurzeit werden Asylsuchende wieder in unterirdischen Zivilschutzanlagen untergebracht und die Behandlung von gewissen Gesuchen dauert um einiges länger als vorgedacht. Die Gesuche haben sich in dem Sinne geändert, als die Herkunftsländer der Gesuchstellenden vielfältiger wurden, was die Abklärungen komplexer werden liess.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl Asylgesuche in den Jahren 1999 bis 2008, mit dem Rekordjahr 1999.

Asylgesuche 1999-2008

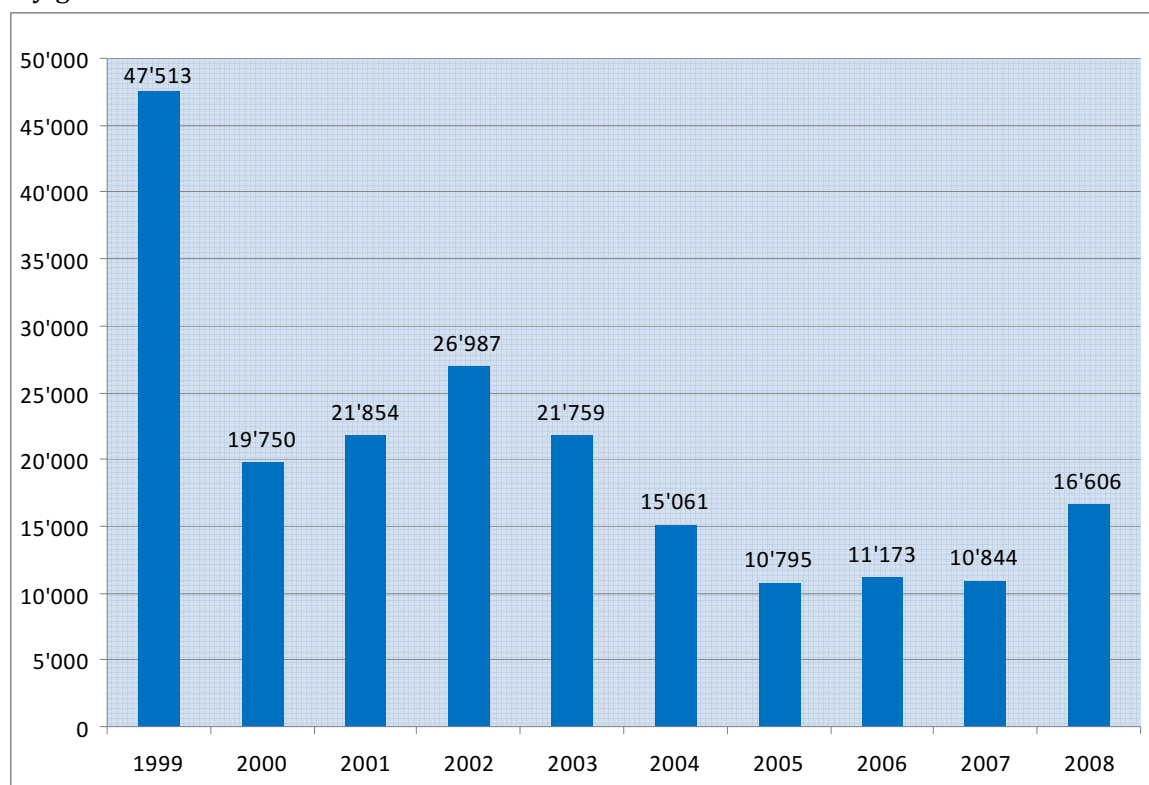


Abbildung 1: Bundesamt für Migration [BFM]. (2009b). *Asylstatistik Nationen/Gesuchsjahr*. Bern: Statistik Dienst Asyl.

Seit 2004 sind die Personen im Asylwesen auf vier Hauptgruppen aufgeteilt: Die Asylbewerbenden, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Aufenthaltsbedingungen für Härtefälle. Diese vier Gruppen werden im nächsten Kapitel 2.1.2 „Asylverfahren“, noch genauer analysiert.

Zu erwähnen ist jedoch, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Anerkennungs-status gross sind, was den Schutz und die Qualität der Aufnahmebedingung (Stabilität des Aufenthaltes, Zugang zum Arbeitsmarkt, Recht auf Familiennachzug und Integrations-massnahmen) angehen (Piguet, 2006, S. 105-108).

In allen Aufgabenbereichen des Bundes hat die Asylpolitik in den letzten Jahren die meisten Änderungen in kürzester Zeit erfahren. Dies in Form von Gesetzesänderungen, dringlichen Bundesbeschlüssen und Verordnungen. Nach den schon genannten Revisionen in den Jahren 1983, 1986 und 1990 kamen weitere acht Änderungen dazu (1992, 1995, 1996, 1998, 1999, 2003, 2005, 2008) und die nächste Revision ist momentan in der Vernehmlassung. Zusätzlich kommt es zu regelmässigen Volksabstimmungen und Referenden. Dies spiegelt die heftigen und kontroversen politischen Debatten in der Schweiz um das Thema Asyl wider.

Zu der Revision 2005 äusserte sich Duff (2008), Sozialarbeiterin und Asylexpertin folgendermassen: Mit den letzten Revisionen erhielt die Schweiz eines der repressivsten und schärfsten Asylgesetze Europas. Kritik darüber äussern neben dem UNHCR auch verschiedene Asyl- und Völkerrechtsexperten (S. 28).

Piguet (2006) erkennt bei diesen Änderungen vier grosse und sehr beständige Leitlinien.

1. Das bestehende System wird bewahrt.
2. Durch die Vermehrung der Statuskategorien wird das Gesetz an den Wandel des Kontexts angepasst.
3. Das Verfahren und der Entscheidungsvollzug werden beschleunigt.
4. Als Abschreckungsmethode findet ein Leistungsabbau statt.

(S. 107)

So hat sich das Asylwesen der Schweiz in den letzten 50 Jahren sehr verändert, von eher offenen Grenzen zu einer restriktiven Gesetzgebung, aber auch von einer Handhabung ohne gesetzliche Leitlinien zu einem professionellen Verfahren.

2.1.2 Asylverfahren (Sonja Widmer)

Zentrale Stellen im Schweizer Asylverfahren sind das BFM, die fünf Empfangszentren, die Durchgangszentren und verschiedene Sozialhilfe- und Beratungsstellen für Asylsuchende in Kanton und Gemeinden.

In diesem Kapitel werden die einzelnen Schritte beschrieben die eine Person, die in der Schweiz Asyl beantragen möchte, durchlaufen muss. Die Autorin nimmt Bezug auf die Stellen, die im Asylverfahren zuständig sind und die Asylgesetze. Dadurch bekommt man eine Vorstellung in welchem Rahmen Sozialarbeitende im Asylwesen tätig sind.

Das Asylgesetz regelt also das gesamte Asylverfahren. In Art. 1 Asylgesetz (AsylG) steht, wie der Begriff Asyl definiert wird.

Art. 1 AsylG: Asyl bedeutet die staatliche Gewährung von Schutz und Aufenthalt an ausländische Personen, die aus bestimmten Gründen verfolgt wurden.

Das heisst, Asyl ist der Schutz einer ausländischen Person der ihr in der Schweiz gewährt wird, aufgrund der Flüchtlingseigenschaft. Anerkannte Verfolgungsgründe, die zu einer Aufnahme in der Schweiz führen, sind im Art. 3 AsylG geregelt.

Art. 3 AsylG: Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung wegen der politischen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen, nationalen oder sozialen Gruppe, Religion oder Nationalität.

Daraus ergibt sich, dass normalerweise Flucht wegen wirtschaftlichen oder familiären Problemen, wegen Situationen allgemeiner Gewalt, ökologischen Missständen oder Naturkatastrophen sowie wegen unpolitischer Strafverfolgung nicht zu Asylgewährung führen (BFM, 2008, Kap. A §1).

Eine weitere Änderung die aktuell Einfluss auf die Zahl der Asylgesuche hat, ist das Dubliner Abkommen, welches die Schweiz unterschrieben hat. Dieses Abkommen ist seit dem 12. Dezember 2008 in Kraft und regelt die Zuständigkeit eines bestimmten Dublin-Staates, der für das Asylverfahren einer Person verantwortlich ist. Das bedeutet, eine asylsuchende Person hat nach einem negativen Asylentscheid keine Möglichkeit, in einem zweiten Dublin-Staat ein neues Asylgesuch zu stellen (BFM, 2005).

Asylgesuch

Wie ein Asylgesuch gestellt wird, ist im Art. 2 AsylG geregelt.

Art. 2 AsylG: Ein Asylgesuch liegt vor, wenn eine ausländische Person mit irgendeiner Äusserung zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht.

Es reicht also schon das Wort „Asyl“ zu sagen.

Menschen, die in der Schweiz Schutz suchen, können ihr Asylbegehren bei jeder diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz, an jedem Grenzübergang und auf den Flugplätzen des Landes einreichen. Gemäss Amnesty International (2006) umgehen fast 90 Prozent der Asylsuchenden jedoch die Gefahr einer Rückweisung bei einer diplomatischen Vertretung oder an der Grenze durch eine illegale Einreise, (S. 1).

Empfangs- und Verfahrenszentrum

Unabhängig von der Art der Einreise müssen sich alle Asylbewerber/innen bei einer der vier Empfangs- und Verfahrensstellen des Bundes (EVZ) in Chiasso, Vallorbe, Basel oder Kreuzlingen melden (Art. 19 AsylG). Beim Eintritt in die Empfangsstellen werden Asylsuchende registriert und fotografiert. Es werden Fingerabdrücke abgenommen und die Identitätspapiere eingezogen. Falls der Fingerabdruck bereits in einem anderen europäischen Land erfasst wurde und dieses Land das Asylgesuch negativ entschieden hatte, wird diese Person in dieses Drittland zurückgeschafft. Seit dem Dubliner-Abkommen darf in einem europäischen Land nur einmal ein Gesuch gestellt werden.

Im EVZ findet eine erste Befragung zur Person statt durch eine Vertretung des BFM. Die zweite grössere Befragung findet zu den Asylgründen statt. Bei Zweifeln an den Angaben des Asylsuchenden werden weitere Abklärungen eingeleitet, zum Beispiel durch Sprachtests und Rückfragen betreffend Identität und früherem Aufenthaltsort oder zu Altersangaben (bei der ersten Befragung zur Person ist keine Hilfswerkvertretung dabei. Erst bei der Befragung zu den Asylgründen).

Das weitere Asylverfahren verläuft während dem 60-tägigen Aufenthalt im EVZ nicht bei jeder Person gleich. Entweder wird der Asylentscheid bereits im EVZ gefällt oder die Person wird einem Kanton zugeteilt und kommt in ein Durchgangszentrum (Agnes Hofmann & Karin Buchmann, 2008, S. 6).

Befragungen zum Asylgesuch

Die Befragung der Asylsuchenden ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens (Art. 8 Abs. 1 AsylG). Die Personen werden während des Asylverfahrens einmal oder mehrmals zu ihren Fluchtgründen befragt. Hofmann und Buchmann (2008) von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beschreiben den Ablauf folgendermassen: Eine Befragungsperson des BFM leitet die Anhörung, eine Person übersetzt und eine Hilfswerkvertretung beobachtet das Verfahren und darf Fragen stellen. Manchmal ist eine Rechtsvertretung oder eine persönliche Begleitung der Asylsuchenden anwesend. Während der Befragung müssen die Asylsuchenden detailliert und möglichst lückenlos erzählen, weshalb sie geflüchtet sind. Beweismittel (Polizeivorladungen, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse, Fotos etc.) müssen abgegeben oder besorgt werden (S. 7). Gemäss Art. 110 AsylG ist die Frist für die Besorgung von Unterlagen aus dem Inland 7 Tage und aus dem Ausland 30 Tage.

Die Aussagen werden protokolliert, am Schluss zurückübersetzt und müssen vom Asylsuchenden unterschrieben werden. Anschliessend urteilt das BFM über das Gesuch. (Hofmann & Buchmann, 2008, S. 7). Alle an der Befragung Anwesenden unterstehen der Schweigepflicht, und nichts von dem was erzählt wurde, darf den Behörden im Herkunftsland mitgeteilt werden, (Duff, 2008, S. 42).

Die Hilfswerkvertretung ist in Art. 30 Abs. 4 AsylG geregelt.

Art. 30 Abs. 4 AsylG: Die Vertretung der Hilfswerke beobachtet die Anhörung, hat aber keine Parteirechte. Sie bestätigt unterschriftlich ihre Mitwirkung und untersteht gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen. Die Befragung allgemein bildet die Grundlage für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens.

Analysen

Um die Aussagen der Asylsuchenden zu prüfen gibt es innerhalb des BFM die Sektion, die am 01.01.2005 aus der ehemaligen Sektion Analysen des BFM hervorgegangen ist. Die Sektion ist setzt sich aus zwei Fachstellen zusammen, nämlich aus der Fachstelle Migrations- und Länderanalysen (MILA) und der wissenschaftlichen Fachstelle für Herkunftsabklärung (LINGUA) (BFM, 2008, Kap. G § 1).

Entscheid über das Asylgesuch

Das BFM entscheidet auf Grund des individuellen Sachverhalts, ob Asyl gewährt wird, ob ein Gesuch abgelehnt werden muss oder ob eine Situation vorliegt, die eine vorläufige Aufnahme rechtfertigt.

Laut Hofmann und Buchmann (2008) erhalten Asylsuchende den Entscheid über ihr Gesuch schriftlich vom BFM. Wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können sie – oder ihre Rechtsvertretung – beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen (S. 7, S. 10).

Es gibt verschiedene Arten von Asylentscheiden die alle im Asylgesetz geregelt sind:

Der Nichteintretensentscheid (NEE) – Art. 32 – 34 AsylG

Der Nichteintretensentscheid ist im AsylG in den Art. 32-34 geregelt.

Art. 32 AsylG: Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben;
- b. die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;
- c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzen;
- d. ...
- e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind;
- f. in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Bezüglich Art. 32 Abs. 2 lit a. steht im Gesetz als Ergänzung. Der Artikel findet keine Anwendung, wenn:

- a. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben;

Negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid

Das Gesetz regelt die Asyl- und Wegweisungsentscheide.

Art. 40 AsylG: Wird aufgrund der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen, so wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt. Der Entscheid muss zumindest summarisch begründet werden.

Das Gesuch wird abgelehnt und die Asylsuchenden müssen die Schweiz am Ende einer Ausreisefrist verlassen. Dies ist möglich, wenn aus Sicht der Behörden nicht genügend Gründe für eine Flucht vorliegen oder wenn die Geschichte nicht glaubhaft erschien oder nicht bewiesen werden konnte. Eine Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden.

Die Asylgewährung

Alle Asylsuchenden, welchen Asyl gewährt wird, sind Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes (Art. 2 Abs. 2 AsylG).

Im Weiteren regelt das Asylgesetz die Asylgewährung in Art. 38 AsylG.

Art. 38 AsylG: Können Asylsuchende aufgrund der Anhörung ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft machen und liegt kein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 52–54 vor, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.

Die Vorläufige Aufnahme

Wenn einerseits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, die Voraussetzungen für die Asylgewährung aber nicht erfüllt sind, werden die Asylsuchenden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

Art. 40 AsylG: Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt es das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem AuG.

Aufenthaltsregelung oder Rückkehr

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, wird geprüft, ob die ausländische Person die Schweiz in Richtung Herkunftsland oder Drittstaat verlassen muss. Wenn die Wegweisung als möglich und zumutbar beurteilt wird, müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist verlassen. Der Umfang der Ausreisefrist liegt im Ermessen des BFM. Eine gesetzliche Minimal- oder Maximalgrenze existiert nicht. Gemäss Unterlagen des BFM beträgt die Ausreisefrist beim erstinstanzlichen Asylentscheid grundsätzlich acht Wochen. Bei einem Nichteintretensentscheid wird gemäss Asylgesetz Art. 32-34 der sofortige Vollzug angeordnet (BFM, 2008, Kap. G § 1).

Laut Schweizerischem Flüchtlingshilfswerk reisen statistisch gesehen rund 30 bis 50 % der abgewiesenen Asylsuchenden pflichtgemäss aus. Viele reisen selbständig, ohne sich bei den Schweizer Behörden abzumelden, ins Herkunfts- oder ein Drittland aus, andere tauchen unter. Weniger als 10% der Asylsuchenden werden zwangsweise ins Herkunftsland zurückgeschafft. Für Asylsuchende bestimmter Herkunftsstaaten gibt es die Möglichkeit, an einem Rückkehrprogramm teilzunehmen. Bei pflichtgemässer Ausreise erhalten alle gewiesenen Asylsuchenden ein Zehrgeld (Agnes Hofmann & Kathrin Buchmann, 2008, S. 11).

Die folgende Abbildung zeigt das Asylverfahren in der Schweiz. Es verschafft dem Leser einen guten Überblick über die verschiedenen Stationen die eine asylsuchende Person durchlaufen muss.

2.1.3 Das Asylwesen in den Kantonen Basel, Bern und Zürich

Nachdem ausgeführt wurde, wie das Asylverfahren gesamtschweizerisch läuft, wird der Fokus auf das Asylwesen in den Kantonen Basel, Bern und Zürich gelegt. Zu jedem Kanton und seiner jeweiligen Hauptstadt werden Zahlen und Statistiken, Fakten zur Politik und zu Zuständigkeiten sowie Akteure im Asylwesen präsentiert.

Basel

Im Gegensatz zu den anderen beiden Städten Bern und Zürich, auf die sich die Autorinnen und der Autor in dieser Arbeit konzentrieren, ist Basel-Stadt ein Halbkanton. Darum werden der Kanton und die Stadt Basel im Folgenden nicht in verschiedene Kapitel aufgeteilt sondern zusammengefasst beschrieben.

Asylwesen im Kanton Basel-Stadt und der Stadt Basel

Das folgende Kapitel beschreibt das Asylwesen im Kanton Basel-Stadt respektive der Stadt Basel.

Zahlen und Statistik

Der Halbkanton Basel-Stadt liegt im Norden der Schweiz im Dreiländereck Schweiz – Frankreich - Deutschland. Die Hauptstadt des Halbkantons Basel-Stadt ist die Stadt Basel, sie ist nach Zürich und Genf die drittgrösste Stadt der Schweiz und nebenbei die grösste Gemeinde des Halbkantons Basel-Stadt (ca. 166'000), vor Riehen und Bettingen (rund 21'000 bzw. 1'000 Einwohner/innen). Aufgrund der Grössenverhältnisse spricht man auch von einem Stadtkanton (Kanton Basel-Stadt, ohne Datum a).

Die Stadt Basel kennt keine Bezirke oder Stadtteile, sondern gliedert sich nach Wohnvierteln, den sogenannten Quartieren (Kanton Basel-Stadt, ohne Datum a).

Im Kanton Basel-Stadt lebten 2008 188'706 Personen, davon hatten 60'935 Personen, das heisst 32.3%, eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung stieg im Kanton Basel stetig an, vor allem auch aufgrund der bilateralen Verträge. Die Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland gehörten seit 2006 zu der grössten ausländischen Gruppierung (Statistik Basel-Stadt, ohne Datum).

Dem Kanton Basel-Stadt werden 2.3% der Asylsuchenden aus den Empfangs- und Verfahrenszentren zugeteilt. Im Asylprozess befanden sich Ende 2008 608 Personen, davon sind 302 Personen vorläufig aufgenommen worden (Statistik Basel-Stadt, ohne Datum).

Politik und Zuständigkeit im Halbkanton Basel-Stadt und der Stadt Basel

Der Regierungsrat, die Exekutive, zählt sieben Mitglieder und ist gleichzeitig Regierung des Kantons und der Stadt Basel. Er wird alle vier Jahre vom Volk gewählt. Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Basel (Kanton Basel-Stadt, ohne Datum b).

Die kantonale Verwaltung ist in sieben Departemente gegliedert, denen je ein Regierungsrat bzw. eine Regierungsrätin vorsteht. Das Migrationsamt und bis vor kurzem auch die Sozialhilfe

sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) unterstellt. Bis vor kurzem war auch die Sozialhilfe dem JSD unterstellt, seit Anfang Jahr wurde sie aber ins Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSD) integriert (Bevölkerungsdienst und Migration, ohne Datum).

In der Stadt Basel werden die Aufgaben vom Regierungsrat, der Legislative und der Kantonsverwaltung übernommen.

Zusätzlich zu erwähnen ist die Bürgergemeinde Basel. Sie ist mit 50'000 stimmberechtigten Mitgliedern die grösste der Schweiz. Sie übernimmt verschiedene Aufgaben vor allem im sozialen Bereich. Eine der Hauptaufgaben der Bürgergemeinde ist zum Beispiel die Behandlung der Einbürgerungsgesuche (Bürgergemeinde der Stadt Basel, ohne Datum).

Migrationsamt Basel-Stadt

Das Migrationsamt gliedert sich in zwei Abteilungen. Einerseits gibt es die Abteilung „Aufenthalt und Einbürgerung“. Sie ist zum Beispiel für die erforderlichen Ausweise während des Aufenthalts von Asylsuchenden zuständig und ist unter anderem Ansprechpartnerin für alle migrationsrechtlichen Fragen bei der Einreise, des Aufenthalts und der Einbürgerung.

Andererseits gibt es die Abteilung „Massnahmen und Rückkehr“. Sie führt die Einwohnerkontrolle der Asylgesuchstellenden, die dem Kanton Basel-Stadt durch das BFM zugewiesen wurden. Das Migrationsamt folglich für die gesamte Administration bei Asylgesuchstellenden zuständig. Von da aus werden die jeweiligen Personen in einem nächsten Schritt mit der Sozialhilfe der Stadt Basel vernetzt (Bevölkerungsdienst und Migration, ohne Datum).

Sozialhilfe Stadt Basel

Sie ist unterteilt in die Abteilung „Intake“ und „Grundlagen und Integration“. Innerhalb der Abteilung Integration ist noch ein Bereich speziell zu erwähnen, die Betreuung von Vulnerable Groups. Diese Personen werden von einer gesonderten Stelle betreut.

Allgemein kann man sagen, dass sich die Sozialhilfe Stadt Basel um die Unterbringung, die finanzielle Lage und die schulische respektive berufliche Situation der Asylsuchenden kümmert (Sozialhilfe Basel-Stadt, ohne Datum).

Akteure im Asylwesen

In diesem Kapitel werden einige Akteure im Asylwesen vorgestellt. Für weitere Informationen wird jeweils auf die Homepage der Akteure verwiesen.

Ökumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende (OeSA), www.erk-bs.ch

Die Stelle ist Teil der reformierten Kirche Basel-Stadt. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, Menschen, die sich vorübergehend im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel aufhalten, seelsorgerisch beizustehen und sie zu begleiten.

Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS) der Region Basel, www.heks.ch

In der Zeitschrift Handeln wird BAS von der Autorin Bettina Filacavano (2009) wie folgt beschrieben. Die Stelle wird gemeinsam von HEKS, Caritas beider Basel, dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Basel-Stadt und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH Region Basel getragen. Die Asylsuchenden erhalten beim BAS Hilfe in juristischen Fragen bezüglich ihres Asylverfahrens. Alle Asylsuchenden können diese Dienste der Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Ein spezielles Augenmerk liegt jedoch auf besonders verletzlichen Personengruppen, wie unbegleiteten Minderjährigen oder alleinstehenden Frauen.

Gemäss der Aussage des Stellenleiters in einem Interview mit HEKS sei die Beratungsstelle am Rande ihrer Leistungsgrenze. Die Beratungsgespräche würden sehr viel länger dauern, unter anderem durch ständige Verschärfungen des Asylgesetzes. Die Menschen, die zu dieser Stelle kämen, seien sehr oft in einem schlechten psychischen und physischen Zustand und bräuchten mehr als nur rechtliche Beratung. Das weist darauf hin, dass sie vermehrt auch Sozialberatung machen (S. 8-10).

Ein anderer Teil ihrer Arbeit ist die Vernetzung mit anderen Stellen. Darüber hinaus tritt die Beratungsstelle auch in Kontakt mit Betreuerinnen und Betreuern von Asylsuchenden und informieren sie über das Asylverfahren.

Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel, www.bfm.admin.ch

Die Betreuung der Asylsuchenden im Empfangszentrum Base Stadt, ist der ORS Service AG unterstellt. Im EVZ sind alle Betreuer/innen von der ORS Service AG angestellt. Um im EVZ Basel zu arbeiten ist es nicht notwendig eine Ausbildung im sozialen Bereich zu haben. Das hat zur Folge, dass Personen aus ganz verschiedenen Berufsrichtungen für die Betreuung der Gesuchsteller zuständig sind. Neben den Betreuenden arbeiten auch noch Personen der Firma Securitas im EVZ Basel. Sie sind für die Sicherheit im Gebäude zuständig und übernehmen auch Aufgaben wie zum Beispiel den Weckdienst am Morgen und die Organisation der Nachtruhe der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen.

Direkt neben dem EVZ Basel befinden sich zwei Beratungsstellen, welche sich für die Asylsuchenden einsetzen. Einerseits ist das der Ökumenische Seelsorgedienst und andererseits die Beratungsstelle für Asylsuchenden (BAS).

ORS Service AG, www.ors.ch

Die ORS Service AG ist ein Unternehmen, das sich auf die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen spezialisiert hat. Das Unternehmen verfügt neben der Betreuung der EVZ auch über Mandate auf Kantons- und Gemeindeebene. Dazu gehören die Kantone Zürich, Solothurn, Fribourg und Baselland. Im Halbkanton Basel-Stadt ist die ORS aber abgesehen von der Betreuung des EVZ nicht weiter tätig. Hingegen hat sie im Halbkanton Baselland fünf Gemeindemandate übernommen.

Ausschaffungsgefängnis Basel, www.bdm.bs.ch

Seit dem Jahr 2000 gibt es in Basel ein Ausschaffungsgefängnis mit 60 Haftplätzen. Das Ausschaffungsgefängnis ist eine geschlossene Institution für die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft für Männer (die Frauen sind im Untersuchungsgefängnis inhaftiert). Der Betrieb arbeitet mit verschiedenen Kantonen zusammen. Gemäss ihrer Website garantieren sie für eine rechtmässige und menschenwürdige Unterbringung

Bern

Im Folgenden werden der Kanton und die Stadt Bern kurz vorgestellt. Einerseits werden einige statistische Daten zum Kanton und zur Stadt präsentiert, andererseits die politischen Verhältnisse und die Zuständigkeiten dargelegt.

Asylwesen des Kantons Bern

Im ersten Teil wird erläutert, wie das Asylwesen im Kanton Bern funktioniert.

Zahlen und Statistiken

Im Jahr 2007 betrug die Einwohnerzahl im Kanton Bern 962'982 Personen. Diese verteilt sich auf 398 Gemeinden, welche wiederum in 26 Amtsbezirke aufgeteilt sind. 12,5% der Bevölkerung waren ausländischer Nationalität. (BFS, 2009)

Das BFM weist dem Kanton Bern auf Grund seiner Bevölkerungszahl ungefähr 13,5% aller Asylsuchenden in der Schweiz zu. Im Jahr 2008 bedeutete das, dass sich im Kanton Bern 5'244 Personen im Asylprozess befanden. 2'272 Leute waren dabei im Asylverfahren und 2'897 wurden vorläufig aufgenommen. (BFM, 2009)

Politik und Zuständigkeiten im Kanton

Die Legislative im Kanton Bern wird „Grosser Rat“ genannt. Die Exekutive, der Regierungsrat, hat sieben Direktionen. Eine dieser Direktionen ist die Polizei- und Militärdirektion, welcher auch das Amt für Migration und Personenstand unterstellt ist. Dieses Amt ist unter anderem zuständig für den Ausländer- und Asylbereich. (Kanton Bern, 2009) Der dem Amt unterstellte Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) erfüllt dabei alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Asylsuchenden anfallen. Insbesondere hört der MIDI Asylsuchende zu ihren Asylgründen an und übermittelt seine Protokolle an das Bundesamt für Migration, sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Hilfswerken und Krankenversicherern für die Unterbringung, die Betreuung und die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und sorgt für die Ausreise von ausländischen Personen, welche die Aufenthaltsbedingungen nicht erfüllen (Kanton Bern, ohne Datum).

Im Kanton Bern sind zwei Organisationen für die Führung von Durchgangszentren zuständig, nämlich die Flüchtlingshilfe der Heilsarmee und der Verein Asyl Biel und Region. Detailliertere Angaben zu den Tätigkeitsfeldern dieser Organisationen sind unter dem Punkt „Akteure im Asylwesen“ zu entnehmen.

Ein wichtiger Begriff im Asylwesen des Kantons Bern ist derjenige der „Professionellen Asylkoordination auf Gemeindeebene“ (PAG). Dabei handelt es sich um regionale Zusammenschlüsse von Gemeinden mit dem Zweck der Unterbringung und Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen. Diese Zusammenschlüsse erfolgen mit dem Ziel der Professionalisierung der Begleitung und Betreuung. Die Arbeit wird dabei an externe Partner, wie beispielsweise die Heilsarmee Flüchtlingshilfe, übertragen. Hauptaufgaben der PAG sind die Unterbringung von Asylsuchenden und die Beschaffung von Wohnraum, die Unterstützung, zum Beispiel in Form von Fürsorgeleistungen, sowie die Begleitung und Betreuung (Heilsarmee, 2006).

Asylwesen der Stadt Bern

In diesem Teil wird das Asylwesen in der Stadt Bern beschrieben.

Zahlen und Statistiken

Der Anteil von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern an der gesamten Wohnbevölkerung in der Stadt Bern betrug Ende 2007 21,2%. Bei einer Gesamtbevölkerung von 128'345 waren 27'255 Personen ausländischer Nationalität (Stadt Bern, ohne Datum).

Politik und Zuständigkeiten in der Stadt

In Bern als Bundeshauptstadt sind alle drei Behördenebenen – der Bund, der Kanton und die Gemeinde – präsent. Die Funktion der Legislative auf Gemeindeebene übernimmt in Bern der Stadtrat.

Die Exekutive der Stadt – der Gemeinderat – besteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren jeweiligen Direktionen vorstehen. Der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) ist unter anderem auch das Kompetenzzentrum Integration unterstellt. In der Stadt Bern ist dieses verantwortlich für strategische und operative Aufgaben betreffend dem Asyl. Insbesondere werden Sozialhilfeleistungen ausgerichtet und Beratung, Begleitung und Triage angeboten (Stadt Bern, ohne Datum). Die kantonale Polizei- und Militärdirektion und zahlreiche Gemeinden – so auch Bern – haben der Flüchtlingshilfe der Heilsarmee den Auftrag erteilt, die Durchgangszentren zu führen (Heilsarmee, 2006).

Akteure im Asylwesen

Unter diesem Punkt werden einige der Institutionen im Asylwesen des Kantons und der Stadt Bern vorgestellt. Für weitere Informationen wird jeweils auf die Homepage der Akteure verwiesen.

Heilsarmee Flüchtlingshilfe, www.heilsarmee.ch

Neben dem religiösen Leitgedanken verfolgt die Heilsarmee traditionsgemäss soziale Ziele. Dabei ist die Beherbergung von Obdachlosen und Flüchtlingen eine der Hauptaufgaben. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe bietet in ihren 14 Durchgangszentren Unterkunft, finanzielle Unterstützung, medizinische Versorgung, Hilfe in persönlichen Angelegenheiten und Zugang zu Beschäftigungs- und Ausbildungsangeboten. Die Dienstleistungen der Heilsarmee Flüchtlingshilfe werden mittels Pauschalen vom Kanton und den beteiligten Gemeinden finanziert. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe verfolgt verschiedene strategische Ziele. Für alle Asylsuchenden Menschen soll die materielle Grundsicherung gewährleistet sein und sie sollen aktiv an Tagesstruktur-, Beschäftigungs- und Ausbildungsangeboten teilnehmen. Zudem sollen sie ihre persönlichen Kompetenzen erhalten und stärken und Perspektiven aufbauen im Hinblick auf die Rückreise oder Integration in der Schweiz.

Zu den Betreuungszielen in ihrem Leitbild betont die Heilsarmee Flüchtlingshilfe, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Asylsuchenden gefördert werden soll, dass nach dem Grundsatz „Leistung gegen Leistung“ gearbeitet wird, dass die Würde der Asylsuchenden geachtet und dass ihnen ein wirklichkeitsbezogenes Bild ihrer Perspektiven vermittelt werden soll.

Zudem haben über 100 Gemeinden der Heilsarmee Flüchtlingshilfe das Mandat zur Führung der PAG übertragen. Neben den sechs aufgeteilten PAG-Gebieten unterhält die Heilsarmee eine PAG-Fachstelle Integration.

Weitere Tätigkeitsfelder der Heilsarmee Flüchtlingshilfe sind Deutschkurse, die Veröffentlichung von Texten von Asylsuchenden, das Anbieten von Arbeitsstellen, das Beschäftigen von Zivildienstleistenden und die Vermittlung von Freiwilligeneinsätzen.

Asyl Biel und Region (ABR), www.abrasyl.ch

Bei ABR handelt es sich um einen nicht gewinnorientierten Verein, welcher aus dem Flüchtlingssekretariat der Stadt Biel entstand. Die Organisation besteht aus einem zentralen Sekretariat in Biel sowie sieben Durchgangszentren, drei Zivilschutzanlagen und drei Sachabgabезentren, welche sich im Berner Jura, im Berner Oberland, im Seeland und in Biel befinden. Die Leistungen, welche den Klientinnen und Klienten angeboten werden, decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen der Heilsarmee Flüchtlingshilfe. Die finanziellen Mittel werden durch die diversen Auftraggebenden zur Verfügung gestellt. Zudem hat ABR in über 40 Gemeinden das Mandat zur Führung der PAG erhalten.

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF), www.kkf-oca.ch

Die KKF ist eine eigenständige Fachstelle im Asylbereich des Kantons Bern. Getragen wird die Organisation durch die drei bernischen Landeskirchen, die Hilfswerke Caritas und HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz) sowie die Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden. Die Arbeit der KKF teilt sich auf in die drei Bereiche Aufenthalt, Rückkehrberatung und Projekte. Finanziert wird das Angebot durch den Kanton Bern, durch die Trägerschaft und durch das BFM. Die KKF ist dezentral organisiert und in vier Regionalstellen in Bern-Mittelland, Biel-Seeland-Jura bernois, Oberland und Emmental/Oberaargau aufgeteilt. Zu den Angeboten gehören die folgenden Punkte:

- Beratung von im Asylbereich tätigen Organisationen und Einzelpersonen zu Fragen rund um Verfahren, Unterbringung, Arbeit/Beschäftigung, Schule/Bildung und Psychohygiene.
- Rückkehrberatung (RKB) für die kontrollierte freiwillige oder pflichtgemässe Ausreise von Personen aus dem Asylbereich des Kantons Bern. Die Abteilung RKB arbeitet im Auftrag des BFM. Sie verfolgt dabei die Ziele, die Ausreise zu planen und durchzuführen, sie zu begleiten und praktische Unterstützung bei der Planung zu bieten, sowie die Rückkehrbereitschaft und -fähigkeit zu fördern. Sie arbeitet dabei eng mit anderen Fachstellen im Asyl- und Ausländerbereich zusammen.
- Bildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Module zu aktuellen Asyl- und Migrationsthemen.
- Informieren, Koordinieren und Vernetzen von kantonalen Asylakteuren sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Flucht- und Migrationsthematik.
- Entwicklung und Führung von Projekten, die die Handlungskompetenz und Eigenverantwortung der Asylsuchenden stärken.
- Unterstützung und Förderung von Freiwilligen im Asylbereich.

integrationBE AG, www.ibeag.ch

In der integrationBE AG sind die vier Hilfswerke HEKS Regionalstelle Bern, Caritas Bern, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH) Bern und Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Kanton Bern eingebunden. Dieser Zusammenschluss kümmert sich um Betreuung und Integration von anerkannten Flüchtlingen. integrationBE AG bietet diverse Programme in den Bereichen

„Integration“, „Sprache & Soziales“ und „Berufliches“. Auch die einzelnen Hilfswerke führen jeweils zahlreiche weitere Angebote im Bereich Asyl und Flüchtlinge.

FOKUS Berufliche Bildung und Integration, www.fokus-ibeag.ch

FOKUS bietet Bildungsangebote und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt und eine sinnvolle Tagesstruktur für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Kanton Bern.

Zürich

Asylwesen des Kantons Zürich

Zahlen und Statistiken

Ende 2008 lebten 1'326'775 Personen in den 171 Gemeinden des Kantons Zürich. Die Gemeinden sind in 12 Bezirke aufgeteilt und einer davon ist die Stadt Zürich. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung lag 2007 bei 22,5% (Statistisches Amt Kanton Zürich, ohne Datum). Dem Kanton Zürich werden 17% der Asylsuchenden aus den Empfangs- und Verfahrenszentren zugeteilt. So waren 2008 gemäss der Asylstatistik des BFM im Kanton Zürich 8'034 Personen im Asylprozess, davon waren 2'875 Personen im Asylverfahren und 5'062 Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Im Jahr 2008 haben 2'308 Personen Asylgesuche gestellt (BFM, 2009a).

Politik und Zuständigkeiten im Kanton

Die Exekutive des Kantons Zürich tritt in Form des Regierungsrats auf. Dieser besteht aus sieben Direktionen, unter anderem der Sicherheitsdirektion. Dieser sind das Migrationsamt und das kantonale Sozialamt mit der Abteilung Asylkoordination angegliedert. Die Aufgaben dieser Ämter werden hier kurz dargestellt.

Migrationsamt des Kantons Zürich

Das Migrationsamt, ist zuständig für den Vollzug des nationalen Aufenthaltsrechts, die Erteilung und Prüfung von Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen, die Einleitung von Massnahmen und Vollzugshandlungen bei Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, welche nicht freiwillig ausreisen (Migrationsamt Kanton Zürich, ohne Datum).

Kantonales Sozialamt, Abteilung Asylkoordination

Die Abteilung der Asylkoordination des kantonalen Sozialamts, übernimmt die Organisation Erstunterbringung der Asylsuchenden, wenn sie aus den Empfangs- und Verfahrenszentren in den Kanton kommen. Ausserhalb der Stadt Zürich ist sie auch für spätere Platzierungen verantwortlich. In der Stadt Zürich übernimmt dies die AOZ (frühere Asyl-Organisation Zürich). Auf die AOZ wird in diesem Kapitel noch näher eingegangen. Die Koordination der Asylfürsorge und Rückkehrberatung gehören auch zum Aufgabenbereich des Sozialamtes (Sozialamt Kanton Zürich, ohne Datum).

Asylwesen der Stadt Zürich

Zahlen und Statistiken

Die Bevölkerung in der Stadt Zürich belief sich Ende 2008 auf 380'499 Personen, davon waren 262'595 Schweizer/innen und 117'904 Ausländer/innen, was einem Anteil von 31,0% entspricht (Stadt Zürich, 2008).

Im Jahr 2007 waren 2002 Personen anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit einer vorläufigen Aufnahme und 704 Asylsuchende mit hängigen Gesuchen (Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich, 2009).

Politik und Zuständigkeiten in der Stadt

Der Stadtrat bildet die Regierung und ist in neun Departemente gegliedert.

Die vorstehende Person des Sozialdepartementes ist gleichzeitig Präsident/in der Sozialbehörde, welche den Vollzug des kantonalen Sozialhilfegesetzes überwacht und Richtlinien für die Stadt Zürich, erlässt (Sozialdepartement Stadt Zürich, 2009).

Akteure im Asylwesen

Folgend werden einige Organisationen und ihre Aufgaben vorgestellt, um eine Übersicht des Asylwesens in Zürich zu erhalten. Für weitere Informationen wird jeweils auf die Homepage der Akteure verwiesen.

AOZ, www.stadt-zuerich.ch/content/aoz/de/index.html

Die AOZ ist eine Organisation mit Sitz in der Stadt Zürich. Im Raum Zürich ist die AOZ die bekannteste Organisation im Asylwesen. Sie ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie erfüllt Leistungsaufträge des Kantons und der Stadt Zürich, sowie von Gemeinden und weiteren Auftraggeberinnen und Auftraggebern, vor allem im Einzugsgebiet des Grossraums Zürich. Sie erbringt alle sozialen Dienstleistungen, die von Gesetz wegen Personen des Asylbereichs zustehen. Diese sind in fünf Angebotsbereiche aufgeteilt: Bildung und Arbeitsintegration, Sozialhilfe und Betreuung im Flüchtlingsbereich, Beratung und Integrationsprojekte sowie Wissensvermittlung und Consulting.

Die kantonalen Mandate der AOZ sind die Führung von fünf Durchgangszentren, einem Zentrum für Mineurs non-accompagné, unbegleiteten jugendlichen Asylsuchenden und ein Zentrum für abgewiesene Asylsuchende, eine sogenannte Nothilfeunterkunft. Auf kommunaler Ebene führt sie die Sozialhilfe, also wirtschaftliche Unterstützung und Beratung, leistet aber auch die Unterbringung und die Integrationsförderung für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge. Dies macht sie auf Basis von verschiedenen Mandaten von mehreren Gemeinden des Kantons Zürich und der Stadt Zürich.

In der Stadt Zürich ist der Auftrag der AOZ in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt. Im Artikel 2 dieser Verordnung sind die Aufgaben festgelegt.

Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (2005) Art 2 Zweck:

Die AOZ 1. Nimmt alle Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt aufgrund übergeordneter Gesetze und der entsprechenden Verordnungen verpflichtet ist; 2. Leistet Sozialhilfe und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge; 3. Erstellt kostendeckend Dienstleistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen für den Kanton, andere Gemeinden und Dritte; 4. Erbringt Dienstleistungen für besondere städtische Integrationsbedürfnisse im Auftrag des Stadtrates.

ORS Service AG - Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, www.ors.ch

Die ORS, betreut Asylsuchende und Flüchtlinge im Auftrag des Bundes und führt verschiedene Kantons- und Gemeindemandate in der ganzen Schweiz. Als einzige Organisation im Schweizer Asylwesen ist sie auf allen drei Stufen des Asylbereichs (Bund, Kanton und Gemeinde) tätig. Im Kanton Zürich führt sie wie die AOZ Durchgangs- und Nothilfezentren und ist dort für die Betreuung der Asylsuchenden und abgewiesenen Personen zuständig. Die Aufteilung wurde laut einer persönlichen Auskunft (Informantin, 2. Juli 2009, Interview) vor einigen Jahren auf je 50% zwischen der ORS und der AOZ festgelegt. Dazu leistet auch sie kommunale Sozialhilfe im Auftrag verschiedener Gemeinden im Kanton Zürich.

Im Gegensatz zu den meisten Organisationen im Schweizer Asylwesen arbeitet die ORS Service AG gewinnorientiert. Diese Handhabung ist unter den Expertinnen und Experten des Asylwesens nicht unumstritten.

Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende, www.zbasyl.ch

Eine politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle für Asylbewerber/innen und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen. Die Beratungsstelle bietet Informationen über das Asylverfahren, Unterstützung bei persönlichen und familiären Problemen und Rechtsvertretung. Die Trägerschaft sind die Caritas Zürich und das HEKS Regionalstelle Zürich-Schaffhausen.

Fachverband „Zürcher Asylkoordinator/innen“ (ZAKK), www.zakk.ch

Der ZAKK ist ein Fachverband für Mitarbeitende im Asylwesen, welcher Weiterbildungen, Förderung der beruflichen Kompetenzen sowie fachliche Vernetzung der Zürcher Gemeinden und Institutionen anbietet (www.zakk.ch).

Freiplatzaktion Zürich. Rechtshilfe für Asyl und Migration, (www.freiplatzaktion.ch)

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er setzt sich für eine menschliche Asyl- und Migrationspolitik ein und bietet Rechtsberatung, rechtliche Vertretung in migrations- und asylrechtlichen Verfahren, soziale Begleitung als Integrationshilfe durch freiwillige Helfer/innen. Er leistet asyl- und migrationspolitische Öffentlichkeitsarbeit. Es besteht auch eine Freiplatzaktion Basel, die beiden Vereine sind aber unabhängig von einander tätig.

Angebote des Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Kanton Zürich,
(www.rotekreuzzuerich.ch/de/was_wir_tun/migration)

Das SRK des Kantons Zürich bietet im Asylbereich Sozial-Rechts-Rückkehrberatung im Transit des Flughafens Zürich und im Flughafengefängnis an. Zudem führt sie Iroko, einen Treff für Asylsuchende, welcher von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozial-, Rechts- und Rückkehrberatung des SRK und Freiwilligen geleitet wird. Der Treff soll Asylsuchenden Raum bieten, um sich auszutauschen und Informationen jeglicher Art zu beschaffen.

Augenauf Lokalgruppe Zürich, www.augenauf.ch

Eine nichtstaatliche, unabhängige Menschenrechtsorganisation, die Betroffene von Menschen- oder Grundrechtsverletzungen unterstützt und Öffentlichkeitsarbeit leistet. Auch in Bern und Basel bestehen Lokalgruppen.

2.1 Menschenrechte

In diesem Kapitel wird auf die Geschichte der Menschenrechte und auf die Entstehung der AEMR eingegangen. Weiter werden einige Akteure, Instrumente und Pakte vorgestellt, welche im Zusammenhang mit den Menschenrechten wesentlich sind.

2.1.1 Geschichte der Menschenrechte (Alena Buchmann)

Im folgenden Kapitel gibt die Autorin eine Übersicht zur historischen Entstehung der Menschenrechte. Diese ist heute noch Inhalt von Menschenrechtsdebatten und auch bei der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird sie thematisiert.

Die geschichtliche Menschenrechtsentwicklung wird von dem deutschen Politikwissenschaftler K. Peter Fritzsche in seinem Buch „Menschenrechte“ (2009) in zwei verschiedenen Modellen aufgezeigt. Im weitverbreiteten Generationenmodell einerseits und im Stufenmodell von Dadalos, dem Bildungsserver der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) andererseits (S. 24-39). Dadalos ist eine Homepage der UNESCO für Lehrer/innen und Dozierenden, welche Informations- und Unterrichtsmaterialien aus dem Bereich der politischen Bildung und Friedenserziehung zur Verfügung stellt. Auf diese zwei Modelle, das Generationen- und das Stufenmodell, geht die Autorin hier näher ein.

Das Generationenmodell

Dieses Modell geht von einer inhaltlichen Erweiterung und Entwicklung der Menschenrechte aus und ist in drei Generationen aufgeteilt. Die erste Generation besteht aus den bürgerlichen und politischen Abwehr- und Geltungsrechten. Die zweite Generation wird aus den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSK-Rechte) gebildet. Auf diese wird in der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ besondere Beachtung gelegt. Die Begründung erfolgt im Kapitel 2.3.2 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“. Die WSK-Rechte sollen die Teilhabe an Grundversorgung und Lebensstandart sichern und äussern Leistungsverpflichtungen des Staates. Historisch sind die WSK-Rechte aus sozialistischen Bewegungen entstanden. Während des Kalten Krieges wurden die 1. Generation der Menschenrechte von den westlichen Staaten vertreten und die zweite Generation von den Oststaaten. Seit diesem Konflikt gelten die zwei Generationen international aber als unteilbar und voneinander abhängig. Die kollektiven Menschenrechte gelten als Menschenrechte dritter Generation. Es sind hauptsächlich die Entwicklungsländer, welche immer wieder auf die Wichtigkeit dieser Rechte hinweisen. Welche Generation, welche Artikel der AEMR enthält, wird im Kapitel 2.2.2 „Menschenrechte“ erklärt.

Die dritte Generation der Menschenrechte hat das Feld der Menschenrechte, welche zuvor lange Zeit als Rechte zum Schutze des Individuums angesehen wurden, weiter geöffnet. So gelten

heute laut Fritzsche (2009) auch Kollektive als Adressaten von Menschenrechten. Nicht mehr nur einzelne Staaten gelten als verpflichtet, sondern auch die solidarische Staatengemeinschaft (S. 27). Doch der rechtliche Status dieser Rechte dritter Generation ist immer noch unklar.

Das Stufenmodell

Im Gegensatz zum Generationenmodell zeigt das Stufenmodell überwiegend die historische Entwicklung der Menschenrechte. Doch es wird auch hier zwischen drei Stufen unterschieden, der philosophischen Begründung, der nationalstaatlichen Umsetzung und der Internationalisierung des Schutzes.

Die philosophische Begründung

Bereits in den antiken griechischen Philosophien entwickelte sich die Idee der Gleichheit aller Menschen, die Idee eines natürlichen Rechts, das jedem Menschen zukommt. Im frühen Christentum und in den anderen Religionen wurde diese Idee weiterentwickelt. Alle Menschen sind gleichermaßen von Gott geschaffen und ihm ebenbürtig. Diese beiden Ideen gelten als die Wegbereiter der Idee der Menschenrechte, obwohl beide noch nicht mit der politischen Realität in Zusammenhang gebracht wurden. Gemäss dem Bildungsserver Dadaos handelte es sich dabei um philosophische Betrachtungen, die zwar einen universalen Anspruch erhoben, deren schrittweise Übertragung in die Welt der Politik und des Rechts aber erst viel später einsetzte (UNESCO, ohne Datum a).

John Locke, englischer Naturrechtsphilosoph, misst der Übertragung dieser Idee in die Politik eine grosse Bedeutung zu. So soll sein Werk den entscheidenden Durchbruch der Menschenrechte veranlassen haben.

Leben, Freiheit und Eigentum bildeten für ihn unwandelbar angeborene Rechte des Menschen. Und jeder Staat hat die Verpflichtung diese natürlichen Menschenrechte zu schützen. Dies war der entscheidende Schritt von der philosophischen Betrachtung der Menschenrechte zur konkreten Umsetzung im Staat.

Lockes Gedanken wurden später in die Verfassungen von England und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen.

Die politische Umsetzung im Rahmen der Nationalstaaten

England spielte eine Vorreiterrolle in dieser Entwicklung. Das Parlament erkämpfte sich vom König Mitbestimmungs- und Bürgerrechte. Dabei sind die „Magna Charta Libertatum“ von 1215, die „Petition of Rights“ von 1628 und die „Habeas-Corpus-Akte“ von 1679 zu erwähnen. Sie stellten die Unantastbarkeit des Bürgers sicher und schützten ihn vor grundlosen Verhaftungen. Diese Rechte galten auch in den Kolonien von England, so auch in den USA. Im Unabhängigkeitskampf wurde 1776 zum ersten Mal in der Geschichte ein Menschenrechtskatalog formuliert, die „Virginia Bill of Rights“, dabei berief man sich auf die Gedanken von John Locke. Sie erhob das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum, Versammlungs- und Pressefreiheit, den Anspruch auf Rechtsschutz und das Wahlrecht zu unveräusserlichen Menschenrechten. Seither bilden diese Rechte den Kern der Menschenrechte. Zusammen mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung gehört die „Virginia Bill of Rights“ zu den wichtigsten Dokumenten der Geschichte der Menschenrechte.

In Frankreich wurde 1789 der französischen Nationalversammlung eine Menschenrechtsverkündung vorgelegt und deren Aufnahme in die Verfassung beantragt. Thomas Jefferson, der Verfasser der Amerikanischen Unabhängigkeit stand dabei als Gesandter Pate und half bei der Formulierung. Durch die Wirkung der Französischen Revolution mit der Parole „liberté, égalité et fraternité“ wurde im gleichen Jahr die „Erklärung der Menschen- und

Bürgerrechte“ mit ihrem Anspruch, der universellen Geltung der Menschenrechte, angenommen (Fritzsche, 2009, S. 28-32).

Von Frankreich aus setzte sich die Umsetzung der Idee der Menschenrechte in die Verfassung der Nationalstaaten in Kontinentaleuropa durch. Mit der Aufnahme der Menschenrechte in die Verfassung setzte auch in vielen Staaten die Demokratisierung ein.

Die Menschenrechte galten aber noch nicht universal.

Der deutsche Sozialwissenschaftler und Friedensforscher Dieter Senghaas (1998) äussert sich in seinem Beitrag „Menschenrechte – historisch unrealistisch betrachtet“ dazu folgendermassen:

So sprechen die Menschenrechtserklärungen des späten 18. Jahrhunderts zwar von Menschen, aber in Wirklichkeit gab es keine Skrupel, mit diesem Begriff nur einen Ausschnitt der Menschheit zu meinen: Wer nicht über Bildung und Eigentum verfügte, war lange Zeit nicht gemeint; nicht gemeint waren die Frauen, auch nicht die Kinder, schon gar nicht Farbige oder Sklaven. (...) die Ausgeschlossenen nicht länger bereit waren, ausgeschlossen zu bleiben, sondern gleiche Rechte einforderten – bis schliesslich auf politisch-operativer Ebene die Idee obsiegte, dass bei einem Verweis auf Menschenrechte alle Menschen ungeachtet ihrer konkreten Ausprägungen gemeint sind. (S. 8-9)

Wie Senghaas dies ansprach, galten die Menschenrechte dazumal für Frauen nicht. Es wurden ihnen wesentliche Rechte, wie das Wahlrecht, vorenthalten. Dagegen wehrte sich Marie-Olympe de Gouges. Sie verfasste 1791 die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ und setzte diese der französischen Menschenrechtserklärung gegenüber. Diesen mutigen Einsatz büsste sie mit ihrem Leben. Trotzdem war dies ein wichtiges Ereignis auf dem Weg der universal geltenden Menschenrechte.

Universale politische Umsetzung

Die schrecklichen Verbrechen an der Menschheit während des Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg haben zu Überlegungen geführt, wie man die Menschenrechte international geltend machen kann. Grundrechte und Freiheiten sollten für alle Menschen gelten und was vorgefallen war, sollte nie mehr möglich sein. Diese Überlegungen waren der Anstoss zur Gründung der Vereinten Nationen (United Nations, UN) 1945. Auf dem Bildungsserver Dadalos wird die Gründung wie folgt kommentiert: „Durch den Zusammenschluss aller Staaten sollten die Menschenrechte nicht mehr nur die Angelegenheit einzelner Staaten sein, sondern zur Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft werden.“ (UNESCO, ohne Datum a).

Im Vertrag zwischen den Ländern, der „Charta der Vereinten Nationen“, wurde die Durchsetzung und Achtung der Menschenrechte als ein Ziel der Organisation erklärt. Um diese Menschenrechte auch genau zu definieren, wurde die UN- Menschenrechtskommission gegründet. Diese verfasste die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR), welche 1948 durch die Vollversammlung der UNO verabschiedet wurde.

Die AEMR hat als eine Erklärung des Ideals keinen rechtsverbindlichen Charakter. Trotzdem hat sie einen aussergewöhnlichen Einfluss auf die weiteren Entwicklungen der Menschenrechte genommen. Fritzsche (2009) fasst diesen Einfluss in fünf Punkten zusammen.

- Die AEMR ist Bezugspunkt für alle regionalen Konventionen geworden.
- Die AEMR wird durch weitgehende Übernahme in die Menschenrechtspakte zu bindendem Recht
- 75% der Länder der Völkergemeinschaft haben diese Pakte unterzeichnet.
- Viele Staaten haben Elemente der AEMR in ihre Verfassungen aufgenommen.
- „Friedliche Einmischung“ ist mittlerweile normal bei schweren Menschenrechtsverletzungen. (S. 56)

Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung

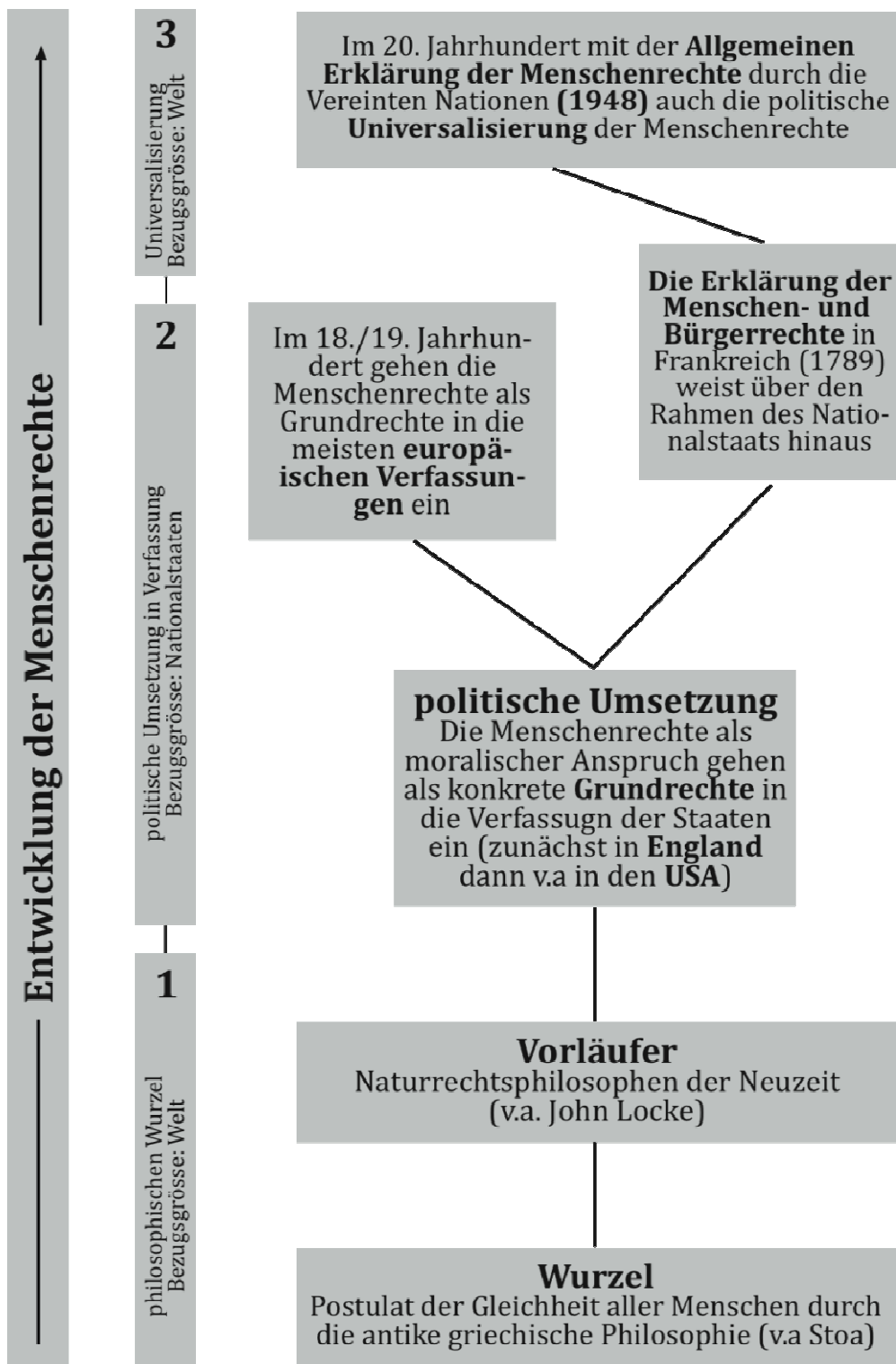


Abbildung 3: UNESCO (ohne Datum). Bildungsserver der UNESCO. Gefunden am 2. Juni 2009, unter http://www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/schaub_1.htm

Die weitere Entwicklung innerhalb der UN und der einzelnen Instrumente zur Durchsetzung und Achtung der Menschenrechte werden im nächsten Kapitel 2.2.2 „Menschenrechtsinstrumente“ erläutert.

Weiter wird in diesem Kapitel die Durchsetzung der Menschenrechte im europäischen Raum angesehen.

Auch als Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg von dem Europa sehr betroffen war und nach dem Vorbild der AEMR entschloss sich Europa eine Europäische Charta der Menschenrechte zu formulieren. 1950 verabschiedete der Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), welche die wichtigsten Freiheitsrechte enthält. Drei Jahre später, 1953 trat sie in Kraft. Die EMRK wird als das Pendant des Zivilpaktes der UN gesehen, obwohl dieser erst Jahre später in Kraft trat. Die WSK-Rechte sind nicht Inhalt der EMRK und sie enthält auch kein Recht auf Asyl. Die 44 Vertragsstaaten verpflichten sich diese Rechte aller Bewohnerinnen und Bewohner ihres Landes zu garantieren. Ergänzt wird die EMRK durch 13 Zusatzprotokolle. Besonders wichtig ist dabei das elfte Zusatzprotokoll von 1998, welches die Schaffung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschloss. Das weltweit erste internationale Gremium, das Individuen ermöglicht gegen einen Staat Beschwerde einzureichen und dessen Entscheide für die Staaten rechtsverbindlich sind.

1961 sollten dann durch die Aufnahme der WSK-Rechte die EMRK komplettiert werden. Die Europäische Sozialcharta trat 1965 in Kraft und bildet das europäische Gegenstück zum internationalen Sozialpakt. Die darin enthaltenen Rechte sind aber nicht individuell einklagbar, sondern sind Verpflichtungen für die unterzeichnenden Staaten.

Die WSK-Rechte sind also auf europäischer Ebene weniger geschützt als die Freiheitsrechte in der EMRK (Fritzsche, 2009, S. 80).

2.1.2 Menschenrechtsinstrumente (Sonja Widmer)

Verschiedene Menschenrechtsinstrumente, -konventionen und -akteure werden in diesem Kapitel beschrieben. Vor allem die Konventionen welche durch die einzelnen Staaten ratifiziert wurden sollen die Umsetzung der Menschenrechte garantieren. Für die vorliegende Arbeit sind hauptsächlich jene Menschenrechtsinstrumente interessant, die Asylsuchende und Flüchtlinge betreffen, Einfluss haben auf die Schweiz und für die Soziale Arbeit besonders relevant sind. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten werden zudem auch die spezifisch europäischen Instrumente erwähnt.

Menschenrechtsinstrumente auf internationaler Ebene

Wie in Kapitel 2.2.1 „Geschichte der Menschenrechte“ erwähnt, waren Menschenrechte vor dem zweiten Weltkrieg fast ausschliesslich Sache der einzelnen Nationalstaaten. Erst während des Krieges wurde der Grundsatz der Nichteinmischung in Frage gestellt und es entstand die Idee einer internationalen Organisation, die allen Menschen ermöglichen sollte, in Frieden und frei von Furcht und Mangel leben zu können – die UNO wurde gegründet. Seither ist der Schutz der Menschenrechte von internationaler Bedeutung und die Hauptaufgaben der Vereinten Nationen sind immer gekoppelt mit der Friedenswahrung und mit dem Schutz der Menschenrechte.

Die Präambel der UNO-Charta vom 26. Juni 1945 sagt:

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hatten, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob gross oder klein, erneut zu bekräftigen.

(UNRIC, 2009)

Das heisst, die UNO setzt sich in ihrer Charta die Hauptziele:

Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die Menschenrechte, Gerechtigkeit und Freiheit zu wahren, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die internationalen Probleme in wirtschaftlichen oder humanitären Bereichen zu lösen. Das wichtigste Beratungsorgan der UNO ist die Generalversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Sie setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, die über je eine Stimme verfügen. Beschlüsse zu wichtigen Fragen, etwas Frieden und Sicherheit, die Aufnahme neuer Mitglieder und Haushaltsfragen werden abgestimmt. (Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen, 2003, S. 6)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR

Die AEMR bildet die Grundlage von sämtlichen nationalen und internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Sie wurde am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Erklärung setzt sich zusammen aus bereits bestehenden Grundrechtskatalogen von westlichen Staaten, aber auch aus neuen Akzentsetzungen. Die AEMR definierte zum ersten Mal Rechte, welche den Menschen bedingungslos und unteilbar um ihrer Würde willen zustehen sollen. Sie umfasst 30 Artikel, (vgl. Kapitel 2.2.1 „Geschichte der Menschenrechte“) welche durch ihre evolutionäre Entstehung in drei „Generationen“ unterteilt werden.

- Abwehr- oder Nichteinmischungs-Rechte oder Bürgerrechte, Art. 2-21 AEMR: Sie garantieren den Schutz der menschlichen Person (Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Verbot der Folter, Verbot willkürlicher Festnahme und Haft, etc.), Verfahrensrechte (Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe, etc.), klassische Freiheitsrechte (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Ehefreiheit, etc.).
- Anspruchsrechte, Art. 22-27 AEMR: Darin sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (das sind unter anderem, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf Nahrung und Gesundheit, Recht auf Bildung) auch WSK-Rechte genannt, enthalten.
- Kollektive- oder Minderheiten-Rechte, Art. 28 AEMR: Damit sind Solidarrechte gemeint, die das Recht auf Umwelt und auf Frieden, deren Verwirklichung die Zusammenarbeit der Völkergemeinschaft erfordert gemeint (Gülcan Akkaya, 2006, S. 4).

Juristisch ist die AEMR kein verbindliches Dokument. Politisch und moralisch ist ihr Gewicht jedoch sehr hoch. Ihre zentrale Aussage und gleichzeitig erster Artikel – alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren – wird nahezu universell akzeptiert. Inhaltlich hat die

Erklärung zudem die UNO-Menschenrechtskonventionen, welche rechtlich verbindlich sind, stark geprägt.

Uno-Pakt I und Uno-Pakt II

Um die AEMR praktisch umzusetzen, wurde ein völkerrechtliches und verbindliches Menschenrechtsinstrumentarium erarbeitet. Es entstanden die beiden UNO-Pakte I, das ist der Sozialrechtspakt und der UNO-Pakt II, der Bürgerrechtspakt auch Zivilpakt genannt. Eigentlich war vorgesehen laut dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), sowohl Sozial- als auch Bürgerrechte in einer allgemeinen Konvention als umfassende Kodifikation der Menschenrechte zu verabschieden. Doch durch den Ost-West-Konflikt kam es zu einer Kompromisslösung.

Der Sozialrechtspakt entsprach eher den Vorstellungen der ehemaligen sozialistischen Staaten und der Bürgerrechtspakt beinhaltete das Freiheitsideal der westlich-atlantischen Staaten (2008, S. 8).

1966 verabschiedete die UNO-Generalversammlung diese zwei verbindlichen Pakte. Sie sind wie oben erwähnt, im Unterschied zu der AEMR formell rechtsverbindlich und traten beide 1979 in Kraft.

Im Sozialpakt sind folgende Rechte verankert:

- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Schutz der Familie
- Recht auf Arbeit, auf befriedigende Arbeitsbedingungen und die Freiheit sich gewerkschaftlich einzusetzen
- Anspruch auf Erholung und Freizeit
- Recht auf Bildung
- Recht auf einen Lebensstandard, der die Gesundheit und das Wohlbefinden garantiert

Der Bürgerrechtspakt soll die klassischen Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren:

- Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit
- Meinungs-, Gewissens- und Glaubensfreiheit
- Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz
- Schutz vor Rechtswillkür, Recht auf ein faires öffentliches Gerichtsverfahren
- Versammlungs- und Vereinbarungsfreiheit
- Recht auf eine demokratische Teilhabe
- Verbot von Sklaverei und Folter
- Recht auf Eheschliessung
- Recht auf Asyl

(Akkaya, 2006, S. 4)

Zusammen bilden die AEMR und die beiden Uno-Pakte I und II die „internationale Menschenrechtscharta“ auch „Universal Bill of Rights“ genannt, in Anlehnung an die „Virginia Bill of Rights“.

Weitere Menschenrechtsabkommen

Der „Universal Bill of Rights“ folgten unzählige weitere Übereinkommen. Sie stellen Instrumente dar, um den Schutz der Menschenrechte auf internationaler und nationaler Ebene zu schaffen.

Diese UNO-Übereinkommen sind für die Mitgliedstaaten verbindlich und verpflichten sie, die Menschenrechtsstandards einzuhalten.

Neben den oben erwähnten UNO-Pakten wurde die „Universal Bill of Rights“ durch folgende UNO-Übereinkommen ergänzt. Sie sind aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit zu erwähnen:

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehöriger (1990)
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Arbeitsmigranten und Arbeitsmigratinnen und ihrer Angehörigen (2003)

(EDA, 2008, S. 9)

Gemäss dem Dokument von IFSW und IASSW „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ sind für die Soziale Arbeit einerseits die „Universal Bill of Rights“ relevant und andererseits diese hier genannten Menschenrechtsübereinkommen:

- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und
- das Übereinkommen betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker.

(IFSW & IASSW, 2004, S. 2)

Akteure für den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte

Der Schutz der Menschenrechte hat sich nach dem zweiten Weltkrieg zu einem riesigen und komplexen Konstrukt entwickelt, der auf globaler Ebene organisiert ist. Unzählige Organisationen, Organe und Akteure sind Teil davon und kümmern sich einerseits um den Menschenrechtsschutz und andererseits um die Menschenrechtsbildung. Folgende Organe und Akteure sind zu nennen.

Sozial- und Wirtschaftsrat (ECOSOC)

Der 1945 gegründete und aus 54 Mitgliedern bestehende Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist eines der Hauptorgane der UNO. Er koordiniert die Arbeit mehrerer Nebenorgane und Sonderorganisationen und engagiert sich ausserdem in wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Fragen. So setzt er sich u.a. für die allgemeine Hebung des Lebensstandards und die Förderung der Menschenrechte ein. (EDA, 2008, S. 48) Der ECOSOC hat die Menschenrechtskommission, heute Menschenrechtsrat gegründet (Akkaya, 2006, S. 8).

Menschenrechtsrat (Commission on Human Rights)

Laut Fritzsche (2009) ist der Menschenrechtsrat das zentrale Organ der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz Bereich der Menschenrechte. Er wurde 1946 vom ECOSOC ins Leben gerufen und besteht gegenwärtig aus 53 UNO-Mitgliedstaaten. Er bereitete die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vor, entwarf mehrere Deklarationen und internationale Konventionen, darunter vor allem die beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über die WSK-Rechte (S. 61).

Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Diese Stelle war eine wesentliche Neuerung im System des UN-Menschenrechtsschutzes gewesen. Sie bedeutet die Schaltstelle des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Vereinten Nationen. Durch die Schaffung dieses Amtes wurde eine Forderung aus dem Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 umgesetzt.

Der Hochkommissar ist Vorgesetzter des UNO-Menschenrechtsbüros in Genf und koordiniert die Aufgaben der verschiedenen Menschenrechtsorgane der UNO. Daneben kann er auch selbständig tätig werden, um Hindernisse für die Verwirklichung der Menschenrechte zu beseitigen. Zudem kann er beratende Funktionen für andere Körperschaften ausüben. Er untersteht direkt dem UNO-Generalsekretär (Fritzsche, 2009, S. 30).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat ist das mächtigste unter den Hauptorganen der Vereinten Nationen. Laut UN-Charta (Artikel 24) trägt er die Hauptverantwortung für die Erfüllung der zentralen Aufgabe der Organisation der Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die ihm hierfür verliehenen Kompetenzen machen den Sicherheitsrat im Bereich der internationalen Politik zu einem einzigartigen Gremium (UNESCO, ohne Datum b).

Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

2002 wurde ein permanenter internationaler Strafgerichtshof geschaffen. Der ICC mit Sitz in Den Haag in den Niederlanden, hat seine Arbeit im Jahre 2003 aufgenommen. Es ist für die Beurteilung besonders schwerer Straftaten wie Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zuständig. Der ICC trägt dazu bei, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer durchgesetzt werden kann. Allerdings haben Staaten wie die USA, Russland und China das Statut nicht ratifiziert und haben damit die Kompetenz des Gerichts nicht anerkennen. ICC wird erst dann tätig, wenn die nationalen Strafverfolgungsbehörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, entsprechende Verbrechen ernsthaft zu verfolgen (Informationsplattform humanrights.ch, 2009).

Das System der Vereinten Nationen kann im folgenden Organigramm nachgelesen werden.

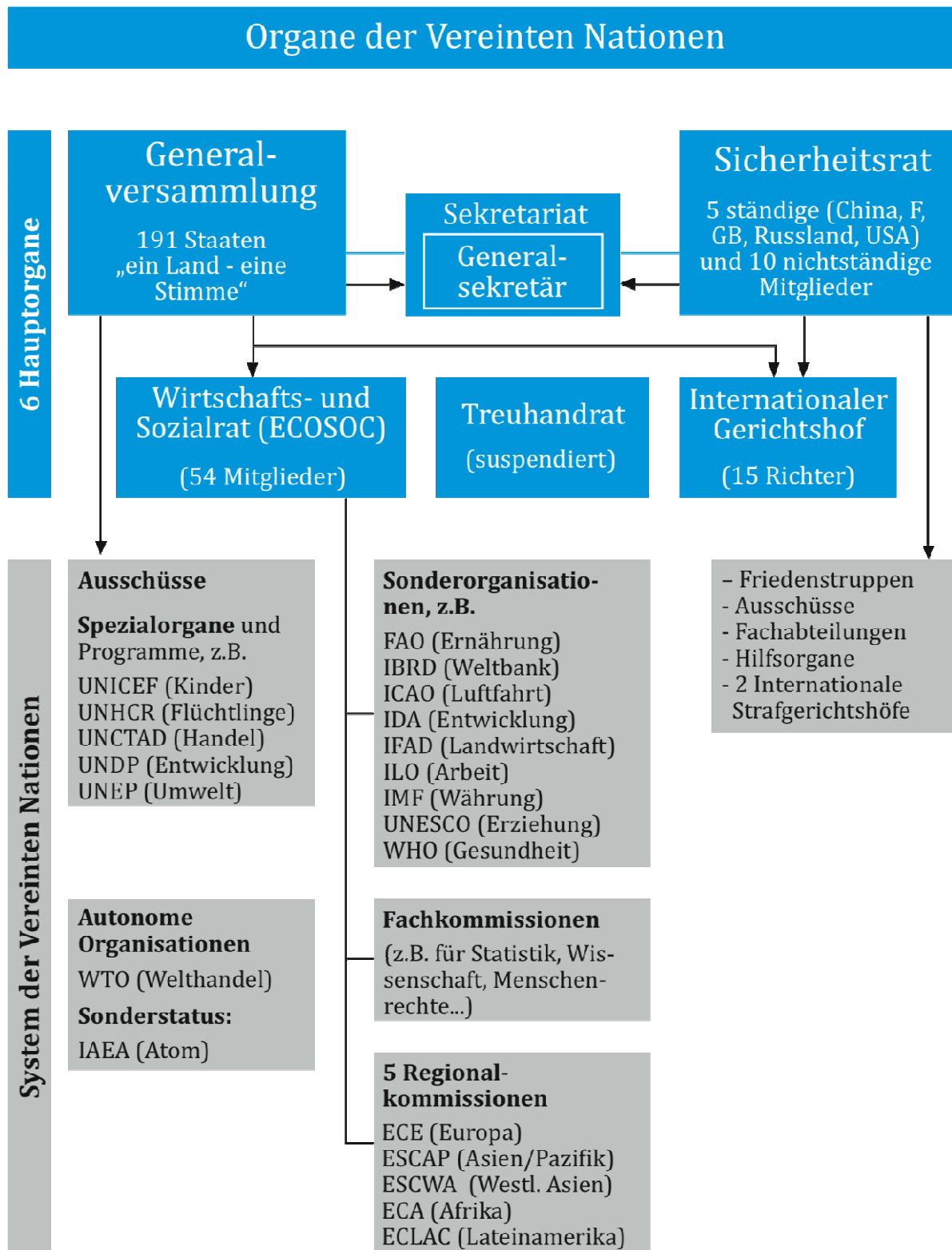


Abbildung 4: Dadalos (ohne Datum). Vereinte Nationen. Grundkurs 3: Wie sind die Vereinten Nationen aufgebaut. Gefunden am 30. Juni 2009, unter http://www.dadalos-d.org/uno/grundkurs_3.htm

Menschenrechtsinstrumente und -organe auf europäischer Ebene

Neben den internationalen Menschenrechtsabkommen durch die UNO wurde auf regionaler Ebene eine Reihe weiterer Menschenrechtserklärungen zum Schutz der Menschenrechte in Anlehnung an die AEMR verabschiedet. Innerhalb von Europa sind zwei Übereinkünfte zu erwähnen. Die EMRK von 1950 und die Europäische Sozialcharta von 1961 (Akkaya, 2006, S. 8).

Europäische Menschenrechtskonvention

Die EMRK ist das Pendant zum Zivilpakt und enthält ebenfalls einen Katalog der wichtigsten Freiheitsrechte wie zum Beispiel das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder das Recht der Meinungsäusserungsfreiheit. Die Konvention verpflichtet die 47 Vertragsstaaten diese Rechte allen Personen zu garantieren, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen. Die Ratifikation der EMRK ist für die Mitglieder des Europarats obligatorisch (EDA, 2009, S. 24). Der historische Durchbruch war, dass es erstmals in der Geschichte die Möglichkeit gab, als Einzelperson, die sich durch Behörden oder den Staat in ihren Menschenrechten beeinträchtigt fühlt, Individualbeschwerde erheben können, und zwar beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (Fritzsche, 2009, S. 77).

Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta ist das Pendant zum Sozialpakt. Sie laut Fritzsche (2009) garantiert auf der Grundlage der Gleichberechtigung unter anderem folgende Sozialrechte: Recht auf Arbeit, Koalitionsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Recht auf soziale Sicherheit, Recht der Familie auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz und Beistand, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, ein Recht auf unentgeltlichen Primar- und Sekundarunterricht, ein Recht auf Wohnung sowie ein Recht auf Schutz vor Armut und sozialen Ausschluss. Die Schweiz hat die Europäische Sozialcharta nach wie vor nicht ratifiziert (S. 80-81).

Der Europarat

Der Europarat ist eine europäische Organisation mit den Hauptzielen, die Menschenrechte, den Rechtsstaat und die Demokratie zu schützen, die kulturelle Identität Europas zu fördern, Lösungen für gesellschaftliche Probleme zu suchen und bei den institutionellen Reformen in den Ländern Zentral- und Osteuropas Hilfe zu leisten. Dem Europarat gehören zurzeit 47 Staaten an (Stand 2008).

Der Europarat erarbeitet Übereinkommen und Vereinbarungen, welche Grundlagen für die Änderungen der Gesetze in den verschiedenen Mitgliedstaaten bilden. Eine der grössten Errungenschaften des Europarates ist die EMRK (EDA, 2008, S. 25).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR)

Weltweit erstmalig für Menschenrechte schuf die EMRK die Möglichkeit, dass Personen, die sich durch eine Behörde oder durch den Staat in ihren Konventionsrechten verletzt fühlen, bei einem internationalen Gremium – dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Beschwerde erheben können und die Entscheide des Gerichtshofes für die betreffenden Staaten rechtsverbindlich sind. Neben Staatenbeschwerden, d.h. von Beschwerden eines Vertragsstaates gegen einen anderen. Staatenbeschwerden sind bisher nur sehr selten ergriffen worden, doch kann solchen Beschwerden im Einzelfall eine grosse (politische) Bedeutung zukommen (Fritzsche, 2009, S. 77).

Menschenrechte in der Schweiz

Grundsätzlich gehört es zu der Aufgabe jedes einzelnen Staates, die Menschenrechte einzuhalten, durchzusetzen und zu kontrollieren.

Die Menschenrechte sind in der Schweiz durch die Bundesverfassung aus dem Jahr 1999 garantiert. Im zweiten Hauptteil der Bundesverfassung finden sich unter dem Begriff „Grundrechte“ alle wesentlichen Freiheitsrechte und politischen Rechte, analog zum Bürgerrechtspakt und der EMRK.

Laut der Informationsplattform humanrights.ch sind hingegen die Sozialrechte aus dem Pakt I, in der Bundesverfassung nicht als „Rechte“, sondern als „Sozialziele“ verankert. Das heisst, die Bundesverfassung begreift diese Menschenrechte nicht als direkt durchsetzbare Ansprüche des Individuums, sondern lediglich als programmatische Rechte, also als richtungsweisende Ziele für die Politik. Dies ist auch der Grund, weshalb die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bis heute in der Regel nicht einklagbar sind. Einzig das „Recht auf Hilfe in Notlagen“ findet sich unter den Grundrechten und ist damit gerichtlich direkt durchsetzbar.

Die Menschenrechtsbilanz der Schweiz ist im internationalen Vergleich zwar relativ gut, da ein hoher materieller Lebensstandard die Einhaltung der Menschenrechte begünstigt. Aber auch in der Schweiz gibt es noch viel zu tun (Informationsplattform humanrights.ch, ohne Datum).

Gerade in Bezug auf die Menschenrechte im Asylwesen der Schweiz wird von verschiedenen Organisationen immer wieder Kritik geäussert. Das Menschenrechtskomitee der UNO äusserte sich 2008 in einem Bericht besorgt über die Entwicklung des Asylgesetzes (Universal Periodic Review, 2008).

2.2 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

In diesem Kapitel wird Wissenswertes zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ thematisiert. Zuerst wird ein Blick auf die Pionierinnen und auf den geschichtlichen Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten geworfen. Danach werden inhaltliche Aspekte des Konzeptes präsentiert. Schliesslich werden die Berufsverbände der Sozialen Arbeit vorgestellt.

2.2.1 Pionierinnen und Geschichte (Alena Buchmann)

In diesem Kapitel werden zuerst drei prägende Personen, Jane Addams, Ilse von Arlt und Silvia Staub-Bernasconi, der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und deren Arbeit im Bezug zu diesem Thema dargestellt. Danach wird aufgezeigt, wie es geschichtlich zur Verbindung der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte kam.

Pionierinnen der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Eine der vielgenannten Pionierinnen der Sozialen Arbeit war Jane Addams (1860-1935). Die Sozialwissenschaftlerin bezog Ende des 19. Jahrhunderts das Hull House in einem Elendsviertel von Chicago, um, nach Ernst Engelke (2002), am Leben der Armen teilzuhaben und die Lebensbedingungen der notleidenden Bevölkerung zu verbessern. Das Hull House wurde im Laufe der Zeit zum internationalen Zentrum sozialer und kultureller Reformen mit Addams als dessen Leiterin (S.146). Die Menschen um das Hull House standen aber auch für Minoritäten und

Freiheitsrechte ein, auch entgegen des Widerstandes der Gesellschaft (Staub-Bernasconi, 2007, S. 63).

Addams war vielseitig aktiv, politisch engagiert und in unzähligen Gremien, Organisationen und Vereinigungen eine treibende Kraft. So war sie unter anderem Vizepräsidentin des nationalen Bündnisses der Frauenvereinigung, erste Präsidentin der National Conference for Charities and Correction, die später umbenannt wurde in National Conference for Social Work, und Leiterin der Vereinigung der Settlement- und Nachbarschaftszentren. Sie versuchte nationale Grenzen zu durchbrechen, weil für sie keine Trennung zwischen nationalen und internationalen Problemen bestand (Engelke, 2002, S.147). Ihrer Forderung nach Weltbewusstsein liegt, gemäss Staub-Bernasconi (2004) die Überzeugung zu Grunde, dass alle sozialen Probleme in ihrem Vorkommen, ihren Ursachen und Folgen internationale Dimensionen aufweisen (S.1).

Aus diesem Grund war sie auch in internationalen Organisationen tätig. Sie war Präsidentin der Women's Peace Conference 1915 in Den Haag aus der die Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) hervortrat, deren erste Präsidentin sie ebenso war (Engelke, 2002, S.147). Durch ihr ganzes Engagement zogen sich die Themen der Armut, des Friedens und der Frauenrechte wie ein roter Faden durch ihr Leben.

1931 erhielt sie für ihre Arbeit als erste Amerikanerin den Friedensnobelpreis.

Zu ihren Lebzeiten hat Jane Addams die Soziale Arbeit in Amerika und Europa neu mitgeprägt. Doch nach ihrem Tod geriet ihr Schaffen in Vergessenheit. Erst in den 90er Jahren wurde wieder auf ihre Theorien und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit hingewiesen. Eine der Personen, die Addams wieder bekannt machte, war Silvia Staub-Bernasconi.

In Wien war etwas später eine andere Pionierin der Sozialen Arbeit tätig, nämlich Ilse von Arlt (1876 -1960). Das Thema, welches sie ihr ganzes Leben durch beschäftigte, war die Erforschung der Armut.

Sie stand für die wissenschaftliche, professionelle Forschung in der Fürsorge ein. 1912 gründete sie die erste Fürsorgerinnenschule in Wien.

Laut Engelke (2002) definierte von Arlt Armut als Mangel an Mitteln zur richtigen Bedürfnisbefriedigung und als Ausgangspunkt aller Fürsorge (S. 278). So erarbeitete sie eine Bedürfnistheorie, auf diese wird in Kapitel 2.3.2 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, nochmals eingegangen. Sie legte 13 Grundbedürfnisse fest, die jeder Mensch von Geburt an hat: Ernährung, Wohnung, Körperpflege, Bekleidung, Erholung, Luft/Licht/Wasser/Wärme, Erziehung, Geistespflege (Moral, Ethik und Religion), Rechtsschutz, Familienleben, ärztliche Hilfe und Krankenpflege, Unfallverhütung und erste Hilfe, Ausbildung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit (Staub-Bernasconi, 2007, S. 29).

Auch machte sie eine Unterscheidung zwischen den Bedürfnissen und ihrer Befriedigung (Staub-Bernasconi, 2007, S. 32). Diese Unterscheidung nahm Staub-Bernasconi wieder auf. Von Arlts Anliegen war allgemein mehr wissenschaftliche Forschung und Professionalität in der Fürsorge. Sie (1932, zit. in Engelke, 2002, S. 282) forderte, dass jede einzelne Fürsorgerin mit der wissenschaftlichen Forschungsmethode vertraut ist und mit ihr arbeitet.

Jane Addams und Ilse von Arlt werden ausschliesslich von Silvia Staub-Bernasconi mit der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in Verbindung gesetzt. Die Autorin sieht eine Verbindung zwischen den zwei Pionierinnen der Sozialen Arbeit und der heutigen Diskussion der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und wollte deshalb diese Verknüpfung von Staub-Bernasconi beibehalten.

Im deutschsprachigen Raum kommt man bei der Diskussion der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ nicht um Silvia Staub-Bernasconi (1936, Zürich) herum. Sie gestaltet die Diskussion mit regelmässigen Veröffentlichungen und Artikeln aktiv mit oder führt sie sogar an. Sie ist eine der grössten Verfechterinnen der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und setzt sich aktiv für das Anliegen, dass Menschenrechte im Alltag von Sozialarbeitenden präsent sind, ein.

So verfasste sie unter anderen acht Thesen zur „Sozialen Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“, die aufzeigen, was für Staub-Bernasconi (2003, zit. in Sorg, Richard, 2003, S. 22) dieser Auftrag beinhaltet und inwiefern diese Herausforderung auf Vergessenes aus der Theoriegeschichte zurückgreifen, sowie auf Aktuelles der Sozialen Arbeit gründen kann. Darin nimmt sie auch den Gedanken der inter- oder transnationalen Sozialarbeit von Jane Addams wieder auf und bezieht sich auf die Bedürfnistheorie von Ilse von Arlt. Auf ihre Beiträge zu anderen Themen und Bereichen der Sozialen Arbeit wird hier nicht eingegangen, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Geschichte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Die Entstehung des Zusammenhangs zwischen der Sozialen Arbeit und den Menschenrechten lehnt sich an den Artikel von Silvia Staub-Bernasconi „Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Master Of Social Work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten“, in dem sie zeigt, wie die Menschenrechte zu einem Thema der Sozialen Arbeit geworden sind. Weitere Informationen zum Masterstudiengang sind unter <http://www.zpsa.de> zu finden.

Menschenrechte sind universal gültig und benötigen somit eine internationale Zusammenarbeit von Staaten, Organisationen und Menschen für ihre Durchsetzung und Wahrung. Diese internationale Zusammenarbeit gilt auch für die Soziale Arbeit.

Eine der ersten Sozialarbeiterinnen, die diese internationale Sozialarbeit lebte, war die oben genannte Jane Addams. Die relativ lange Tradition internationaler Sozialarbeit, die sich auf die Menschenrechte beruft, begann mit Gründung internationaler Organisationen, wie Women's International League for Peace and Freedom, mit Addams als deren erste Präsidentin. Diese beriefen sich auf die Menschenrechte bei der Erkämpfung des Frauenstimmrechts. Noch heute setzt sich diese NGO, mit Sitz in Genf, für Frieden, politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für alle ein.

Durch die Eindrücke des Elends der Kinder während und nach dem ersten Weltkrieg gründete die Engländerin Eglantyne Jebb 1923 den Save the Children Fund, der sich bis heute für Kinder und deren Rechte einsetzt. Dazu verfasste sie eine Charta der Kinderrechte, die vom Völkerbund aufgenommen wurde.

1928 fand in Paris die erste internationale Konferenz der Ausbilder in Sozialer Arbeit statt, im gleichen Jahr wurden die International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Council on Social Welfare (ICSW) gegründet. Diese setzten sich zum Ziel Armut zu reduzieren und sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen.

Der International Council on Social Welfare hielt 1968 seine 14. Internationale Konferenz unter dem Thema Social Welfare and Human Rights (Staub-Bernasconi, 2004, S. 2-3).

1988 gründete der IFSW eine Menschenrechtskommission. Auf der Homepage des IFSW (2005) sind die folgenden Aufgaben der Kommission festgehalten: Sozialarbeitende und ihre Menschenrechte zu schützen, die Menschenrechte als Teil der Ausbildung zu etablieren und die Diskussion um Soziale Arbeit und Menschenrechte aufrechtzuerhalten und zu verbreiten. Die Kommission arbeitet mit dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, der UNICEF und Amnesty International zusammen.

1994 wird das Handbuch "Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession" in Zusammenarbeit des IFSW, der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und dem UN-Menschenrechtszentrum herausgegeben.

Im Manual (Vereinte Nationen, 2000) wird folgendes geäußert: "Der Leitfaden hat zum Zweck, bei DozentInnen und Studierenden im Bereich der Sozialarbeit ebenso wie bei praktizierenden SozialarbeiterInnen Verständnis und Offenheit für Menschenrechtsfragen und für Anliegen sozialer Gerechtigkeit zu wecken" (S. 3).

Dieses Manual gilt als einer der Grundsteine der offiziellen Verbindung zwischen der Sozialen Arbeit und den Menschenrechten. Die Mitarbeit der UNO gibt der Diskussion einen international anerkannten Rahmen und einen neuen Anstoß.

1995 waren dann auch die Menschenrechte das Thema für die gemeinsame internationale Konferenz des IFSW und des IASSW in Lissabon.

Fünf Jahre später, im Jahr 2000, trafen sich die beiden Vereinigungen an ihrer internationalen Konferenz in Montreal. Im Rahmen dieser Konferenz wurde die aktuelle Definition der Sozialen Arbeit mit klarer Berufung auf die Menschenrechte verfasst.

Die Definition Sozialer Arbeit lautet:

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental. (AvenirSocial, 2006a, S. 1)

2002 machte die Soziale Arbeit einen weiteren Schritt zur Förderung der Menschenrechtsbildung. Seit 2002 bietet das Zentrum für postgraduale Studien in Berlin den Studiengang „Master of Social Work – Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ an. Eine Kooperation von vier Schulen in Berlin, deren Ziel gemäß der Homepage (Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit, 2009) die Ausbildung von Fachkräften ist, welche die Menschenrechts-Thematik in Lehre, bei in- und ausländischen Praxisprojekten und in der eigenen Organisation einfließen lassen und umzusetzen können. Leiterin und Mitinitiantin des Studienganges ist Silvia Staub-Bernasconi.

2.2.2 Schwerpunkte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Silvio Pfäffli)

Wie im vorherigen Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“ erwähnt, handelt es sich bei der „Sozialen Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ nicht um eine Erfindung der heutigen Zeit. Bereits vor langer Zeit haben sich sozial Tätige, wie Jane Addams, an Werten der universalen Menschenrechte orientiert. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aspekte von verschiedenen aktuellen Exponentinnen und Exponenten zum Berufsbild „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ zusammengeführt. Wenn man sich mit dieser Thematik und der dahinter stehenden Haltung befasst, kommt man um den Namen von Silvia Staub-Bernasconi nicht herum (vgl. Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“). In zahlreichen Aufsätzen und Publikationen hat sie einen umfangreichen Fundus gelegt an Ideen und Indikatoren, welche diese „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ausmachen. Darauf wird hier näher eingegangen. Neben Staub-Bernasconi gibt es weitere Exponentinnen und Exponenten, welche sich zu dieser Thematik geäußert haben, wie Johannes Schleicher und Manfred Kappeler, über die später in diesem Kapitel noch gesprochen wird, oder der Soziologe Hans Walz, welcher das Vorwort zum Manual (Vereinte Nationen, 2000) geschrieben hat. Deren Ideen, Ansätze und Haltungen sollen in diesem Kapitel ebenfalls behandelt werden. Dabei ist festzuhalten, dass es zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ keine schriftlichen Leitlinien und kein abgeschlossenes Konzept gibt, welche allgemein gültig wären. Vielmehr ist eine Diskussion innerhalb der Profession im Gange, welche auch durch kontroverse Meinungen geprägt ist. Dieser Diskurs wird in diesem Kapitel nachgezeichnet, wobei sich die Autorinnen und der Autor auf Exponentinnen und Exponenten aus dem deutschsprachigen Raum beschränken. Ebenfalls einschränken müssen sie sich, was die Inhalte angeht. Es wurden aus den zahlreichen Unterlagen bestimmte Aspekte und Schwerpunkte herausgefiltert, welche für sie wichtig sind und auf die sie sich beziehen. Der Umstand, dass ein Schwergewicht auf die Inhalte von Staub-Bernasconi gelegt wird, ist damit zu begründen, dass sie die Diskussion im deutschsprachigen Raum prägt.

Konzeptuelle Überlegungen

Lange wurde in der Sozialen Arbeit eine menschenrechtliche Orientierung als selbstverständlich angesehen. Nach dem Ende des Kalten Krieges wollte man mit der Forderung nach einer Sozialen Arbeit, welche sich als Menschenrechtsprofession versteht, einen Schritt weiter gehen. Staub-Bernasconi (2003) bemerkt, dass das Sozialwesen über die Jahre wie die Gesellschaft einen Wandel vollzogen hat von einer eher kapitalismuskritischen zu einer eher neoliberalistischen Haltung. Dabei stellt sich die Frage, ob Sozialarbeitende bei dieser Entwicklung nur tatenlos zusehen müssen. Als Antwort auf diese Frage hat der IFSW versucht, eine Position zu definieren (S. 20). Diese Definition beinhaltet den Hinweis auf die Prinzipien der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit als Fundament für die Soziale Arbeit (vgl. Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“). Weiter stechen aus dieser Definition laut Staub-Bernasconi (2003) drei zentrale Merkmale hervor, nämlich erstens Bezug auf eine theoretisch-wissenschaftliche Erklärungsbasis zu nehmen, zweitens die Zielvorgaben im Hinblick auf Individuen und ihr gesellschaftliches Umfeld und drittens Bezug auf Gerechtigkeit und Menschenrechte zu nehmen. Dieses fachpolitische Mandat, welches Inhalt des Professionsverständnisses werden soll, setzt sich zusammen aus dem Gegenstand, dem Bezugs- und damit Erklärungs-, aber auch dem Veränderungs- und Wertwissen der Sozialen Arbeit.

Dadurch soll erreicht werden, dass die Soziale Arbeit unabhängig von aktuellen Diskussionen und politischen Tendenzen agieren kann. Die Kreise, welche diese Haltung vertreten, deklarieren also mit anderen Worten die Soziale Arbeit als eine „Menschenrechtsprofession“. Sie sind der Meinung, dass ähnlich wie beim weltweiten Bewusstseinsbildungsprozess über ökologische Probleme, auch ein solcher über soziale Probleme in Gang gesetzt werden muss (S. 17-21). Die Menschenrechte sollten dabei nicht nur Inhalt der Sozialen Arbeit sein, sondern auch von allen anderen Professionen. Auch Staub-Bernasconi vertritt diese Position. Dies zeigt sich unter anderem beim Titel ihrer Konzeption „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“. Auslöser für das Manual war die weltweite Kampagne für Menschenrechte. Diese wurde 1992 vom UNO-Zentrum für Menschenrechte lanciert und sollte der Weltöffentlichkeit bewusst machen, dass die Menschenrechte seit diesem Jahr als zentraler Bestandteil des internationalen Rechts verankert worden sind. Das hatte gemäss Staub-Bernasconi (1995) die Folge, dass die Frage der Menschenrechte nicht mehr nur als eines unter anderen wichtigen Themen der Sozialen Arbeit zu sehen, sondern die Soziale Arbeit von ihrem Auftrag her vielmehr als Human Rights Profession zu definieren war (S. 67-68). Die Prinzipien der Menschenrechte sollten als Grundlage der Theorien und Praxis der Sozialen Arbeit dienen. Silvia Staub-Bernasconi hat für ihr Verständnis von „Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession“ verschiedene konzeptuelle Überlegungen angestellt. Dabei liess sie sich vom Manual der Berufsverbände der Sozialarbeitenden und dem UN-Menschenrechtszentrum leiten. Unter anderem umfasst ihr Konzept acht zentrale Thesen. Diese sollen hier in einem ersten Schritt zitiert werden (Staub-Bernasconi, 2003). Jeder einzelnen These folgt eine Besprechung nach Staub-Bernasconi.

These 1: Weltweites Gesellschafts- und Problemverständnis sowie Engagement gehört zur historisch-theoretischen wie praktischen Tradition der Sozialen Arbeit. Sie sind also nicht etwas der Sozialen Arbeit von aussen Aufgepfropftes. Das gleiche gilt für das Menschenrechtsthema (S. 23).

Die Menschenrechte und Soziale Arbeit hängen laut Staub-Bernasconi (2003) bereits seit jeher zusammen. Schon Jane Addams hat sich teilweise auf Menschenrechte berufen (vgl. Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“). Dabei stellte ein lokales, nationales und internationales Verständnis von sozialen Problemen einen wichtigen Aspekt dar. Bereits Jane Addams (1930, zit. in Staub-Bernasconi, 2004, S. 1) ging davon aus, dass beinahe nahezu alle sozialen Probleme (...) sowohl in ihrem Vorkommen, ihren Ursachen und Folgen internationale Dimensionen aufweisen. Insofern sind die heutigen Ideen und Diskussionen zu dieser Thematik für die Soziale Arbeit eigentlich nichts Neues. Staub-Bernasconi (2003) setzt sich für die Wiederaufnahme eines transnationalen, sozialen Problemverständnisses ein. Mit einem weltweiten Fokus könne die zentrale Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Individuum als relativ eigenständiger Person wie als Mitglied von unterschiedlichsten sozialen Systemen ins Blickfeld rücken (S. 24). Insofern kann gesagt werden, dass Staub-Bernasconi für eine global denkende Soziale Arbeit plädiert.

These 2: Menschen- und Sozialrechte geben der Sozialen Arbeit die Möglichkeit zurück, in grösster Radikalität vom Menschen, seinen Bedürfnissen und Nöten, seiner Lern-, Reflexions- und Handlungsfähigkeit und damit der Fähigkeit zur Veränderung seiner selbst wie seiner Umwelt her zu denken. Menschenrechte fordern die Priorisierung der Bedürfnis- über die Funktionsorientierung im Rahmen der Theorieentwicklung Sozialer Arbeit (S. 25).

In der Konzeption von Silvia Staub-Bernasconi werden die Sozialrechte besonders hervorgehoben. Zu beachten gilt es diesbezüglich die Ausführungen zu den WSK-Rechten in Kapitel 2.2.1 „Historie der Menschenrechte“. Die erwähnte Hervorhebung geschieht nicht, weil sie von den Menschenrechten abgetrennt werden sollen, sondern weil sie mit besonderer Sorgfalt und besonderem Engagement behandelt werden sollten. Im Vergleich zu den bürgerlichen und politischen Rechten werden sie faktisch nicht gleich gestellt. Für Staub-Bernasconi (2003) bedeutet Professionalität, dass von der Person und Situation, der Probleme wie der Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten aus gedacht, gehandelt und theoretisiert wird. Die Rahmenbedingungen der Organisationen und der Gesellschaft sollen beurteilt und kritisch hinterfragt werden, dabei sollte aber die Klientel stets im Zentrum stehen. Dieses Fokussieren auf das Individuum bedingt, dass man sich über Bedürfnisse der Menschen bewusst ist (S. 25-27). Diese Bedürfniskategorie nimmt und nahm schon immer einen wichtigen Platz in den Handlungstheorien Sozialer Arbeit ein. Vereinfacht ausgedrückt, kann davon ausgegangen werden, dass die gleichen Bedürfnisse für alle Menschen gemeinsam sind und dadurch die moralische Basis für Ansprüche und Rechte liefern. Tiefer gehende Inhalte zu Bedürfnistheorien – unter anderen auch von Staub-Bernasconi – folgen später in diesem Kapitel.

These 3: Menschen- bzw. Sozialrechte eröffnen der Profession Sozialer Arbeit die Chance – zusätzlich zum Merkmal einer eigenen, gegenstandsorientierten Wissensbasis –, ein wichtiges Merkmal von Professionalität zu realisieren, nämlich: das Vermögen, sich eigenbestimmte Aufträge zu geben (S. 28).

Die Menschen- und Sozialrechte stellen für Staub-Bernasconi eine Chance dar, sich eigenbestimmte Aufträge zu geben und aus der Fremdbestimmung durch externe Auftraggeber herauszukommen. Dazu definierte sie einige konkrete Aufgaben professioneller Sozialer Arbeit. Diese sind:

- auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung auf die Bedingungen und Folgen verletzter Bedürfnisse und Wünsche hinzuweisen,
- die privatisierten Nöte, wenn immer möglich zusammen mit den Adressatinnen und Adressaten, in öffentliche Themen zu verwandeln,
- individuelle wie kollektive Bewertungsprozesse im Zusammenhang mit verletzter Bedürfnisbefriedigung in Gang zu setzen, die sich an der Vorstellung universeller Bedürfnisse und korrespondierender universeller Werte orientieren.
(2003, S. 29-31)

Staub-Bernasconi (2003) weist darauf hin, dass die Soziale Arbeit mit den Menschen- und Sozialrechten und dem Manual der Internationalen Berufsverbände und dem UN-Menschenrechtszentrum über eine symbolische und kulturelle Ressource verfügt. Trotz einer nicht abzustreitenden Fremdbestimmung und Abhängigkeit von Gesellschaft, Machtträgern und

Kontrollinstanzen sollte sie sich mit Hilfe dieser Ressource dafür einsetzen, dass explizit festgehalten wird, dass es Rechte gibt, welche in einer internationalen sozialen Ordnung jedem Menschen zugesprochen werden sollen. Entscheidend sei, dass die Soziale Arbeit nicht warten kann und muss, bis ihr die Auftraggeber erlauben zu denken und zu handeln, sondern sie auf Grund dieser symbolischen Ressource befähigt wäre, sich auch eigene Aufgaben zu erteilen (S. 29-31).

Zudem geht Staub-Bernasconi auf die Kritik am angeblichen westlichen Kulturkolonialismus der Menschenrechte ein. Dass dieser Vorwurf nicht stichhaltig ist, lässt sich mit Senghaas (1998) belegen. Er weist darauf hin, dass die Menschenrechte sich geographisch gesehen zwar in Europa entwickelten. Dies war aber nötig, weil in Europa eben zu lange keine menschenrechtliche Tradition vorherrschte. Die Menschenrechte mussten vielmehr in einem langjährigen Prozess „gegen die eigene Tradition“ erkämpft werden, waren also nicht schon immer Inhalt der europäischen Kultur (S. 8).

These 4: Sofern Soziale Arbeit Menschenrechtsprofession ohne versteckte kolonialistische Agenda sein will, wird sie den interkulturellen und transdisziplinären Dialog zu den Fragen von Einheit und Differenz, Universalität versus Kulturrelativität mitgestalten müssen (S.31).

Hier geht Staub-Bernasconi auf verschiedene Kritikpunkte an den Menschenrechten ein. Bekannte Punkte sind: Menschenrechte beziehen sich auf westliche Kulturen, sie zentrieren sich auf Bedürfnisse von Männern und beachten die Bedürfnisse anderer Kulturen zu wenig. Zu dieser These plädiert Staub-Bernasconi (2003) dafür, dass die Soziale Arbeit gefordert ist, zu klären und mitzuwirken an der Unterscheidung zwischen Ungleichheitsforderungen, die zur Festigung von Machtpositionen dienen und solchen, welche die vielfältigen Lebensformen aufzeigen, um ausgleichende oder wiedergutmachende Gerechtigkeit einzufordern. Soziale und kulturelle Unterschiede sind durchaus vorhanden, jedoch besteht eine Einheit bei allen Menschen gemeinsamen biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen. Dadurch, dass es in der Vorrangigkeit der Bedürfnisse zwischen Individuen Unterschiede geben kann (vgl. mit dem Unterkapitel „Bedürfnistheorie“ weiter unten), besteht die Gefahr, dass irrtümlich davon ausgegangen wird, Menschen hätten kulturell unterschiedliche Bedürfnisse. Auch bei den in der Sozialen Arbeit verbreiteten Theorien und Alltagsvorstellungen über soziale Abweichung bedarf es einer Klarstellung. Es stellt sich die Frage, wann gegenüber sozial und kulturell dissidentem Denken und Verhalten Toleranz zu üben, und wann dieses zu kritisieren und zu begrenzen ist (S. 34).

These 5: Im Unterschied zu grossen, unerreichbaren Idealen sind Menschenrechte Realutopien. Realutopien sind individuelle und kollektiv geteilte Bilder des Wünschbaren, für die vage bis sehr konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen und Verfahren sie verwirklicht werden könn(t)en (S.35).

Wie man bei den Kritiken (vgl. These 4) und am Weltgeschehen sehen kann, wird die Verwirklichung und Konkretisierung dieser Realutopien immer wieder umstritten sein. Als Professionelle Sozialer Arbeit kann man, nach Staub-Bernasconi (2003) lernen, die Menschen- und Sozialrechte professionell zu handhaben. In ihrer Eigenschaft als Realutopien müssen sie kritisierbar und veränderbar sein und bleiben. Ihre Konkretisierung wird durch ihre

Allgemeinheit und Abstraktheit, welche grosse Deutungsspielräume lässt, stets umstritten und umkämpft sein. Dadurch ist es nötig, dass eine respektvolle Diskussionskultur der inter- und transkulturellen Verständigung eingehalten wird (S. 35).

These 6: Obwohl die UNO-Menschenrechtserklärung die Individual-, Bürger- und Sozialrechte als unteilbar proklamiert, sind bis heute nur die ersteren verfassungswürdig und einklagbar (Ausnahme: ehemalige Sowjetunion). Soziale Arbeit wird sich ganz besonders mit den Gründen, den Folgen sowie den Veränderungsbedingungen dieser Zweiteilung befassen müssen (S. 36).

Damit Freiheits-, Bürger/innen- und Sozialrechte erfüllt werden können, muss das Problem knapper sozioökonomischer Ressourcen gerecht gelöst werden. Durch die historischen Ereignisse des Kalten Krieges (vgl. Kapitel 2.2.1 „Geschichte der Menschenrechte“) entstand eine Zweiteilung zwischen den Freiheits- sowie Bürger/innenrechten einerseits und den Sozialrechten andererseits. Diese führte bis heute zu einer faktischen Benachteiligung der Sozialrechte sowie zur fehlenden Aufnahme in staatliche Verfassungen. Trotzdem lässt sich sagen, dass sich Sozialrechte nicht fundamental, sondern höchstens graduell von den beiden anderen unterscheiden. Da die erwähnten Rechte zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen und da die Sozialrechte nicht institutionalisiert sind, bedarf es einem besonderen Einsatz der Sozialen Arbeit, sich für die Weiterentwicklung der Sozialrechte einzusetzen. Die Versorgung, Betreuung und Pflege von Abhängigen soll keine Nachteile betreffend Teilhabe an Bildung, Arbeit, Eigentumsbildung und Kultur mit sich bringen. Insbesondere macht Staub-Bernasconi (2003) darauf aufmerksam, dass die Praxis der Obhut und Fürsorglichkeit im Zusammenhang mit Sozialrechten anzuerkennen und nicht als den Frauen überlassene Aufgabe zu behandeln seien. Eine geschlechtsbezogene Gleichstellung bei der familiären und ausserfamiliären ehrenamtlichen Betreuungs- und Solidararbeit sei anzustreben. (S. 37-38)

These 7: Auf der Ausbildungsebene könnten sich Menschen- und Sozialrechte als Einstieg in einen Prozess, der von einem additiven zu einem integrativen Ausbildungsmodell führt, eignen. Ihre historische, human- und sozialwissenschaftliche Basis, ihre philosophische und ethische Begründung sowie die Verfahren ihrer praktischen Einlösung müssen zu einem zentralen Ausbildungsthema Sozialer Arbeit werden (S. 38).

Im Manual (Vereinte Nationen, 2000) werden Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit entschieden aufgefordert, menschenrechtsspezifische Inhalte in ihre Lehrpläne zu integrieren. Während der Ausbildung sollte die Aneignung von speziellen Methoden der interkulturellen Verständigung und Kooperation, der Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit die Studierenden ermächtigen, für soziale Gerechtigkeit einzutreten (S. 69-76). Zu These 7 folgert Staub-Bernasconi (2003) die Ausbildungsinhalte sollten der Logik von menschlichen Bedürfnissen und Lernprozessen folgen. Dabei stützt sie sich auf die Forderung einer Fokussierung der Sozialen Arbeit auf menschliche Bedürfnisse (vgl. These 2). Konkret zählt sie auf, welche Inhalte für die Ausbildung Sozialer Arbeit wesentlich und zentral sind.

Es sind dies:

- a) Realwissenschaften, historisches Wissen
- b) (Sozial)Philosophie, interkulturelle Religion(s)theorie), Theologie und Ethik
- c) Recht, Entwicklungs- und Sozialpolitik, Politik als situatives Bedingungsgefüge und Instrumentarium
- d) Arbeitsweisen Sozialer Arbeit, Kriterien- bzw. Öffentlichkeitsarbeit, Methoden (S. 38-40)

These 8: Menschen- und Sozialrechte müssen zu einem zentralen Thema der Praxis werden. Ansprechpartner für die Feststellung von Menschen-/Sozialrechtsverletzungen wie für die Einlösung von Menschenrechten sind nicht nur der Staat oder gar die UNO, sondern auch die Wirtschaft, Kirche, das Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen sowie private Vereinigungen (S. 40).

In ihrer letzten These kommt Staub-Bernasconi (2003) auf das eigentlich oberste Ziel der Bemühungen einer „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zu sprechen, nämlich die entschiedene Einübung einer Menschenrechtskultur am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit und in familiären Belangen. Dabei weist sie auch darauf hin, dass nicht die ganze Last der Etablierung einer solchen Kultur den Sozialarbeitenden allein aufgeladen werden kann, sondern dass sie auch durch Führungskräfte geteilt und mitgetragen werden muss (S. 40).

Weiter weist Staub-Bernasconi (2003) auf die Gratwanderung hin, den Dienst an den Menschen als wichtiger als die Loyalität zur Organisation einzustufen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, findet sie es wichtig, dass alle bei einer Organisation angestellten Sozialarbeitenden ein Journal führen mit Aussagen zu Bedürfnisverletzungen und nicht eingelösten oder verletzten Menschen- und Sozialrechten bei Adressatinnen und Adressaten sowie zu der Frage, welche Organisationen aus welchen Gründen nicht in der Lage sind, diese Bedürfnisse zu befriedigen oder Rechte einzulösen. Dadurch soll eine Dokumentation zu Stande kommen, welche für konkrete Projekte und auch sozialpolitische Forderungen und Vorstöße nützlich ist. Um ein solches System einzuführen ist man nicht auf öffentliche Gelder angewiesen. Neben der Durchleuchtung der eigenen Praxis sollen auch die Tageszeitungen durchgelesen und ein öffentliches Kontroll- und Meldesystem (Monitoring) errichtet werden. Eine solche Berichterstattung kann direkt an die involvierten Organisationen, aber auch an Menschenrechtskomitees gehen. Dadurch wird die soziale Kontrolle gewissermassen nach oben, also auf offizielle Machträger, umgekehrt (S. 40-44).

Weitere zentrale Aspekte sind solide Rechtskenntnisse in verschiedenen Bereichen und Bildungsprogramme zur Entwicklung einer Menschenrechtskultur im Alltag, welche sich an menschlichen Bedürfnissen und würdevollem Leben anlehnt. Methodisch benötigt werden laut Staub-Bernasconi (2004) Ressourcenerschliessung, Ermächtigung, Mediation unter expliziter Bezugnahme auf Menschenrechts- bzw. Gerechtigkeitskriterien, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring, Lobbying sowie Programmevaluation (S. 6-7).

Ausführungen

Bedürfnistheorie

Sowohl für die Theorie Sozialer Arbeit wie auch für die Entwicklung der Menschenrechte waren und sind die menschlichen Bedürfnisse zentral. Um die Universalität der Menschenrechte zu begründen, reicht es nicht aus, wenn sich die Soziale Arbeit auf ein Naturrecht beruft. Vielmehr muss eine theoretisch-wissenschaftliche Begründungsbasis vorliegen und mit ihr der Nachweis von allen Menschen gemeinsamen Bedürfnissen. Mit anderen Worten: ein Berufsbild „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ muss also fast zwangsläufig Inhalte aus Bedürfnistheorien als Grundlage nehmen, wenn sie universell gültige Werte und menschenrechtskonforme Normen und Gesetzgebungen erreichen will. Menschenrechte sind somit das Ergebnis von sozialen und kulturellen Prozessen, in denen unbefriedigt bleibende Bedürfnisse als Unrechtserfahrung erlebt werden (Staub-Bernasconi, 1995, S. 69-70). Die Grundbedürfnisse des Menschen sind die Grundlage für die Menschenrechte. Ihre Durchsetzung würde gleichzeitig die Befriedigung der Bedürfnisse bedeuten. Neben der Theorie von Ilse von Arlt (vgl. Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“) bezieht sich Staub-Bernasconi vor allem auf ein Theoriemodell von Werner Obrecht (Akkaya, 2007, S. 10). Dieser geht davon aus, dass Menschen folgende biologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse haben.

Menschliche Bedürfnisse nach Werner Obrecht

<i>Biologische Bedürfnisse,</i> z.B. nach	<i>Psychische Bedürfnisse,</i> z.B. nach	<i>Soziale Bedürfnisse,</i> z.B. nach
<ul style="list-style-type: none"> • physischer Integrität • Unversehrtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmungsgerechter, sensorischer Stimulation • assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information • wirksamen Fertigkeiten, Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung von (wiederkehrenden) Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> • emotionaler Zuwendung, Liebe, Freundschaft, spontaner Hilfe an andere • sozialer Zugehörigkeit, Unverwechselbarkeit, relativer Autonomie, sozialer Anerkennung und (Austausch-) Gerechtigkeit

Abbildung 5: Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In Sorg, Richard (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S. 17-54). Münster: LIT Verlag

Die Menschen versuchen, die Abweichungen zu kompensieren, wenn sie sich nicht in bestimmten, gewünschten Zuständen befinden. Dies geschieht durch Befriedigung von Bedürfnissen, welche abhängig ist von der Menge und Verfügbarkeit von Gütern und Situationen als auch von der Fertigkeit der Person, erreichbare Möglichkeiten zu nutzen und zu schaffen. Dabei nimmt Obrecht an, dass Bedürfnisse existieren, die allen Menschen gemein sind und sich allenfalls in der Vorrangigkeit und der Befriedigungsweise unterscheiden. Um ihre Bedürfnisse befriedigen und ihre Wünsche erfüllen zu können, müssen sie lernen, „innerhalb der Struktur sozialer Systeme und in Kooperation oder Konflikt mit anderen Menschen“, Lösungen zu finden

(Engelke, 2002, S. 368-370). Hier kommt für Staub-Bernasconi unter anderem die Soziale Arbeit ins Spiel. Da Grundbedürfnisse Grundrechte begründen, ergibt sich ein Auftrag zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte (Akkaya, 2007, S. 10).

Vom Doppel- zum Trippelmandat

Mit dem Begriff Doppelmandat wird in der Sozialen Arbeit beschrieben, dass Professionelle der Sozialen Arbeit auf der einen Seite einen institutionellen Auftrag haben, welcher sich auf bestehende Gesetze und Strukturen stützt, wobei eher öffentliche, ökonomische Interessen im Vordergrund stehen. Auf der anderen Seite gilt es Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten zu berücksichtigen. Diese beiden Pole können Sozialarbeitende in ein Dilemma bringen. Laut Staub-Bernasconi (2009) bestehen kleine (Ver-) Handlungsspielräume, grosse Verantwortung, aber wenig Entscheidungskompetenzen (S. 13). Staub-Bernasconi plädiert nun auf ein weiteres unabhängiges Mandat, welches dieses Spannungsfeld zweier ungleicher Auftraggebender auf ein so genanntes „Trippelmandat“ erweitert. Soziale Arbeit soll sich auf ein eigenbestimmtes Mandat berufen können, wie von ihr auch in der These 3 gefordert wird. Dies um menschenrechtlich unzumutbare Aufträge abzuwehren (Staub-Bernasconi, 2004, S. 6). Die teilweise Fremdbestimmtheit der Sozialen Arbeit lässt sich jedoch nicht vermeiden (Staub-Bernasconi, 1995, S. 67). Das Trippelmandat ermöglicht es der Sozialen Arbeit, auch ohne politisches Mandat politikfähig zu sein und damit auch kollektivierte Forderungen an Politik und Sozialpolitik formulieren zu können (Staub-Bernasconi, 2009, S. 13). Die Soziale Arbeit verschafft sich das dritte Mandat durch ihr Selbstverständnis als Profession. Grundlagen sind ihre Wissenschaftsbasierung und eine ethische Basis, welche unter anderem in den Berufskodizes vorhanden ist. Auch im Manual (Vereinte Nationen, 2000) des internationalen Berufsverbandes existiert eine Passage, welche besagt, dass für Sozialarbeitende die Bedürfnisse der Klientel höher zu werten sind als die Rahmenbedingungen der Organisation (S. 8).

Essenz

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Soziale Arbeit soll so zu einer Profession werden, die sich lokal, national wie international für individuelles Wohlbefinden, soziale Gerechtigkeit als Weiterentwicklung von Menschen- und Sozialrechten einsetzt und auf diese Weise zu gesellschaftlichem Wandel beiträgt. Auch bei weltweitem Engagement sorgt sie dafür, dass der Blick für die lokalen Bedingungen und sozialen Brennpunkte und mithin die Verletzbarkeit von Menschen durch sozialökonomische wie kulturelle Erschütterungen nicht verloren geht. (Staub-Bernasconi, 1995, S. 74)

Kritik

Gegen dieses Berufsbild einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession gibt es auch kritische Stimmen. In der Ausgabe der Zeitschrift SozialAktuell von Juli 2009 ist eine E-Mail-Diskussion zwischen Staub-Bernasconi und Johannes Schleicher (2009), Leiter des Fachbereichs Soziale Arbeit an der Berner Fachhochschule, nachzulesen. Letzterer bemängelt, dass die Sichtweise bei einer solchen Haltung zu wenig differenziert sei und in einem langjährigen Diskurs zwischen Theorie und Praxis erarbeitete Erkenntnisse nicht beachte. Daneben sei es anmassend, gerade die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu postulieren, auch wenn

sie eine besondere Nähe zu alltäglichem Unrecht und damit auch die Verantwortung habe, darauf hinzuweisen. Aber dadurch, dass die Menschenrechte fast allgegenwärtig seien und die Soziale Arbeit mit ihrer Verantwortung nicht allein sei, sei es nicht passend, sie in dieser Angelegenheit in eine derartig privilegierte Stellung zu bringen. Ein rationaler, interdisziplinärer Diskurs wäre die Möglichkeit, von dieser selbstherrlichen und willkürlichen Haltung wegzukommen, gegen die sich die Menschenrechte ursprünglich auch richteten. Für andere Professionen und Berufsgattungen sei es normal, auch auf Diskurse anderer Disziplinen und auf fremde Fachlichkeit zurückzugreifen, weshalb es nicht nachvollziehbar sei, dass gerade die Soziale Arbeit das nicht tue. Es sei anzustreben, sich nicht allein von einer Empörung leiten zu lassen, sondern auch stossende Zustände vernunftgeleitet und fachlich überzeugend zu behandeln (S. 28-30).

Manfred Kappeler (2008), Autor bei der Zeitschrift „Widersprüche“, hat sich dazu geäußert, inwiefern die Menschenrechte im Arbeitsalltag der Sozialen Arbeit einfließen. Er hat beobachtet, dass der Diskurs über Soziale Arbeit und Menschenrechte eine abstrakte Ebene nicht verlassen hat und durch die Sozialarbeitenden nicht in ihren Arbeitsalltag integriert wurde oder werden konnte. Die Frage, ob die angewandten gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen menschenrechtskonform sind, werde von der grossen Mehrheit der Professionellen nicht gestellt. Den Menschen- und Grundrechten werde keine normative Funktion zugestanden und das Bewusstsein, Angehörige einer Menschenrechtsprofession zu sein, sei kaum vorhanden. Ein etwas anderes Bild präsentiere sich einzig dort, wo soziale Bewegungen involviert sind, also beispielsweise in der Flüchtlingsarbeit von Kirchen. Für Kappeler resultiert dieses Verbleiben auf einer Metaebene dadurch, dass sich die Forderung nach einer menschenrechtskonformen Umsetzung von Gesetzen in der Meinung vieler an die Gesellschaft, die Ökonomie und die Politik richteten, während die Soziale Arbeit nur eine reparierende Funktion übernehmen könne. Zudem werde oft geäußert, dass man sich ausserhalb der Berufstätigkeit für Menschenrechte einsetzen sollte (S. 34-37). Die hier beschriebenen Widersprüche waren mit ein Anstoss für die Autorinnen und den Autor, das Thema „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in einem konkreten Arbeitsfeld zu untersuchen.

2.2.3 Die Berufsverbände Sozialer Arbeit (Sonja Widmer)

Im folgenden Kapitel wird einerseits auf globaler Ebene der Internationale Weltverband für Sozialarbeitende vorgestellt und auf nationaler Ebene der Berufsverband für Sozialarbeitende der Schweiz, Avenir Social.

The International Federation of Social Work (IFSW)

Der IFSW nahm seine Aktivitäten 1956 auf, als Nachfolgeorganisation des Internationalen Ständigen Sekretariats für Sozialarbeitende, welches 1928 gegründet wurde. Ab Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die Arbeit dieser Organisation eingestellt.

Der IFSW besteht aus Berufsverbänden (Avenir Social ist auch Mitglied) und -vertretungen der Sozialen Arbeit aus 78 Nationen.

Der Weltverband vertritt die Haltung, dass Soziale Arbeit ein zentrales Instrument darstellt für den Aufbau und die Erhaltung einer humanitären und demokratischen Gesellschaft die in Frieden leben kann. Auf der Homepage des IFSW (IFSW, ohne Datum) werden erstens ihre Ziele und zweitens Wege zur Erreichung dieser Ziele genannt.

Ziele des IFSW:

- to promote social work as a profession through international co-operation, especially regarding professional values, standards, ethics, human rights, recognition, training and working conditions;
- to promote the establishment of national organisations of social workers or professional unions for social workers and when needed national co-ordinating bodies (collectively "Social Work Organisations") where they do not exist;
- to support Social Work Organisations in promoting the participation of social workers in social planning and the formulation of social policies, nationally and internationally, the recognition of social work, the enhancement of social work training and the values and professional standards of social work.

Wege zur Zielerreichung des IFSW:

- encourage co-operation between social workers of all countries;
- provide means for discussion and the exchange of ideas and experience through meetings, study visits, research projects, exchanges, publications and other methods of communication;
- establish and maintain relationships with, and present and promote the views of Social Work Organisations and their members to international organisations relevant to social development and welfare.

(IFSW, ohne Datum)

Die Sozialarbeitenden stehen für den IFSW im Mittelpunkt. Es geht um die Förderung der Profession und deren Anerkennung auf internationaler Ebene und um die Förderung des internationalen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit in allen Ländern, sagt Tom Johannesen (2003), Generalsekretär der International Federation of Social Workers Europe. Für Mitgliederorganisationen sei es auch möglich durch den IFSW Unterstützung zu erhalten beim Bestreben sich im eigenen Land als gleichberechtigter Partner in der Sozialpolitik und in Fragen der sozialen Sicherheit durchzusetzen (S. 1-3).

Wie ihrer Homepage zu entnehmen ist, ist der IFSW eine globale Organisation. Seine Hauptziele liegen in den Bereichen Soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Abläufe in der Ausbildung von Sozialarbeitenden, bewährte Methoden und internationale Kooperation zwischen Sozialarbeitenden und den sozialen Einrichtungen (Johannesen, 2006, S. 1).

Die Thematik der Menschenrechte ist beim IFSW stark verankert und gehört zu ihren Schwerpunkten. 1988 wurde in diesem Zusammenhang die Menschenrechtskommission der IFSW gegründet. Sie koordiniert die Tätigkeit des Weltverbandes in Menschenrechtsfragen. Der IFSW setzt sich zudem für Professionelle der Sozialen Arbeit und Studierende weltweit ein, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Unterstützt werde sie von Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen.

Was die internationale Zusammenarbeit angeht ist die IFSW als eine Non Governmental Organisation (NGO) ständige Vertreterin bei der UNO in Genf, New York und Wien. Als NGO hat die IFSW einen besonderen Beobachterstatus. In Europa ist der IFSW im Europarat und in der Europäischen Union (EU) vertreten. Das Ziel ist, zusammen mit anderen NGOs ein soziales Europa zu gestalten (Johannesen, 2006, S. 2).

Es ist schwer zu beurteilen wie stark die Einflussnahme und das Mitspracherecht der IFSW bei einer Organisation wie der UNO ist.

Franziska Stocker (2001) war im Jahr 2001 Repräsentantin der IFSW. Sie hat in einem Artikel über ihre Erfahrungen bei der UNO und bei UNHCR in Genf geschrieben hat. Darin äussert sie, dass sie die Arbeit als spannend und bereichernd empfunden wurde. Stocker ist aber der Meinung, es müssten sich mehr Personen auf eine bestimmte Konferenz vorbereiten um die Stimme der Sozialen Arbeit besser einbringen zu können. Grund dafür sei, dass die NGO-Gemeinschaft an dieser Konferenz nur eine einzige Stellungnahme abgeben durfte, während jeder Staat eine eigene Stimme pro Thema hatte (S. 1).

Innerhalb der IFSW ist das oberste Organ das „General Meeting“. Es findet alle zwei Jahre statt und die Mitgliederorganisationen können mit je einer Stimme daran teilnehmen.

Eine weitere wichtige Arbeit des IFSW ist die Publikation von Grundlagenpapiere, welche für die Soziale Arbeit bedeutend sind, wie zum Beispiel die Publikation „Ethik der Sozialen Arbeit – Prinzipien und Standards“. In dieser Publikation sind die Grundprinzipien der Berufsethik, welche für die Professionellen der Sozialen Arbeit auszeichnet, definiert. Eine ständige Ethikkommission wacht über die Durchsetzung dieser Prinzipien und Standards und entwickelt sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliederorganisationen in verschiedenen Ländern (Johannesen, 2003, S. 1).

Dokument Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien

Dieses Dokument wurde von den Generalversammlungen der IFSW und der IASSW im Oktober 2004 verabschiedet.

Ausgangspunkt des Dokuments ist die Definition Sozialer Arbeit. Es ist unterteilt in folgende fünf Kapitel.

1. Vorwort
2. Definition Sozialer Arbeit
3. Internationale Übereinkommen
4. Prinzipien
 - 4.1 Menschenrechte und Menschenwürde
 - 4.2 Soziale Gerechtigkeit)
5. Berufliches Verhalten.

Hauptaussage ist, dass das ethische Bewusstsein ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis jeder/s Professionellen der Sozialen Arbeit ist und Sozialarbeitende sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlbefinden jeder Person stützen und verteidigen (IFSW & IASSW, 2004, S. 1-4).

Manual der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit

Unter dem englischsprachigen Titel „Human Rights and Social Work – Manual for Schools of Social Work and Social Work Profession“ entstand 1992 dieses Manual, um die lokale und globale Verankerung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit zu fördern.

Die Publikation des Manuals entstand durch eine Zusammenarbeit zwischen dem „Center of Human Rights“ der UNO, dem IFSW und der IASSW.

Das Manual ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil heisst „Menschenrechte und Soziale Arbeit“, der zweite Teil widmet sich den grundlegenden Menschenrechtsinstrumenten und der dritte Teil beschreibt Ergebnisse für die reale Praxis.

Wie im ersten Teil beschrieben wird sind die Ziele diese Manuals (Vereinte Nationen, 2000) die Offenheit für Menschenrechtsfragen zu fördern und sogleich das Verständnis für Anliegen sozialer Gerechtigkeit zu wecken (S. 3).

Berufsverband Professioneller Sozialer Arbeit Schweiz - Avenir Social

Avenir Social ist die Standesorganisation der Professionellen mit einer Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kleinkinderziehung und Arbeitsagogik auf Ebene Höhere Fachschule, Fachhochschule und Universität in der Schweiz. Den Statuten von Avenir Social ist zu entnehmen, dass der Verein parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral ist. Der Zweck von Avenir Social ist der Zusammenschluss der Professionellen der Sozialen Arbeit und die Förderung der Anerkennung dieser Berufsgruppe. Als Berufsverband wahrt Avenir Social die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht (AvenirSocial, ohne Datum a).

Avenir Social ist im Jahr 2005 durch die Fusion zwischen dem Schweizerischen Berufsverband Soziale Arbeit SBS/ASPAS, dem Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialpädagoginnen SBVS und der Fédération Suisse des travailleurs et travailleuses de l'éducation sociale (FERTES) entstanden.

Seither setzen sich 12 Sektionen in der deutschen und der welschen Schweiz vor Ort für die Interessen der Mitglieder auf Sektionsgebiet ein. 2008 betrug die Mitgliederzahl 3'198 Personen. Verschiedene Kommissionen und wechselnde Fach- oder Arbeitsgruppen bilden den Kern der Verbandsarbeit.

Die Ständigen Kommissionen von Avenir Social sind: Fachkommission Berufspolitik, Fachkommission Bildungspolitik, Fachkommission Sozialpolitik, Fachkommission Internationales, Fachkommission Finanzpolitik und Fachkommission Berufsethik Die Schwerpunkte bilden, wie oben erwähnt, die Vertretung der Mitglieder und die Auseinandersetzung mit Fragen zu Themen in Berufs-, Sozial- und Bildungspolitik (AvenirSocial, ohne Datum b).

AvenirSocial gibt den Berufskodex und das Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit heraus und publiziert je in deutscher (Sozial Aktuell) und in französischer (Actualité Sociale) Sprache eine Fachzeitschrift. Zudem ist AvenirSocial Mitglied in ganz verschiedenen sozialen Organisationen unter anderem auch beim IFSW. Im Jahresbericht (2008) von Avenir Social wird erwähnt, dass auf internationaler Ebene eine engere Zusammenarbeit mit dem IFSW angestrebt wird. Es sollen Synergien entstehen und die personellen und finanziellen Kräfte sollen dadurch besser gebündelt werden (AvenirSocial, 2009, S. 17).

Berufskodex Professioneller Sozialer Arbeit Schweiz

Der Berufskodex wurde, wie oben erwähnt, vom Berufsverband Avenir Social publiziert. Er enthält die ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten, die für die Berufsausübung gültig sind. Sämtliche Artikel basieren auf der AEMR, auf der EMRK, der Europäischen Sozialcharta sowie den Grundrechten und Sozialzielen der Schweizerischen Bundesverfassung und auf dem Artikel 1 des Dokuments „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien“.

Der Berufskodex besteht aus 19 Artikeln. Einerseits definieren diese die Verhaltensrichtlinien für Bereiche, in denen das geltende Recht keine eindeutige Regelung vorsieht (Artikel 3). Andererseits wird auch die Grundhaltung zum Ausdruck gebracht, welche die Professionellen Sozialer Arbeit vertreten sollen (AvenirSocial, 2006b).

Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit

Das Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit aus dem Jahr 2006 wurde wie der Berufskodex von Avenir Social entwickelt und publiziert. Es richtet sich an alle Professionellen der Sozialen Arbeit, an ihre Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, an die Verantwortlichen in den Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit sowie an die interessierte Öffentlichkeit. Es hält in knapper Form zentrale Merkmale der Profession Soziale Arbeit und ihrer Wirkungsweise im schweizerischen Sozialwesen fest. Grundlage der Beschreibung ist die internationale Definition von Sozialer Arbeit, in der steht, dass die Prinzipien der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental seien und basiert somit auch auf der AEMR (Avenir Social, 2006a).

3. Methodisches Vorgehen

Bei ihrer Forschung stützten sich die Autorinnen und der Autor auf methodische Grundlagen. Diese werden hier erläutert.

3.1 Sampling

In diesem Kapitel wird beschrieben, was unter Sampling verstanden wird und wie die Autorinnen und der Autor diesbezüglich vorgegangen sind.

Das Verfahren des Sampling beschreibt, wie eine Stichprobe (n) aus einer Grundgesamtheit (N) unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wird. Da es oft nicht möglich ist die Grundgesamtheit zu untersuchen, wird in der Forschung oft mit Stichproben gearbeitet. So wird erreicht, dass zu befragende Personen nicht willkürlich, sondern gezielt ausgesucht werden (Marius Metzger, 2009, S. 1).

Konkret gingen die Autorinnen und der Autor bei der Stichprobenziehung deduktiv vor. Bei diesem Vorgehen werden vor Beginn der Untersuchung Kriterien festgelegt, welche die Gesprächspartner/innen erfüllen sollen (Metzger, 2009, S. 1). Es wurden acht Fachleute ($n=8$) aus dem Asylbereich befragt, welche in den Kantonen Bern, Basel und Zürich tätig sind, also in den Kantonen mit den drei grössten Städten der Deutschschweiz als jeweiligen Hauptorten. Die Grundgesamtheit (N) umfasst also alle im Asylbereich tätigen Sozialarbeitenden in diesen drei Kantonen. Deren Zahl ist quantitativ nicht genau bezifferbar. Es werden diesbezüglich keine statistischen Angaben geführt und für die Autorinnen und den Autor war es nicht möglich sich diesen Überblick zu verschaffen.

Die Entscheidung auf die erwähnten Kantone fiel einerseits, weil die Institutionen im Asylwesen dort professionell strukturiert sind und eine grosse Vielfalt an unterschiedlichen Einrichtungen besteht. Zudem gestaltete sich die Kontaktaufnahme für die Autorinnen und den Autor in diesen Städten einfacher, da je eine Person in Basel, Bern und Zürich wohnhaft ist.

Bevor die Gesprächspartner/innen akquiriert wurden, legten die Autorinnen und der Autor Kriterien fest. Die Interviewten sollten über eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in verfügen. Es wurde darauf geachtet, dass sowohl Frauen wie Männer in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Asylwesens befragt werden. Die Befragten sollten mehrjährige Berufserfahrung aufweisen und in ihrem Arbeitsalltag direkten Kontakt mit Asylsuchenden haben.

Ergänzend bedienten sich die Autorinnen und der Autor des Sampling durch Gatekeeper. Dabei liess sich die Gruppe von im Asylbereich tätigen Personen mögliche Interviewpartner/innen vorschlagen (Metzger, 2009, S. 2). Bereits in der Phase der Verfassung der Disposition für die Bachelorarbeit führten die Autorinnen und der Autor je ein Vorgespräch mit einer Dozentin der HSLU – SA, mit einer erfahrenen Sozialarbeiterin und mit einem Stellenleiter, um diese Angaben zu erhalten. Da die Autorinnen und der Autor im zu erforschenden Asylwesen wenig vernetzt sind und die gängigen Abläufe und Verfahren zu Beginn der Forschung nicht genügend kannten, war dieses Vorgehen sinnvoll.

Die Expertinnen und Experten

In den Kantonen Basel und Zürich wurden jeweils drei Personen befragt, im Kanton Bern zwei. Von den acht Interviewten sind fünf weiblich und drei männlich. Im Weiteren werden die Gesprächspartner/innen kurz in anonymisierter Form vorgestellt.

Basel

Die erste in Basel tätige Person ist seit fünf Jahren von ihrer Institution angestellt. Sie hat die Position als Geschäftsleiterin inne. Sie hat eine Ausbildung als klinische Heilpädagogin absolviert und sich daneben in systemischer Familientherapie und Management für NPO weitergebildet. Sie ist also nicht Sozialarbeiterin, übt aber eine sozialarbeiterische Tätigkeit aus. Erst war geplant, dieses Gespräch als Pretest zu verwenden. Im Gespräch wurde dann ersichtlich, dass durchaus ein sozialarbeiterischer Hintergrund vorhanden ist. Aus diesem Grund fiel die Entscheidung, auch dieses Interview für die Auswertung zu benutzen. Die Institution beschäftigt vier Personen fest mit insgesamt 150 Stellenprozenten. Dabei fallen 100 Stellenprozente auf Sozialarbeitende. Daneben wird auf die Mitarbeit von Freiwilligen zurückgegriffen. Im Team sind auch Lehrer/innen sowie Theologinnen und Theologen vertreten. Die befragte Person ist die einzige, welche bei einer Organisation arbeitet, die nicht staatlich, sondern durch die Kirchen, unterstützt wird.

Der zweite Befragte in Basel hat in Deutschland eine Ausbildung in Sozialarbeit und Sozialpädagogik und daneben diverse Weiterbildungen absolviert. Er ist seit zehn Jahren bei seiner Organisation als Sozialberater angestellt. In seiner Abteilung arbeiten insgesamt 15 Personen. Dabei hat es Sozialarbeitende, kaufmännische Angestellte, Juristinnen und Juristen sowie Personen aus technischen Berufen im Team.

Der dritte Befragte in Basel ist seit 2006 als Betreuer in seiner Organisation. Er hat erst Studien in Maschinenbau und Germanistik/Anglistik gemacht, bevor er ein Aufbaustudium in Sozialarbeit/Sozialpädagogik besuchte. Die Organisation beschäftigt im Bereich des Interviewpartners zirka 30 Mitarbeitende, davon haben zwei eine Ausbildung im Bereich Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Ansonsten sind diverse weitere Berufsgattungen vertreten.

Bern

Die erste in Bern interviewte Sozialarbeiterin ist seit Ende 2001 in ihrer Organisation angestellt. Sie arbeitet in der Beratung. Nach einer kaufmännischen Ausbildung absolvierte sie ihr Studium in Sozialarbeit. Daneben bildete sie sich in Managing Diversity weiter. In der Abteilung der Interviewpartnerin sind elf Personen tätig. 140 Stellenprozente fallen auf zwei Sozialarbeitende, 80 Stellenprozente auf eine Sozialpädagogin. Daneben sind Lehrer/innen, Theologinnen und Theologen sowie Ethnologinnen und Ethnologen angestellt.

Die zweite in Bern befragte Person arbeitet seit Oktober 2008 als Betreuerin an ihrer Stelle. Nach der Matura hat sie ein Studium in Internationalen Beziehungen begonnen, bevor sie an eine Fachhochschule für Soziale Arbeit wechselte. Von den zehn bei der Institution angestellten Personen arbeitet ausschliesslich sie als Sozialarbeiterin, und zwar zu 80 Stellenprozenten. Neben einem Hufschmied arbeiten Personen aus der Wirtschaft und der Diakonie auf der Stelle, und auch Studierende verschiedener Richtungen werden beschäftigt.

Zürich

Der erste Interviewpartner in Zürich ist seit Februar dieses Jahres als Berater bei seiner Institution tätig. Da er bereits davor in diesem Bereich arbeitete, ist er für die Autorinnen und den Autor als Gesprächspartner geeignet. Er hat ursprünglich das Gymnasium und später eine Fachhochschule für Soziale Arbeit besucht. Daneben absolvierte er eine Weiterbildung in Kinder- und Jugendhilfe. Neben Sozialarbeitenden sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen sind unter anderem Psychologinnen und Psychologen, Lehrer/innen sowie Ökonomen und Ökonomen in der Organisation vertreten.

Die zweite befragte Person in Zürich arbeitet seit 2002 als Leiterin in ihrer Organisation. Nach der Matura und einigen Jahren der Arbeit auf anderen Berufen wurde sie von der Institution angestellt, und absolvierte dann berufsbegleitend ein Studium in Sozialer Arbeit. Von den acht Angestellten ist sie die einzige Sozialarbeiterin. Daneben sind in der Organisation Personen mit einer Ausbildung als Kaufmann, Buchhalter, Gipser, Juristin, Polizist und Ingenieur vertreten. Die dritte befragte Sozialarbeiterin in Zürich ist Mitglied der Geschäftsleitung ihrer Organisation und Abteilungsleiterin. Sie arbeitet seit zweieinhalb Jahren an ihrer Stelle. Zuerst absolvierte sie eine Ausbildung in Sozialpädagogik und Sozialarbeit bevor sie den Master in Sozialmanagement NPO machte.

3.2 Qualitative Datenerhebung mittels Expertinnen- und Experteninterviews

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie die Autorinnen und der Autor bei der Forschung methodisch vorgegangen sind. Erläutert werden die Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung. Methodisch wird vor allen Dingen auf das Expertinnen- und Experteninterview eingegangen.

In der wissenschaftlichen Forschung wird unterschieden zwischen qualitativer und quantitativer Forschung. Während erstere das Ziel hat, Daten zu interpretieren, steht bei letzterer die Analyse im Mittelpunkt (Jürgen StremLOW, 2006, S. 4). Die Autorinnen und der Autor führten zur Datengewinnung Leitfadeninterviews und bewegten sich dadurch im Bereich der qualitativen Forschung. Kennzeichen qualitativer Forschung ist, dass bei den Forschenden noch wenig Vorwissen vorhanden ist. Dieses Wissen soll durch eine intensive und detaillierte Untersuchung von Einzelfällen erschlossen werden. Neben Leitfadeninterviews werden beispielsweise auch Gruppendiskussionen zu den qualitativen Forschungsmethoden gezählt.

Die Entscheidung für eine qualitative Methode war für die Autorinnen und den Autor durch den Gegenstand der Forschung nahe liegend. Ein derart komplexes theoretisches Konzept wie die „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ kann nur mit Hilfe qualitativer Daten sinnvoll ausgewertet werden. Kam hinzu, dass nach ersten Abklärungen ersichtlich wurde, dass Sozialarbeitende im Asylwesen weniger zahlreich vertreten sind. Diese Tatsache hätte eine quantitative Forschung schwierig gemacht und wäre nicht repräsentativ gewesen.

Leitfadeninterviews zeichnen sich dadurch aus, dass die Forschenden im Voraus Themenbereiche definieren, welche angesprochen werden müssen und daraus entsprechende Fragen ableiten. Diese Fragen bilden den Leitfaden für das Gespräch. Angemessen sind fünf bis

sieben möglichst offen formulierte Fragen. Der Leitfaden wird bezüglich der anzusprechenden Themen flexibel behandelt (Stremlow, 2006, S. 6).

Beim Expertinnen- und Experteninterview handelt es sich um eine spezielle Form des Leitfadeninterviews. Es hat seinen Namen, weil dabei Personen befragt werden, die sich im zu erforschenden Feld besonders gut auskennen. Dadurch steht im Gegensatz zu einem herkömmlichen Leitfadeninterview nicht die oder der Befragte mit persönlichen Einstellungen und Meinungen im Mittelpunkt. Wichtiger sind die institutionellen Gegebenheiten, in der sich die befragte Person bewegt. Bei der methodischen Umsetzung des Interviews und dessen Aufbereitung und Auswertung stützten sich die Autorinnen und der Autor auf die qualitative Interviewmethode nach Michael Meuser und Ulrike Nagel.

3.2.1 Datenerhebung und -aufbereitung

In der Vorbereitung auf die Expertinnen- und Experteninterviews wurden von den Studierenden drei Formulare verfasst, nämlich das Leitfadeninterview, ein Kurzfragebogen und ein Verpflichtungsschreiben. Ziel dieser Formulare war einerseits, möglichst geeignete Informationen für die Datenauswertung zu erhalten und andererseits klare Verhältnisse zwischen den Expertinnen und Experten und den Forschenden zu schaffen. Ausgangslage war die Datenerhebung und -aufbereitung zur leitenden Fragestellung.

Hauptteil des Interviews bildete das Leitfadeninterview. Die Forschungsgruppe teilte das Interview in Begrüssung, Einleitung, Einstiegsfrage, neue offene Fragen und Nachfragephase ein. Mit der Einleitung wurden die Expertinnen und Experten durch die gesprächsführende Person aus der Forschungsgruppe über den Ablauf informiert, wie lange das Interview dauern wird (ca. 1-1,5 Stunden), dass es auf Schweizerdeutsch geführt wird, dass das Gespräch auf einen Tonträger aufgenommen wird und dass die Daten nur für Forschungszwecke verwendet, anonymisiert und danach wieder gelöscht werden. In Bezug auf die Beantwortung der Fragen einigten sich die Forschungsmitglieder darauf, den Expertinnen und Experten möglichst viel Freiraum zu lassen. In ihren Ausführungen sollten sie einerseits als Vertretung ihre Organisation antworten und andererseits auch ihre persönliche Meinung äussern. Darüber wurden die Expertinnen und Experten auch in der Einleitung informiert. Die Expertinnen und Experten bekamen auch die Möglichkeit eine Antwort zu verweigern.

Die Einstiegsfrage bewertete die Forschungsgruppe als sehr wichtige Frage, um das „Eis zu brechen“ und das Interview zu eröffnen. Sie entschieden sich für die Frage nach dem Arbeitsalltag der Expertinnen und Experten. Diese Frage konnte sicher jede Person beantworten und die Forschenden bekamen einen Einblick in die Organisation und ihre Arbeitsabläufe. Die weiteren neun Fragen orientierten sich an verschiedenen Elementen aus dem Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“. Darin enthalten ist die Frage nach den Theorien und Methoden, mit denen die Expertinnen und Experten im Arbeitsalltag arbeiten. Dann wollten die Forschenden wissen, wie die Expertinnen und Experten die Werte und die Haltung ihrer Organisation beurteilen und was ihre eigenen Werte und Haltung sind als Professionelle Sozialer Arbeit. Weitere Fragen waren: Welche Rolle die Berufskodizes der Sozialen Arbeit in Ihrem Arbeitsalltag spielen? Wo gibt es Spannungsfelder, beziehungsweise Handlungsspielräume zwischen den institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnisse der Klientel? Wie erleben Sie das und wie gehen Sie damit um?

In den letzten drei Fragen wurden die Expertinnen und Experten nach Menschenrechtsinstrumenten, Menschenrechten, Menschenrechtsverletzungen in ihrem Arbeitsalltag und im Asylwesen allgemein gefragt. Die Forschenden wollten wissen, wie die jeweiligen Organisationen damit umgehen und auch, wie die Expertinnen und Experten auf die Frage reagieren. Darum war es den Forschenden auch wichtig die Fragen nicht schon im Voraus an die Expertinnen und Experten zu senden. Die Antworten sollten möglichst genau aufzeigen, ob sich das Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ bei Sozialarbeitenden im Asylwesen durchgesetzt hat. Dazu stellten die Forschenden die letzte Frage: Die Expertinnen und Experten wurden aufgefordert sich spontan zu äussern, was sie sich unter diesem Konzept vorstellten und wie ihr Arbeitsalltag aussehen sollte, um diesem Konzept zu entsprechen. Nach den Interviews räumten sich die Forschenden eine Nachfragephase ein, um mögliche offene Fragen zu stellen.

Das zweite Formular war der Kurzfragebogen. Diesen händigten die Forschenden nach dem Leitfadenterview den Expertinnen und Experten aus, um ihn auszufüllen. Der erste Teil beinhaltete fünf Fragen zur Person und der zweite Teil sieben Fragen zur Organisation. Dieser Kurzfragebogen diente den Forschenden vor allem zur Vervollständigung der Datenlage. Das dritte Dokument enthielt die Verpflichtung zwischen der Forschungsgruppe und der jeweiligen Institution respektive den Expertinnen und Experten.

Die Studierenden verpflichteten sich darin, wie oben erwähnt, die Daten und Angaben aus den Gesprächen ausschliesslich zum Zwecke des Verfassens der Bachelorarbeit zu verwenden. Es werden keine Aufnahmen oder Abschriften der Gespräche und Ähnliches weitergegeben. Nach dem Verfassen der Bachelorarbeit werden die Interviewaufnahmen vernichtet. In der Bachelorarbeit werden die Daten anonymisiert verwendet.

Im Gegenzug gestattet die/der Interviewpartner/in, dass die Daten und Angaben aus den Gesprächen in oben genannter Weise genutzt werden. Insbesondere ist erlaubt, das Interview auf Tonband zu dokumentieren und ein Transkript des Gespräches zu erstellen. Die Verpflichtung wurde von den Interviewpartner/innen und den Forschenden unterschrieben und beide Seiten erhielten ein Exemplar.

Dieser Schritt diente zur Absicherung auf zwei Seiten. Einerseits wollten die Forschenden den Expertinnen und Experten zeigen, dass ihnen der Datenschutz sehr wichtig ist und sie sehr bemüht sind sich daran zu halten, und andererseits wollten sich die Forschenden eine gewisse Sicherheit schaffen, damit die Expertinnen und Experten sich auch ihrer Pflicht, nämlich den Forschenden ihre Aussagen zur Verfügung stellen, bewusst sind. Die Rohfassungen dieser Dokumente finden sich im Anhang.

Die Forschungsgruppe führte insgesamt acht Interviews mit Expertinnen und Experten durch, respektive mit Sozialarbeitenden, die für eine Organisation im Asylwesen tätig sind. Es ging darum, möglichst gute qualitative Aussagen zu erhalten. Darum wurden die Fragen offen gestellt und die Forschenden waren bemüht durch Offenheit, Freundlichkeit und Wertschätzung eine positive Ausgangslage für die Expertinnen und Experten zu schaffen.

Wie gesagt, die Interviews wurden auf einen Tonträger aufgenommen um sie zu transkribieren. Den Forschenden schien es wichtig das gesamte Interview zu transkribieren, damit keine Aussagen, auch wenn sie den Forschenden auf den ersten Blick nicht wichtig erschienen, verloren gingen. Die acht Interviews ergaben je nach Interviewdauer von einer Stunde bis fast zwei Stunden zwischen neun und zwanzig transkribierte Seiten. In den Transkripten wurde die hochdeutsche Sprache verwendet. Schweizerdeutsche Wörter, die nicht übersetzt werden konnten, wurden übernommen. Auf die Bezeichnung von Lauten, Pausen oder abgehackten Wörtern wurde verzichtet. Die Transkripte dienten nach Meuser und Nagel der

Datenauswertung. Dazu machten die Forschenden einen weiteren Schritt, die Paraphrasierung der Aussagen. Bei diesem Schritt legten die Forschenden bereits Wert auf die Anonymisierung der Daten.

3.2.2 Datenauswertung

Die paraphrasierten Teile wurden von den Forschenden im Zuge einer intensiven Gruppenarbeit 19 grobe Kategorien zugeordnet.

Das Kategoriensystem basiert auf den Themen aus den Leitfadeninterviews und stellt das Hauptinstrument dar für die Datenauswertung. In diesem Schritt erhielten die einzelnen Expertinnen und Experten eine Farbe zugeteilt. Dadurch war immer noch ersichtlich, welche Aussage von welcher Person stammt. Danach konnten verschiedene Aussagen den Kategorien zugeteilt werden. Nach der groben Unterteilung von 19 Kategorien wurden die Aussagen in kleinere Unterkategorien zugeordnet. Dieser Teil der Datenerhebung forderte von den Forschenden viel Sensibilität, um die Aussagen nicht zu verfälschen.

Dieser Schritt wird von Meuser und Nagel (Horst Otto Mayer, 2008, S. 52) „Thematisches Ordnen“ genannt. Hier wichen die Autorinnen und der Autor von der Auswertungsmethode nach Meuser und Nagel insofern ab, als sie nicht konsequent den paraphrasierten Passagen Überschriften zuordneten. Stattdessen versuchten sie im Voraus Unterkategorien zu definieren, zu denen die paraphrasierten Teile dann jeweils zugeteilt wurden. Bei diesem Prozess war es jedoch auch notwendig, die Unterkategorien laufend zu ergänzen. Dieses Vorgehen machte Sinn, da dadurch die Komplexität des Ordners einer grossen Anzahl von paraphrasierten Passagen reduziert werden konnte. Zudem konnte dem nächsten Schritt – dem thematischen Vergleich – damit auch vorgegriffen werden. Während bei der Methode nach Meuser und Nagel erst zu diesem Zeitpunkt vergleichbare Passagen aus verschiedenen Interviews zusammengefasst werden, wurde dieser Schritt bei der vorliegenden Forschung bereits zeitgleich mit dem „Thematischen Ordnen“ gemacht.

Darauf folgte der letzte Schritt der Auswertung, welcher von Meuser und Nagel „Soziologische Konzeptualisierung“ genannt wird. Erst dann konnte von den Begrifflichkeiten der Befragten abgewichen werden. In Fliesstexten wurden die Ergebnisse aus den verschiedenen Gesprächen zusammengefasst. Diese Texte bilden das Kapitel 4 „Ergebnisse der Expertinnen und Experteninterviews“.

3.2.3 Durchführung

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie die konkrete Umsetzung der Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung durchgeführt wurden.

Wie im Kapitel 3.1 „Sampling“ beschrieben, wurden erst Gespräche mit so genannten Gatekeepern geführt, um an für die Forschung geeignete Personen zu gelangen. Im Frühling 2009 nahmen die Autorinnen und der Autor dann erstmals Kontakt mit möglichen Interviewpartnerinnen und -partnern auf, um die Gespräche zu vereinbaren. Auffällig war, dass es bei den einzelnen Institutionen unterschiedlich aufwändig war, einen Termin zu erhalten. Während es bei einigen nur ein Telefonat benötigte, mussten andere Abklärungen treffen, ob derartige Interviews möglich sind, was die Akquirierung von Gesprächspartnerinnen und -

partnern etwas in die Länge zog. Erwähnenswert ist die Erkenntnis für die Autorinnen und den Autor, dass im Asylbereich weniger Sozialarbeitende tätig sind als erwartet, und stattdessen viele Leute aus anderen Berufen dort arbeiten.

Die Interviews wurden zwischen dem 17. Juni und dem 3. Juli 2009 durchgeführt. Beim ersten Gespräch nahmen beide Autorinnen und der Autor teil um zu ermöglichen, dass alle Gruppenmitglieder einen Eindruck über die Interviewsituation erhalten können und um die Weise, wie Fragen gestellt werden, möglichst zu vereinheitlichen. Danach führten in der Regel zwei Mitglieder der Gruppe die Gespräche. Auf Grund von Terminkollisionen wurden drei Interviews von einer einzelnen Person geführt.

Die Gespräche verliefen weitgehend reibungslos. Eine Ausnahme war das zweite Interview, bei dem zu Beginn das Aufnahmegerät nicht funktionierte. Stattdessen konnte das Gespräch dann mit einem Laptop aufgenommen werden. Dieser Vorfall erforderte Flexibilität von den Autorinnen und dem Autor und Geduld vom Interviewpartner, bis alles Nötige installiert war. Ein anderer Interviewpartner hatte am Tag des Gesprächs viel zu erledigen und meinte selbst, nicht in der besten Verfassung für ein Interview zu sein. Drei der interviewten Personen machten mit den Autorinnen bzw. dem Autor erst einen Rundgang durch die Institution und nahmen dann im Gespräch auch Bezug auf das dabei Gesehene. Die Autorinnen und der Autor beobachteten weiter, dass viele der befragten Personen unsicher waren, ob sie genügend Auskunft geben konnten. Zusammenfassend kann aber festgehalten werden, dass sich aus Sicht der Autorinnen und des Autors alle als kompetent erwiesen. Die Gesprächspartner/innen waren jeweils sehr bemüht auch kritische Fragen zu beantworten und persönliche Themen zuzulassen.

Nach dem letzten Interview wurde mit der Aufbereitung der Daten gestartet. Insgesamt ist festzuhalten, dass dieser Schritt von den Autorinnen und dem Autor, was den zeitlichen Aufwand betrifft, unterschätzt wurde. Der Vorgang nahm mehrere Tage gemeinsamer Arbeit in Anspruch. Es waren mehrere Diskussionen notwendig, damit sich die Gruppe über die korrekte methodische Umsetzung der Datenaufbereitung klar und einig wurde. Um intensiv arbeiten zu können, zogen sich die Autorinnen und der Autor in dieser Phase während einigen Tagen in ein zur Verfügung stehendes Ferienhaus in Sörenberg zurück.

Etwas später als geplant, begann die Auswertung. In dieser Phase arbeitete die Gruppe weitgehend zusammen, die Arbeiten konnten nicht aufgeteilt werden. Die Arbeiten kamen nun schneller voran als noch in der Phase der Datenaufbereitung. Eine Herausforderung stellte das Verfassen der Ergebnisse und der Diskussion dar. Es war notwendig, Distanz zu den Interviews zu nehmen, um die gewonnenen Informationen in wissenschaftlich angebrachter Weise niederzuschreiben.

4. Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die relevanten Ergebnisse diskutiert. Zuerst werden sie in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gesetzt. Danach werden allgemeine Auffälligkeiten hervorgehoben. Schliesslich wird überprüft, ob die in der Einleitung präsentierten Hypothesen mit den Ergebnissen übereinstimmen.

4.1 Bezug zu theoretischen Hintergründen

Die im Anhang A präsentierten Resultate werden in diesem Kapitel in Bezug auf theoretische Grundlagen diskutiert. Dabei wird nach denselben Kategorien vorgegangen wie in Anhang A.

Methoden und Theorien

Menschliche Bedürfnisse sind universell und die Begründungsbasis für Menschenrechte. Deshalb meint auch Silvia Staub-Bernasconi in ihrer zweiten These (2003), dass Menschenrechte die Priorisierung der Bedürfnisorientierung über die Funktionsorientierung fordern (S. 25-28).

Um die menschlichen Bedürfnisse und die Forderung nach deren Befriedigung wissenschaftlich zu hinterlegen, helfen die Bedürfnistheorien von Obrecht und von Arlt (vgl. Kapitel 2.3.2 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“).

Bedürfnisorientierung als Methode um die Bedürfnisse der Klientel ins Zentrum der Arbeit und der Theorieentwicklung zu setzen, erfordert Kenntnisse über Bedürfnistheorien, wie jene von Obrecht oder von Arlt (vgl. Kapitel 2.3.2 „Schwerpunkte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“). Diese Bedürfnistheorien sind auch Ausgangspunkt von Handlungstheorien der Sozialen Arbeit wie auch der Ressourcenerschliessung.

Die Bedürfnis- sowie die Ressourcenorientierung werden von zwei Personen, beziehungsweise einer Person, genannt.

Dass bei den Theorien sechs und bei den Methoden sieben der acht Interviewten Beispiele nennen, zeigt, dass diese ein Wissen über Methoden und Theorien haben. Nur zwei Personen äussern Schwierigkeiten im Nennen von angewandten Methoden und Theorien und in deren Anwendung.

Die Bedürfnistheorie wird von zwei, respektive drei Personen genannt. Dies zeigt, dass diese zwei Personen die Bedürfnisse der Klientel in ihre Arbeit miteinbeziehen. Ob sie die Bedürfnisse prioritär behandeln, bleibt offen.

Berufskodex

Obwohl sechs Personen sagen, sie kennen den Inhalt des Berufskodexes (AvenirSocial, 2006b) nicht, äussern sich sechs Personen darüber, was sie sich inhaltlich vorstellen. Vier von diesen sechs Personen nennen den Umgang mit der Klientel im Zusammenhang mit dem Berufskodex. Es fallen folgende Schlagwörter: Haltung, Selbstschutz, Umgang mit Verantwortung, Nähe und Distanz, Respekt, Transparenz, Mitsprache, Partizipation, Selbstreflexion, Machtverhältnis und ein Menschenbild ohne Vorurteile. Drei Personen nennen zudem den Datenschutz und eine Person die Aktenführung als Inhalt des Berufskodex. Der Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit von Avenir Social basiert auf der AEMR, der EMRK, der Europäischen Sozialcharta, den Grundrechten, den Bürgerrechten und Sozialzielen der Schweizerischen

Bundesverfassung. Er richtet sich an Professionelle in Funktionen der Sozialen Arbeit und ist für Mitglieder von Avenir Social verbindlich.

Ein Vergleich der Aussagen der Interviewpartner/innen mit Artikeln aus dem Berufskodex (AvenirSocial, 2006b) von AvenirSocial:

Verhalten gegenüber der Klientel, Art. 5 Abs. 1

Vier Personen nennen den Umgang mit den Klienten.

Berufskodex Art. 5: Die Professionellen der Sozialen Arbeit bestärken und befähigen ihre Klientel in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und wahren deren Selbstbestimmungsrecht. Sie machen die Grenzen dieses Rechts gegenüber der Klientel und/oder deren Rechtsvertretung transparent.

Beschaffung, Führung, Aufbewahrung und Herausgabe von Personendaten, Art. 9 Abs. 1-4

Drei Personen nennen den Datenschutz und eine Person die Aktenführung.

Berufskodex Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 steht: Die Professionellen Sozialer Arbeit beschaffen die notwendigen Informationen bei Klientinnen und Klienten selbst. Gegen den Willen der Klientinnen und Klienten dürfen Informationen bei Dritten nur eingeholt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht oder überwiegende Interessen der Klientin/des Klienten oder Dritte dies rechtfertigen (...) Professionelle der Sozialen Arbeit schreiben nur jene Daten in die Akten, die für die Durchführung und Rechenschaft über die Interventionen nötig sind. Die Würde und Integrität der Beteiligten ist dabei gewährleistet.

Schweigepflicht, Art. 6 Abs. 1

Eine Person nennt die Schweigepflicht als wichtigen Teil des Berufskodex.

Berufskodex Art. 6 Abs. 1 steht: Die Professionellen der Sozialen Arbeit halten sich an die berufliche Schweigepflicht. Sie behandeln Daten, welche sie über die Klientinnen und Klienten erhalten oder besitzen, vertraulich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung.

Verhalten im Allgemeinen Art. 4 Abs. 7 und Verhalten gegenüber der Klientel Art. 5 Abs. 3

Eine Person nennt den Begriff Machtverhältnisse.

Berufskodex Art. 5 Abs. 3 steht: Die Professionellen der Sozialen Arbeit vermeiden den Machtmissbrauch im Zusammenhang mit ihrer Funktion, ihren Mandaten oder mit der Kenntnis der Situation.

Berufskodex Art. 4 Abs. 7: Sozialarbeitende sind sich ihrer Funktion und Machtstellung bewusst und nehmen sie verantwortungsvoll wahr. Sie setzen ihr Wissen und ihre Definitionsmacht ein, um Ungerechtigkeiten zu deklarieren und zu reduzieren.

Art. 4 Abs. 1, Verhalten allgemein

Zwei Personen nennen den Respekt und eine Person ein Menschenbild ohne Vorurteile.

Berufskodex Art. 4 Abs. 1: Die Professionellen der Sozialen Arbeit achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Sie vermeiden jede Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politische Einstellung, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Behinderung oder Krankheit.

Wenn man diese Aussagen mit den Artikeln aus dem Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit vergleicht, fällt auf, dass viele der Aussagen Teil des Berufskodex sind. Die Interviewpartner/innen befolgen also implizit zentrale Verhaltensrichtlinien des Berufskodexes.

Haltungen und Werte der Organisation

Die Frage nach Werten und Haltungen der Organisation wurde gestellt, um folgern zu können, inwiefern die Inhalte der Diskussion „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, des Berufskodexes und anderen Schriftstücken den Mitarbeitenden von ihren Organisationen vorgegeben werden.

Der Aspekt, dass der Mensch sowohl Individuum wie auch Teil diverser Systeme ist, welcher von einer Person genannt wird, wird im Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien“ der IFSW und der IAASW (IFSW & IAASW, 2006) aufgegriffen. Der dritte Punkt zu den Prinzipien bezüglich der Menschenrechte und der Menschenwürde besagt, dass jede Person ganzheitlich zu behandeln ist. Das bedeutet, dass die Person als Ganzheit innerhalb der Familie, der Gemeinschaft, der sozialen und natürlichen Umwelt zu sehen ist und alle Aspekte ihres Lebens wahrgenommen werden sollen (S. 2).

Es ist sehr unterschiedlich, wie oft und in welcher Art sich die Befragten über die Haltung der Organisation äussern. Auffallen ist, dass die Person, welche selbst eine Leitungsfunktion inne hat, sich am häufigsten geäußert hat. Zudem machte sie ausschliesslich Aussagen auf einer allgemeinen Ebene und nicht beispielsweise dazu, wie sich die Organisation gegenüber der Klientel verhält. Der Faktor, wie lange das Anstellungsverhältnis dauert, scheint dagegen keinen Einfluss auf Quantität und Qualität der Einschätzungen bezüglich der Haltung der Organisation zu haben.

Ein Konsens scheint darüber zu bestehen, dass beim Umgang mit Menschen der individuelle Faktor eine wichtige Rolle spielt. Dies wird durch die Befragten unterschiedlich ausgedrückt – zum Beispiel meint jemand, dass man die Klientinnen und Klienten nicht als Fälle betrachten soll. Zwei Sozialarbeitende sagen, dass man der Klientel unvoreingenommen gegenüber tritt. Diesen Punkt hebt auch Staub-Bernasconi (2003) in ihren Ausführungen zur zweiten These hervor. Dort sagt sie aus, dass es ein Zeichen von Professionalität ist, die Person und die individuelle Situation in den Mittelpunkt zu stellen (S. 27).

Von einer Person wird angesprochen, dass die Organisation im Zusammenhang mit dem Austausch mit anderen Institutionen den Blick auch ins Ausland richtet. Die so genannte Transnationalität wird von Staub-Bernasconi (2003) in ihrer ersten These erwähnt. Dort fordert sie ein lokales, nationales und internationales Gesellschafts- und Problemverständnis und Engagement sowie einen weltweiten Fokus der Sozialen Arbeit (S. 24). Das kann durch den von der befragten Person angesprochenen internationalen Austausch gefördert werden.

Wie erwähnt, werden von zwei Personen die Begriffe Eigenständigkeit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit als wichtig in Bezug auf die Klientel benannt. Diese Punkte werden im Schweizerischen Berufskodex von Avenir Social (2006b) ebenfalls erwähnt. In Artikel 5 ist festgehalten, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ihrer Klientinnen und Klienten zu fördern haben (S. 4). Einer der

Befragten sieht seine Arbeit darin, den Asylsuchenden Unterstützung zur Selbsthilfe zukommen zu lassen und spricht damit dieses Thema ebenfalls an.

Mehrmals wird die Position der Organisation angesprochen. Es herrscht allgemein ein grosses Bewusstsein über die Rahmenbedingungen und über die gesellschaftlichen und gesetzlichen Erwartungen. Von niemandem wird gesagt, dass es Situationen gibt, in denen sich die Organisation bewusst gegen Gesetze stellt. Daraus geht hervor, dass oftmals Bestrebungen bestehen, den Rahmen, in dem man sich bewegt, so weit wie möglich auszuloten. Diesen Rahmen zu überschreiten steht aber offenbar nicht zur Diskussion. Eine Person spricht an, dass die Wirtschaftlichkeit für ihre Organisation eine Rolle spiele. Die Autorinnen und der Autor vermuten, dass sich dadurch die Problematik in Bezug auf das Doppelmandat noch erschweren könnte. Während man bereits die Interessen der Gesellschaft sowie die Gesetze mit den Bedürfnissen der Klientel vereinbaren muss, kommen in diesem Fall zusätzlich die finanziellen Interessen des Arbeitgebers hinzu.

Persönliche Haltungen und Werte

Die Frage nach Werten und Haltungen der Befragten soll helfen herauszufinden, inwiefern die Inhalte der Diskussion „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, des Berufskodexes und anderer Schriftstücke den Mitarbeitenden von den Interviewpartnerinnen und -partnern verinnerlicht sind und angewendet werden.

Von zwei Personen wird ausdrücklich die Meinung vertreten, dass man sich innerhalb eines Systems bewegt, an dessen Bedingungen man sich halten muss. Zusammen mit den Äusserungen ebenfalls zweier Befragter, dass diese betreffend Werten und Haltungen mit ihren Organisationen übereinstimmen, lässt sich folgern, dass die Loyalität mit dem Arbeitgeber hoch ist. Dagegen findet Staub-Bernasconi (2003) in den Ausführungen zu ihrer achten These, dass der Dienst am Menschen wichtiger sei als die Loyalität zur Organisation (S. 42). Es scheint also diesbezüglich eine Diskrepanz zu bestehen. In der Praxis scheint die Loyalität mit dem Arbeitgeber wichtiger zu sein als diejenige mit der Klientel. Diese Diskrepanz könnte mit finanziellen Gründen zusammenhängen. Eine befragte Person erzählt, dass in der Schweiz oftmals das Motto „wer zahlt, befiehlt“ gilt. Als Auftraggeber könnte also oftmals vor allem der Arbeitgeber und erst in zweiter Linie die Klientinnen und Klienten wahrgenommen werden. Der Umgang mit diesen beiden Parteien scheint bei den Befragten unterschiedlich wichtig zu sein.

Interessant ist der Hinweis einer befragten Person auf das Wohlergehen der Mitarbeitenden. Dieser Fokus fehlt in der Konzeption „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ weitgehend. Dabei sind Professionelle der Sozialen Arbeit durchaus auch Träger von Menschenrechten. Auf diesen Umstand weist der IFSW auf seiner Homepage (IFSW, 2005) ausdrücklich hin.

Staub-Bernasconi (2003) schreibt zu ihrer zweiten These, dass professionelle Sozialarbeitende von den Problemen und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten aus handeln sollten (S. 27). Diesen Punkt greift auch eine interviewte Person auf, indem sie erzählt, dass sie ihre Arbeit in der Ressourcenfindung und -ausschöpfung sehe.

Drei der Befragten äussern sich kritisch zu gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Eine Person fordert gar eine neue gesellschaftliche Ordnung. Staub-Bernasconi (2003) schreibt in ihrer dritten These, dass es Aufgabe der Sozialen Arbeit wäre,

gesellschaftlich ein besseres Verständnis für die Nöte von Einzelnen anzustossen (S. 30). Eine befragte Person meint ebenfalls, dass die Soziale Arbeit diesbezüglich aktiv werden sollte. Die Befragten erwähnen aber wenig, dass und wie man als Sozialarbeitende/r derartige Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein unterstützen kann. Es scheint also durchaus eine Sensibilität und eine Erkennungskompetenz für problematische Verhältnisse und Rahmenbedingungen vorhanden zu sein. Andererseits scheinen aber auch die beruflichen Möglichkeiten und vielleicht auch die Zeit für ein verstärktes privates Engagement beschränkt, gegen diese konkret vorzugehen.

Drei der befragten Personen, also fast die Hälfte, äussern sich im Zusammenhang mit ihren eigenen Werten zu menschenrechtlichen Aspekten. Es scheint also durchaus ein Bewusstsein in Bezug auf Menschenrechte vorhanden zu sein. Das stützt die Vermutung einer Person, dass diese Werte in der Ausbildung und der Sozialisation verinnerlicht werden. Eine Person erwähnt, dass ihr eine gerechte Behandlung wichtig ist. Der Bezug auf die Gerechtigkeit wird auch in der Definition zur Position der Sozialen Arbeit des Internationalen Berufsverband der Sozialarbeitenden gemacht (vgl. Kapitel 2.3.1 „Pionierinnen und Geschichte“). Dort steht, dass die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental seien.

Fachliche Kenntnisse

Für die Autorinnen und den Autor zeigen die fachlichen Kenntnisse ausserhalb der Sozialen Arbeit interdisziplinäres Wissen, welches für eine „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ unabdingbar ist.

Staub-Bernasconi äussert sich in den Ausführungen zur siebten These (2003) zu Wissenschaften, die es braucht, um Menschenrechte empirisch zu begründen und kontextbezogen zu interpretieren. Sie plädiert dafür, dass diese Wissenschaften auch in die Ausbildung der Sozialen Arbeit einfliessen sollten.

Daraus lässt sich schliessen, dass gewisse Kenntnisse in den folgenden Wissenschaften für Sozialarbeitende von Vorteil sind: Psychologie, Soziologie, Ökonomie, Politologie, Philosophie, Theologie, Ethik, Recht, interkulturelle Religionswissenschaften und weitere (S. 38-39).

In den Antworten der Interviewten kommen Kenntnisse aus den Wissenschaften Psychologie, Soziologie, Ökonomie, Politologie, Ethik und Recht zur Sprache, welche auch Staub-Bernasconi nennt.

Dies lässt ein breites Wissen der acht Interviewten auch ausserhalb der Sozialen Arbeit erkennen. Dass sich eine Person nicht äussert und zwei Personen dagegen mehrfach, zeigt, dass die Kenntnisse und das Interesse unterschiedlich vorhanden sind.

Mit den Wissenschaften der Medizin, der Sprachen und der Geschichte gehen die Kenntnisse der Interviewten noch weiter, als die von Staub-Bernasconi geforderten.

Mit der Aussage zu den Frauenrechten spricht eine Person ein wichtiges Thema der Menschenrechte an. Artikel 16 der AEMR „Gleichberechtigung der Geschlechter“ und die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau verankern die Rechte der Frau und die Gleichberechtigung im internationalen Recht.

Selbstkompetenz

Die verschiedenen Aussagen zur Selbstkompetenz im Arbeitsalltag und im Umgang mit Asylsuchenden zeigt die Bereitschaft der Interviewpartner/innen zur Selbstreflexion und deutet auf ein ethisches Bewusstsein hin.

Laut dem Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellungen der Prinzipien“ ist der Selbstschutz von Sozialarbeitenden Teil ihrer Professionalität. Es steht, Sozialarbeitende haben die Pflicht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft beruflich und privat für sich selbst Sorge tragen können, um sicherzustellen, dass sie geeignete Leistungen erbringen (IFSW & ISSW, 2004, S. 1-4).

Berufsmotivation

Mit der Frage nach der Berufsmotivation wollten die Autorinnen und der Autor herausfinden, ob Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als Motivation zur Berufsausbildung und -ausübung eine Rolle spielten.

Eine Person nennt ihr grosses Interesse für Politik und Menschenrechte als Motivation für ihre Berufswahl. Die Antworten der anderen sieben Interviewten gehen nicht in diese Richtung. Vier Personen äussern eine längere Verbundenheit mit der Sozialen Arbeit oder mit dem Asylwesen. Daraus kann geschlossen werden, dass ihnen das Wohlergehen von Menschen wichtig ist. Das Streben nach Wohlergehen aller Menschen ist eines der Prinzipien der Menschenrechte.

Spannungsfelder und Handlungsspielräume

Das grösste Spannungsfeld – vier Personen erwähnen es – besteht zwischen dem institutionellen Auftrag, welcher sich auf die bestehenden Gesetze und Strukturen stützt, und auf der anderen Seite den Bedürfnissen der Klientel. In der Fachsprache nennt sich das ein Doppelmandat. Der gesetzliche Rahmen des Asylwesens, geprägt durch das strenge Asylgesetz, ist für Sozialarbeitende im Asylwesen Teil des Spannungsfeldes. Eine Person bemerkt dazu, dass sie das Gesetz nicht ändern könne, sie müsse es nur umsetzen.

Zwei Personen versuchen das Spannungsfeld zwischen Klientel und Arbeitgeber durch Kommunikation mit dem Vorgesetzten oder dem Team zu lösen.

Staub-Bernasconi (2009) plädiert auf einen weiteren Lösungsansatz dieses Spannungsfeldes. Sie fordert ein weiteres unabhängiges Mandat der Menschenrechte. Staub-Bernasconi nennt es das „Trippelmandat“. Ihrer Meinung nach ermöglicht es den Professionellen Sozialer Arbeit und somit auch den Sozialarbeitenden im Asylwesen, sich auf dieses eigenbestimmte, dritte Mandat zu berufen, um dadurch menschenrechtlich unzumutbare Aufträge abzuwehren (S.13).

Zwei Personen sehen aber auch in diesem gesetzlichen engen Rahmen Spielräume. So sagt eine Person, die Gesetze seien Auslegungssache, und eine andere Person versucht Gesetzeslücken zum Vorteil ihrer Klientel zu nutzen.

Den Handlungsspielraum auszunutzen und die Ressourcen zu erschliessen gehört laut Berufskodex (2006) zu den Grundsätzen Sozialer Arbeit.

Berufskodex Art. 4 Abs. 5: Professionelle Sozialer Arbeit verwenden die Ressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen sorgfältig und sorgen dafür, dass sie den Bedürfnissen entsprechend gerecht verteilt werden.

Im Berufsbild (2006a) steht, in dem Masse, wie die Handlungsfähigkeit der Individuen bzw. Gruppen gestärkt und ihre Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird, zeigt sich, wie „sozial“ diese Gesellschaft ist. Die professionelle Soziale Arbeit ist eine konkrete

Leistung dieser Gesellschaft, ein Handlungsinstrument und zugleich Ausdruck ihrer Solidarität (S. 7).

Auch im Manual (Vereinte Nationen, 2000) wird Bezug genommen auf Handlungsspielräume. Es steht, in Handlungen kommt das soziale Verantwortungsbewusstsein zum Ausdruck, das man zugunsten der Leidenden und der Opfer unternimmt, indem man sich für sie engagiert, sich für die Sache stark macht und ihnen Beistand leistet (S. 15).

Bedürfnisse Klientel

Wie bereits erwähnt, wurde die Frage nach den Bedürfnissen der Klientel nicht explizit gestellt. Die Autorinnen und der Autor haben die diesbezüglichen Aspekte dennoch herausgearbeitet, da die Bedürfnistheorie ein wichtiger Teil einer „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist (vgl. Kapitel 2.3.2 „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“).

Silvia Staub-Bernasconi bezieht sich auf die Bedürfnistheorie nach Werner Obrecht (vgl. Kapitel 2.3.2 „Schwerpunkte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“). Dieser unterscheidet nach biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen. Auffallend bei den Aussagen der Befragten ist, dass von niemandem ein biologisches Bedürfnis erwähnt wird. Psychische und soziale Bedürfnisse werden etwa gleich oft genannt. Ein möglicher Grund dafür ist, dass die biologischen Bedürfnisse der Asylsuchenden in der Situation, in der sie in der Schweiz sind und sozialarbeiterisch betreut werden, tatsächlich nicht gefährdet sind. Psychisch und sozial könnten aber umso mehr Defizite bestehen. Es besteht also die Möglichkeit, dass sich die Befragten bei ihren Überlegungen zu den Bedürfnissen ihrer Klientel vor allem von Defiziten leiten liessen. Bei den psychischen Bedürfnissen fällt auf, dass offenbar einerseits der Wunsch nach Frustrationsbewältigung und andererseits die Hoffnung für die Zukunft wichtig sind. Bei den sozialen Bedürfnissen sticht heraus, dass bei den Asylsuchenden laut den Interviewpartnerinnen und -partnern der Wunsch nach einer Beschäftigung besteht. Dadurch könnten auch andere Bedürfnisse, wie ein strukturierter Tagesablauf und Erfolgserlebnisse, erfüllt werden.

Die Befriedigung von Bedürfnissen ist von Menge und Verfügbarkeit von Gütern und auch von der Person selbst abhängig (Engelke, 2002, S. 369). Insbesondere eine Person scheint daran zu zweifeln, dass ihre Organisation den Bedürfnissen der Klientel gerecht werden kann. Bei den anderen Befragten scheinen hingegen keine derartigen Bedenken zu bestehen.

Schutz und Verletzungen der Menschenrechte im Schweizer Asylwesen

Laut dem Manual (Vereinte Nationen, 2000) halten der ISFW und der IASSW es für eine unabdingbare Erfordernis, dass sich Sozialarbeitende unmissverständlich und rückhaltlos der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte wie auch der Aufgabe einer Befriedigung grundlegender sozialer Ansprüche verschreiben (S. 3).

Zu erkennen, wo Menschenrechte verletzt werden und wo sie geschützt werden müssen, erfordert grosse Kenntnisse über die Menschenrechte, die Instrumente für ihre Durchsetzung und eine Einschätzung der Situation.

Bei den genannten Menschenrechtsverletzungen oder starken Ungerechtigkeiten gegenüber Asylsuchenden in der Schweiz sind folgende Artikel der AEMR angesprochen:
Zugang zu Schulbildung, Art. 26 „Recht auf Bildung“
Nothilfe, Art 25 „Anspruch auf soziale Fürsorge“
Datenschutz, Art 12 „Schutz der Intimsphäre“
Fremdenfeindliche Äusserungen, Art 2 „Diskriminierungsverbot“

Im Bericht des Menschenrechtskomitees der UNO über die Menschenrechtssituation in der Schweiz (vgl. Kapitel 2.2.2 „Menschenrechtsinstrumente“) werden gewisse Aspekte des Asylwesens, wie die letzten Revisionen des Asylgesetzes skeptisch angesehen, es werden aber auch die Bemühungen um eine Einhaltung der Menschenrechte betont.

Dass sieben Interviewte explizite Beispiele von Menschenrechtsverletzungen nennen, zeigt, dass sie Kenntnisse über Menschenrechte haben und Verletzungen erkennen.

Menschenrechtsverletzungen werden erkannt. Dass danach auch auf diese aufmerksam gemacht wird oder auf eine Verbesserung hingearbeitet wird, kommt bei vier von den acht Personen zum Ausdruck. Auch, dass sich zwei Personen zum allgemeinen Vorgehen gegen Verletzungen äussern, unterstützt diese Erkenntnis.

Vier Personen schätzen die Menschenrechtssituation im Asylwesen als positiv ein, obwohl sie gleichzeitig Beispiele von Menschenrechtsverletzungen sehen.

Drei der genannten Beispiele von Menschenrechtsverletzungen betreffen die Sozialrechte der AEMR. Dies kann ein Hinweis sein, dass Sozialarbeitende, evtl. auch implizit, besonders auf Sozialrechte achten, da diese näher beim Berufsfeld der Sozialen Arbeit angesiedelt werden.

Menschenrechtsinstrumente

Im Manual (Vereinte Nationen, 2000) wird darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Menschenrechtsinstrumente unter anderem Sozialarbeitende befähigen kann, auf Defizite und Verstösse gegen Menschenrechte zu reagieren (S. 20). Aus diesem Grund entschieden sich die Autorinnen und der Autor, diesen Aspekt bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Bezüglich des Einflusses der Menschenrechtsinstrumente präsentiert sich ein ausgeglichenes Bild. Die Hälfte der Befragten denkt, dass die Instrumente einen kleinen oder gar keinen Einfluss hätten, fast gleich viele sind der Meinung, dass ein Einfluss vorhanden sei. Auffällig ist dabei, dass nur eine Person ein Beispiel erzählt, in welcher Situation die Menschenrechtsinstrumente eine Rolle spielen. Manfred Kappeler (2008) denkt generell, dass die Diskussion über Soziale Arbeit in Zusammenhang mit Menschenrechten auf einer abstrakten Ebene stattfindet und kaum ein Bewusstsein vorhanden sei, Mitglied einer Menschenrechtsprofession zu sein (S. 36). Das lässt sich mit der Aussage einer befragten Person untermauern, welche meint, dass bei der Arbeit zwar schon ein Verständnis über Menschenrechtsinstrumente vorhanden sei, dieses aber nicht bewusst eingesetzt werde.

Überlegungen über den Umgang mit Menschenrechten, aus persönlicher Sicht und aus Sicht der Organisation

Bei der Frage nach den Menschenrechten haben die Interviewpartner/innen unterschiedlich geantwortet. Eine Person fühlte sich bei dieser Frage eher unbehaglich. Sie empfindet die Frage nach den Menschenrechten als schwierig. Zwei Personen wissen, wie sie vorgehen, wenn sie von

einer Menschenrechtsverletzung erfahren. Für eine weitere Person beinhalten die Menschenrechte hauptsächlich den Respekt vor Menschen und eine Person sagt, dass in ihrer Organisation die Menschenrechte eingehalten würden.

Grundsätzlich ist den Autorinnen und dem Autor aufgefallen, dass sich vier von acht Personen Gedanken über die Menschenrechte machen, sich aber mehrheitlich auf persönliche Erfahrungen und Überlegungen beziehen und nicht auf Kenntnisse aus der AEMR. Laut dem Manual (Vereinte Nationen, 2000) müssten sich Sozialarbeitende ihrer Wertvorstellung klar bewusst sein und über eine solide Wissensgrundlage verfügen um sich in den zahlreichen Konfliktsituationen, mit denen sie in der Praxis konfrontiert sind, zurechtfinden zu können. Weiter wird beschrieben, dass die Betrachtung ihrer Arbeit aus einer übergreifenden globalen Menschenrechtsperspektive den in der Sozialarbeit Tätigen hilft, indem sie ihnen eine Vorstellung von Einheit und Solidarität vermittelt. (S. 8).

Den Autorinnen und dem Autor ist bewusst, dass die Interviewpartner/innen über eine Wertvorstellung verfügen.

Andererseits sind laut Manual (Vereinte Nationen, 2000), die Menschenrechte untrennbarer Bestandteil der Theorie, der Wert- und Moralvorstellungen sowie der Praxis der Sozialen Arbeit. Rechtsansprüche, die mit den menschlichen Grundbedürfnissen korrespondieren, müssen geltend gemacht und gestärkt werden; sie bilden die Rechtfertigung und den Beweggrund für das Handeln im Bereich der Sozialarbeit. Für solche Rechte einzutreten, muss deshalb unabdingbarer Bestandteil der Sozialen Arbeit sein (S. 9).

Laut Staub-Bernasconi (2003) sind gerade diejenigen Themen der Sozialen Arbeit wie Migration, Rassismus oder Flucht keine, wie sie es nennt, „hausgemachten“ Probleme, sondern internationale Probleme. Diese Erkenntnis mit dem Bewusstsein, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, gehören gemäss der These 1 von Staub-Bernasconi zur historisch-theoretischen wie praktischen Tradition der Sozialen Arbeit. Wie in Kapitel 2.3.2 „Pionierinnen und Geschichte“ beschrieben, waren Pionierinnen der Sozialen Arbeit bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges international vernetzt.

Die Wiederaufnahme dieses Verständnisses könnte laut Staub-Bernasconi (2003) Europa (in dem Fall auch der Sozialen Arbeit) die Chance zurückgeben das Individuum einerseits als eigenständige Person und andererseits als Mitglied von unterschiedlichen sozialen Systemen zu sehen (S. 21-24).

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Die theoretischen Bezüge werden im Folgenden zu den einzelnen Aspekten gemacht.

Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit geht es darum Verletzungen öffentlich zu machen und die Menschenrechtsbildung in der Gesellschaft zu fördern.

Silvia Staub-Bernasconi fordert in den Ausführungen zu ihrer siebten These (2003) eine Öffentlichkeitsarbeit, die „privatisierte Nöte“ zu „öffentlichen Themen“ macht (S. 39). Sie sieht die Öffentlichkeitsarbeit und die Bewusstseinsbildung als einen grossen Teil zur Bildung einer Menschenrechtskultur im Alltag, welche sich an menschlichen Bedürfnissen und einem würdevollen Leben orientiert (Staub-Bernasconi, 2004, S. 7).

Politisches Engagement

Die Umsetzung der AEMR und der darauf basierenden Konventionen sowie die Menschenrechte in die Verfassung und die Gesetze aufzunehmen und so durchzusetzen, ist Sache der Nationalstaaten. So gehört es auch zur Arbeit gegen Verletzungen von Menschenrechten, diese auf struktureller und gesetzlicher Ebenen anzugehen, sprich sich politisch zu engagieren. Aus Sicht der Autorinnen und dem Autor kann dies durch Mitgliedschaft und Mitwirken in NGOs, Vereinen und politischen Gruppen auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene geschehen oder auch durch die Besetzung von politischen Gremien.

Transnationalität/ Transdisziplinarität

Menschenrechte sind universal gültig und benötigen somit eine internationale und transdisziplinäre Zusammenarbeit von Staaten, Organisationen und Menschen für ihre Durchsetzung und Wahrung.

Staub-Bernasconi weist in ihrer ersten These (2003) auf die Tradition eines weltweiten Gesellschafts- und Problemverständnis der Sozialen Arbeit hin (S. 23).

Auch im Manual (Vereinte Nationen, 2000) wird das Ersuchen, Mobilisieren und Koordinieren lokaler, nationaler und internationaler Ressourcen als wichtig erachtet (S. 75).

Die Interdisziplinarität lässt sich aus der achten These ableiten. Dort schlägt sie vor, neben dem Staat und der UNO auch Wirtschaft, Kirche, das Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen sowie private Vereinigungen zu Ansprechpartnern für die Feststellung von Verletzungen und auch die Einlösung der Menschenrechte zu machen (Staub-Bernasconi, 2003, S. 40).

Vernetzung

In den gerade behandelten Aspekten der Öffentlichkeitsarbeit, dem politischen Engagement und der Transnationalität und Transdisziplinarität ist die Vernetzung wegweisend. Das Manual (Vereinte Nationen, 2000) führt verschiedene Vernetzungsmöglichkeiten auf:

- Das Arbeiten mit lokalen, regionalen und nationalen Machtstrukturen zur Förderung, Entwicklung und Durchführung nötiger Veränderungen in Politik, Planung und Programmgestaltung von Menschenrechtsfragen
 - Die Verbindung mit gleichgesinnten Bewegungen
 - Das Sicherstellen der Zusammenarbeit mit Personen in Schlüsselpositionen in der Gemeinschaft
- (S. 75)

Zur ganzen Forschung und „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ werden im nächsten Kapitel Schlussfolgerungen gezogen.

Überlegungen zum Asylverfahren

Die Autorinnen und der Autor erachten die unabhängig von einer Frage geäußerten Überlegungen zum Asylverfahren als wichtig, da dadurch ersichtlich wird, wie sich die Befragten und ihre Organisationen in ihrem Arbeitsbereich verhalten und wie sie zu ihm stehen.

Manfred Kappeler (2008) sagt, dass die menschenrechtskonforme Umsetzung von Gesetzen oft als Aufgabe der Gesellschaft, der Ökonomie und der Politik gesehen wird (S. 36). Dieser Eindruck bestätigt sich bei einzelnen Äusserungen der Befragten. So wird darauf hingewiesen, dass gewisse Gesetze gar nicht funktionieren können. Aber nur in wenigen Gesprächen wurde erwähnt, dass sich die befragten Sozialarbeitenden bzw. ihre Organisation für eine

menschenrechtskonforme Ausgestaltung von Gesetzen einsetzen. Wäre dies häufiger der Fall, könnte unter Umständen auch paradoxen Situationen vorgebeugt werden, damit beispielsweise die Arbeit mit Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ebenfalls richtig anerkannt wird. Zudem könnte angestrebt werden, dass Asylsuchende mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus weniger ungleich behandelt werden. Von einer Person wird angesprochen, dass der Staat vor der Herausforderung stehe, auf sich immer wieder verändernde Verhältnisse in der Welt zu reagieren. Die Soziale Arbeit könnte durch ihr Wissen über derartige Veränderungen dabei eine unterstützende Funktion übernehmen.

4.2 **Forschungsfazit**

Bevor die Forschung im nächsten Kapitel mit den Hypothesen verglichen wird, lassen sich noch ergänzende Punkte über die Forschung sagen, welche bei den Ergebnissen in den einzelnen Kategorien noch nicht herausgeschält wurden.

Grundsätzlich konnten die Autorinnen und der Autor keine geschlechterspezifischen Unterschiede in den Antworten erkennen. Auch die Berufserfahrung oder die Erfahrungen im Asylwesen spielen keine Rolle bei der Anwendung des Konzepts „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“.

Es gibt sehr wohl Unterschiede zwischen den Kantonen Basel, Bern und Zürich. Diese finden sich aber im Aufbau des Asylwesens, wie im Kapitel 2.1.3 „Das Asylwesen in den Kantonen Basel, Bern und Zürich“ aufgezeigt wird oder in den kantonalen Auslegungen des Asylgesetzes.

Betreffend der Anwendung des Konzeptes sind jedoch keine kantonalen Unterschiede festgestellt worden.

Bei zwei Organisationen wurden jeweils Interviews mit zwei Mitarbeitenden gemacht. Dadurch konnten in der Auswertung der Forschung die beiden Interviewten der Organisationen und die beiden Organisationen miteinander verglichen werden.

Die Autorinnen und der Autor stellen fest, dass in den Organisationen eine ähnliche Haltung eingenommen wird. Hingegen unterscheiden sich die Haltungen der Expertinnen und Experten zwischen den beiden Organisationen sehr.

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass sich zwei Interviewte mehrfach zu gesellschafts- und sozialpolitischen Themen äussern.

Eine Person machte mehrere kritische Aussagen zum Asylwesen und wies auf die Schwierigkeiten hin. Dies kann damit zusammenhängen, dass ihre Organisation keine finanzielle Unterstützung vom Staat erhält.

Gesamthaft betrachtet, lässt sich bei allen Interviews die Tendenz erkennen, dass zwei Personen im Vergleich zu den anderen wenig Aussagen machen, die sich mit der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ verknüpfen lassen oder die den Aussagen des Konzepts sogar widersprechen.

Bei einer Person sticht hervor, dass sie, auch wieder im Vergleich zu den anderen Interviewten, etwas mehr Aussagen gemacht hat, welche mit dem Konzept verknüpft werden können. Die Aussagen der übrigen fünf Expertinnen und Experten sind bezogen auf die Qualität und Quantität etwa gleich einzuordnen.

Zusammenfassend machen alle Interviewten Aussagen, die in Verbindung mit dem Konzept gebracht werden können. Bei der Anzahl von Aussagen und der reflektierten Haltung der einzelnen Personen sind jedoch deutliche Unterschiede zu erkennen.

4.3 Vergleich mit den Hypothesen

In diesem Kapitel werden die beiden in Kapitel 1.5 „Hypothesen“ erläuterten Hypothesen mit den Ergebnissen verglichen. Es wird überprüft, inwiefern sich die von den Autorinnen und vom Autor getroffenen Annahmen verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

Bei der ersten Hypothese mutmassten die Autorinnen und der Autor, dass sich die Diskussion zum Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ausschliesslich auf der Fachebene abspielt. Diese Vermutung wird durch die Ergebnisse der Forschung gestützt. Lediglich zwei der befragten Personen haben bereits von der Diskussion gehört.

Zudem stiessen die Autorinnen und der Autor bei ihren Recherchen auf keinerlei ähnliche Forschungen zur praktischen Anwendung des Konzepts. Hingegen existiert zahlreiche Literatur, welche das Thema auf einer übergeordneten Ebene behandelt, und beispielsweise philosophische und ethische Aspekte aufgreift, die hinter den Überlegungen zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ stehen. Kappeler (2008) geht in seinem Artikel in der Zeitschrift „Widersprüche“ auf eine ähnliche Beobachtung ein. Dort schreibt er, dass der Diskurs zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ eine abstrakte Ebene nicht verlassen hat und von den Sozialarbeitenden nicht in ihren Arbeitsalltag transferiert wurde (S. 36). Dennoch ist ersichtlich, dass es Bemühungen gibt, die Menschenrechte noch besser in die Soziale Arbeit zu integrieren. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass die Menschenrechtsbildung Teil der allgemeinen Ausbildung an Hochschulen für Soziale Arbeit ist und in Berlin gar ein eigener Masterstudiengang zu diesem Thema angeboten wird.

Bei der Recherche ist den Autorinnen und dem Autor aufgefallen, dass die Fachdiskussion stark durch Silvia Staub-Bernasconi geprägt, wenn nicht gar dominiert, wird. Dieser Umstand birgt die Gefahr, dass der Diskurs etwas einseitig verläuft und keine richtige Debatte zu den Inhalten stattfindet.

In ihrer zweiten Hypothese vermuten die Autorinnen und der Autor, dass die Sozialarbeitenden im Asylwesen das Konzept in ihrem Arbeitsalltag anwenden, ohne dass sie es so bezeichnen. Diese Hypothese trifft teilweise zu. Es kann gesagt werden, dass zahlreiche Aspekte durchaus erwähnt werden und auch in die Arbeit der Expertinnen und Experte einfließen. Andere Inhalte haben hingegen keinen Einfluss. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob es realistisch ist, das Konzept in seiner Gesamtheit umzusetzen und ob dies überhaupt die Intention ist. Nur wenige der Inhalte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ sind messbar, wie beispielsweise die Interdisziplinarität und Internationalität, die Öffentlichkeitsarbeit, das politische Engagement sowie die Fokussierung auf die Bedürfnisse der Klientel.

Die Autorinnen und der Autor gewannen bei den Interviews und bei der Auswertung der Daten den Eindruck, dass zwar Teile des Konzepts in die Arbeit der Befragten einfließen. Es scheint aber auch, dass dies implizit geschieht und von den befragten Personen der Bezug zu den Menschenrechten gemacht wird. Dabei bestehen recht grosse Unterschiede von sehr wenig bis sehr bewusster Reflexion.

5. Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Werte wie Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, Solidarität, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen jedes Menschen bilden die gemeinsame Basis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten.

Diese Werte und universalen Bedürfnisse wurden in Rechte formuliert, woraus die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entstand. Daraus lässt sich ableiten, dass die Menschenrechte seit ihrem Ursprung Teil der Sozialen Arbeit sind. Die Menschenrechte sind durch die Diskussion über „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ nicht zu etwas Neuem für die Soziale Arbeit geworden, sondern sie können gar als roter Faden der Profession angesehen werden.

Das trifft erst recht auf die Sozialen Arbeit im Asylwesen zu, wo die Werte der Menschenrechte bei Vulnerablen noch viel deutlicher zum Ausdruck kommen und Verletzungen der Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Die gemeinsamen Werte und die professionellen ethischen Ansprüche stehen jedoch immer wieder im Widerspruch zum Asylwesen selbst. Ethische Prinzipien der Sozialen Arbeit sind im Arbeitsalltag mit den Asylsuchenden aufgrund ihrer Lebenssituation schwierig durchzusetzen. Dieses Dilemma kam in den Interviews bei allen Expertinnen und Experten zur Sprache. Auch die Autorinnen und der Autor haben dies in der Auseinandersetzung mit dem Thema gespürt. Sie sehen die Orientierung an den Menschenrechten als eine mögliche Leitplanke in diesem Dilemma.

Aus diesem Dilemma heraus entstand auch die Fragestellung dieser Arbeit. Diese kann abschliessend so beantwortet werden, dass die Inhalte der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ insofern umgesetzt werden, als einzelne Aspekte implizit zur Anwendung kommen. Die Menschenrechte sind im Berufsalltag von Sozialarbeitenden im Asylwesen teilweise präsent, sie werden jedoch nicht als Wissensgrundlage benutzt. Daraus ziehen die Autorinnen und der Autor den Schluss, dass das Konzept schwer fassbar ist. Trotz intensiver Auseinandersetzung blieb das Konzept auch für sie äusserst komplex.

Die Anwendung des Konzepts in der Praxis wird, nach Meinung der Autorinnen und des Autors, durch die schwere Fassbarkeit gehemmt. Es bietet wenig konkrete Handlungsvorschläge und bewegt sich mehrheitlich auf einer Metaebene. Trotzdem sind Dokumente wie das UN-Manual, der Berufskodex und die ethischen Prinzipien vorhanden. Dieses Potential wird von Sozialen Arbeit jedoch zu wenig genutzt. Möglicherweise braucht es, um von der Metaebene in die Praxis zu gelangen, weitere Übersetzungsschritte mit praktischen Handlungsanweisungen.

Eine Diskussion auf der Metaebene kann aber auch als Chance angesehen werden, da die praktische Anwendung so offen bleibt und individuell geführt werden kann. Dadurch bleibt auch die Weiterentwicklung offener. Diese sollte aber nicht alleine der Eigenverantwortung jeder/s einzelnen überlassen werden. Die Autorinnen und Autoren halten strukturelle Bemühungen in der Sozialen Arbeit für die Menschenrechte für unabdingbar. Gerade in Bereichen, wo mit Vulnerablen gearbeitet wird, ist eine Fokussierung auf Menschenrechte besonders nötig, weil diese Menschen eine grössere Anfälligkeit haben, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. In der Ausbildung und Weiterbildungen sollte die Menschenrechtsbildung zum festen Bestandteil gemacht werden. Denn neben dem Einsatz für die Klientel können Menschenrechte der Sozialen Arbeit intern zur Leitplanke und als Handlungsauftrag und extern als Argumentationsgrundlage dienen. Zudem leisten wir einen Beitrag für die Wahrung der Würde unser aller.

„Menschenrechte sind afrikanische Rechte. Sie sind auch asiatische Rechte; sie sind europäische Rechte; sie sind amerikanische Rechte. Sie gehören keiner Regierung, sie sind auf keinen Kontinent beschränkt, sie sind das Wesen der Menschheit selbst.“

(Kofi Annan, ehemaliger UNO-Generalsekretär)

6. Quellenverzeichnis

Akkaya, Gülcan (2006). *Die Geschichte der Menschenrechte*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Akkaya, Gülcan (2007). *Die Prinzipien der Menschenrechte*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Amnesty International. Schweizer Sektion (2006). *Informationen über das Asylverfahren in der Schweiz*. Unveröffentlichtes internes Dokument.

AvenirSocial (2005). *Statuten vom 24. Juni 2005*. Bern: AvenirSocial.

AvenirSocial (2006a). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: AvenirSocial

AvenirSocial (2006b). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: AvenirSocial.

AvenirSocial (2009). *Jahresbericht 2008*. Bern. AvenirSocial.

AvenirSocial (ohne Datum a). *Portrait*. Gefunden am 25. Mai 2009, unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42000178.html>

AvenirSocial (ohne Datum b). *Dossiers*. Gefunden am 25. Mai 2009, unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42000190.html>

Bevölkerungsdienst und Migration (ohne Datum). *Migrationsamt*. Gefunden am 06. Juni 2009, unter <http://www.bdm.bs.ch/ueber-uns/migrationsamt.html>

Bürgergemeinde der Stadt Basel (ohne Datum). *Kommentierte Diaschau der Bürgergemeinde Stadt Basel*. Gefunden am 15. Juni 2009, unter <http://www.buergergemeindebasel.ch/de/kommentiertediaschau.php>

Bundesamt für Migration [BFM]. (2005). *Dublin*. Gefunden am 15. Juni 2009, unter http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/gesetzgebung/schengen_dublin.Par.0065.File.tmp/2005_schengen_fact_b-d.pdf

Bundesamt für Migration [BFM]. (2007). *Schutz vor Verfolgung/Asyl*. Gefunden am 13. Juni 2009, unter <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl.html>

Bundesamt für Migration [BFM]. (2008). *Handbuch Asylverfahren*. Gefunden am 30. Juni 2009, unter http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html

Bundesamt für Migration [BFM]. (2009a). *Asylstatistik 2008*. Bern: Statistikdienst Asyl.

- Bundesamt für Migration [BFM]. (2009b). *Asylstatistik Nationen/Gesuchsjahr*. Bern: Statistikdienst Asyl.
- Bundesamt für Statistik (2009). *Kennzahlen*. Gefunden am 24. Juni 2009, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/regionalportraits/bern/blank/kennzahlen.html>
- Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (SR 0.120).
- Duff, Daniela (2008). *Abenteuer Europa oder Die Suche nach dem besseren Leben. Minderjährige allein unterwegs*. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (2008). *ABC der Menschenrechte*. Bern: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.
- Engelke, Ernst (2002). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (3. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Filacanova, Bettina (2009). Auf der Flucht. Rechtsberatung für Asylsuchende in der Schweiz. *Handeln*. Magazin des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz. 1 (303), 8-10.
- Fritzsche, K. Peter (2009). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen (2003). *Wissenswertes über die Vereinten Nationen*. Wien: Informationsdienst der Vereinten Nationen.
- Heilsarmee (2006). *Leitbild Flüchtlingshilfe*. Gefunden am 11. Juni 2009, unter http://www.heilsarmee.ch/swi%5Cwww_SWI_de.nsf/txt-vw-sublinks/CDC03EF93DCD3AD080256F510057E88A?openDocument
- Hofmann, Agnes & Buchmann, Kathrin (2008). *Fluchtland Schweiz. Informationen über das Asylrecht und Menschen im Asylverfahren*. Bern: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH.
- Informationsplattform humanrights.ch (2007). *Artikel 14 Recht auf Asyl*. Gefunden am 29. Juni 2009, unter http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_515-content.html
- Informationsplattform humanrights.ch (2009). *Internationaler Strafgerichtshof (ICC)*. Gefunden am 15. Juni 2009, unter http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Strafrecht/Strafgerichtshof/idart_62-content.html#Strafrecht
- International Federation of Social Work (IFSW). (2005). *Human Rights Commission*. Gefunden am 4. Juni 2009, unter <http://www.ifsw.org/p38000143.html>

- International Federation of Social Work [IFSW]. (ohne Datum). Aims of the IFSW. Gefunden am 15. Juli 2009, unter <http://www.ifsw.org/p38000046.html>
- International Federation of Social Workers [IFSW] & International Association of Schools of Social Work [IASSW]. (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. Adelaide: Generalversammlung der IFSW & IASSW.
- Johannesen, Tom (2003). *IFSW/FITS: Weltverband der Sozialen Arbeit*. Sozial Aktuell. Gefunden am 17. Juli 2009, unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42002578.html>
- Kanton Basel-Stadt (ohne Datum a). *Regierung, Verwaltung, Parlament und Gerichte*. Gefunden am 06. Juni 2009, unter <http://www.bs.ch/aufbau.htm>
- Kanton Basel-Stadt (ohne Datum b). *Bund, Kanton und Gemeinden*. Gefunden am 06. Juni 2009, unter <http://www.bs.ch/kanton.htm>
- Kanton Bern (2009). *Internetportal*. Gefunden am 24. Juni 2009, unter <http://www.be.ch/web/index>
- Kanton Bern, Polizei- und Militärdirektion, Amt für Migration und Personenstand (ohne Datum). *Zuständigkeiten im Asylbereich*. Gefunden am 18. Mai 2009, unter http://www.pom.be.ch/site/index/pom_mip_index/pom_mip_midi/pom_mip_midi-zustaendigkeiten/pom_mip_midi-zustaendigkeiten-asylbereich.htm#arbeitsbewilligung_asyl
- Kappeler, Manfred (2008). Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. *Widersprüche, Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 28 (107), 33-45.
- Mayer, Horst Otto (2008). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung, Auswertung*. München/Wien: Oldenbourg.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Migrationsamt Kanton Zürich (ohne Datum). *Migrationsamt*. Gefunden am 24. Mai 2009, unter <http://www.migrationsamt.zh.ch/internet/ds/ma/de/home.html>
- Piguet, Etienne (2004). *Einwanderungsland Schweiz – Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen*. Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerisches Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).
- Senghaas, Dieter (1998). Menschenrechte – historisch und realistisch betrachtet. *WIDERSPRUCH*, 35, 7-11.

- Sozialamt Kanton Zürich (ohne Datum). *Kantonales Sozialamt*. Gefunden am 24. Mai 2009, unter <http://www.sozialamt.zh.ch/internet/ds/sa/de/home.html>
- Sozialdepartement Stadt Zürich (2009). *Mappe Sozialdepartement „Organisation und Aufgaben“*. Gefunden am 24. Mai 2009, unter http://www.stadt-zuerich.ch/content/sd/de/index/ueber_das_departement/organisation/mappe_sd.html
- Sozialhilfe Basel-Stadt (ohne Datum). *Willkommen bei der Sozialhilfe*. Gefunden am 16. Juni 2009, unter <http://www.sozialhilfe.bs.ch/>
- Stadt Bern (ohne Datum). *Fachbereich Asyl und Sozialhilfe*. Gefunden am 11. Juni 2009, unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/kintegration/faus>
- Stadt Zürich (2008). *Bevölkerungsstand*. Gefunden am 24. Mai 2009, unter <http://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/statistik/bevoelkerung/bevoelkerungsstand.html>
- Statistik Basel (ohne Datum). *Basel auf einen Blick*. Gefunden am 06. Juni 2009, unter <http://www.statistik-bs.ch/kennzahlen/basel>
- Statistisches Amt Kanton Zürich (ohne Datum). *Bevölkerung und Soziales*. Gefunden am 24. Mai 2009, unter <http://www.statistik.zh.ch/themenportal/themen/index.php?tb=1&mt=0>
- Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich (2009). *Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 2009*. Zürich: Statistik Stadt Zürich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In Wolf Rainer Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität* (S. 57-104). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In Richard Sorg (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S. 17-54). Münster: LIT Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2004). Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Master of Social Work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten. In Claudia Mahler & Anja Mihr (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung am Ende der UN-Dekade (1995-2004)*. Opladen: Leske+Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2009). Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. *SozialAktuell*, 41 (7/8), 11-14.

- Staub-Bernasconi, Silvia & Schleicher, Johannes (2009). Grundlage sozialpolitischer Forderungen oder nur Sozialromantik? Ein Mail-Austausch mit Silvia Staub-Bernasconi (pro) und Johannes Schleicher (kontra) zum Menschenrechtsansatz in der Sozialen Arbeit. *SozialAktuell*, 41 (7/8), 27-30.
- Stocker, Franziska (2001). *Erste Erfahrungen als Repräsentantin der IFSW bei der UNO in Genf*. Sozial Aktuell. Gefunden am 17. Juli 2009, unter <http://www.avenirsocial.ch/de/p42002587.html>
- StremLOW, Jürgen (2006). *Skript Kurs 6: Wissenschaftliches Arbeiten: Leitfaden-Interviews*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Trechsel, Rahel (2002). Was heisst es, Flüchtling zu sein? Fluchtpunkt. *Die Zeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH*. 45, 4.
- UNESCO (ohne Datum a). *Bildungsserver Dadalos. Grundkurs 2*. Gefunden am 02. Juni 2009, unter http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/grundkurs_mr2/grundk_2.htm
- UNESCO (ohne Datum b). *Bildungsserver Dadalos. Sicherheitsrat*. Gefunden am 17. Juni 2009. Gefunden unter, http://www.dadalos-d.org/uno/grundkurs_3/sicherheitsrat.htm
- Universal Periodic Review (ohne Datum). *OHCHR Documents*. Gefunden am 25. Juni 2009, unter <http://www.upr-info.org/-OHCHR-Documents-.html>
- UNO Hochkommissariat für Flüchtlinge [UNHCR]. (1951). *Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen*. Genf: Vollversammlung der Vereinten Nationen.
- UN-Office of the High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (2009). *2008 Global Trend. Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons*. Genf: UNHCR.
- Vereinte Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948*. Gefunden am 04. April 2009, unter <http://www.unhcr.ch/udhr/lang/ger.html>
- Vereinte Nationen – Zentrum für Menschenrechte & Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen [IFSW] & Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit [IASSW]. (2000). *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf* (4. Aufl.). Ravensburg-Weingarten: Hochschule für Technik und Sozialwesen.
- Verordnung über die Asylorganisation Zürich vom 02. März 2005 (AS 851.160).
- Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit (2009). *Homepage des Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit*. Gefunden am 29. Mai 2009, unter <http://www.zpsa.de/>

Anhang

A Ergebnisse

B Leitfadeninterview

C Kurzfragebogen

D Verpflichtung

E Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

A Ergebnisse

Bei der Datenauswertung wurden, wie im gleichnamigen Kapitel 3.2.2 beschrieben, Kategorien zur Einordnung der Resultate gebildet. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse nach diesen Kategorien präsentiert.

Arbeitsalltag

Die Frage zu dieser Kategorie lautet: Erzählen Sie uns über Ihren Arbeitsalltag mit Asylsuchenden. Auf der einen Seite war die Frage nach dem Berufsalltag bei allen acht Interviews die Einstiegsfrage. Auf der anderen Seite erhielten die Autorinnen und der Autor durch die verschiedenen Antworten einen Überblick darüber, in welchem Rahmen die Sozialarbeitenden im Asylwesen tätig sind. Bei der Auswertung dieser Kategorie wurde kein Theoriebezug gemacht. Auf die Frage nach dem Berufsalltag haben alle acht Interviewpartner/innen geantwortet.

Fünf von acht Personen nennen die Beratung als eine ihrer Hauptaufgaben. Eine dieser fünf Personen führt die Beratung im Zusammenhang mit Bezugspersonengesprächen und eine andere nennt spezifisch die psychosoziale und die telefonische Beratung. Zwei Personen nennen explizit die Unterstützung der Asylsuchenden in ihrem Alltag und zwei Personen führen Eintritt- und Austrittsgespräche.

Die Vernetzung der Asylsuchenden mit anderen Fachstellen wird von vier Personen als eine ihrer Hauptaufgaben aufgezählt. Eine von diesen vier Personen nennt spezifisch die Vernetzung mit dem Solidaritätsnetz in den Kantonen und die Vernetzung mit Berufsberatungsstellen.

Die Taschengeldabgabe und die Buchhaltung erwähnen drei Personen als Teil ihres Berufsalltags, bei einer Person ist es ihre Hauptaufgabe. Bei zwei Personen gehört das Coachen von Freiwilligen dazu und bei einer Person das Coachen von Kaderleuten.

Eine Person sagt, sie gibt den Asylsuchenden Infobroschüren und Unterlagen ab zum Asylverfahren. Für eine andere Person gehört die Abgabe von Informationen an Asylsuchende allgemein zu ihren Aufgaben.

Die Medikamentenabgabe nennt eine Person als Aufgabe im Berufsalltag, eine andere sagt, sie verteilt unter anderem das Depotmaterial an Asylsuchende. Eine Person ist unter anderem Case Managerin und eine andere Person führt in ihrem Arbeitsalltag Verhandlungen mit Kantonen, Gemeinden und Ämtern.

Eine Person kümmert sich um die wirtschaftliche Unterstützung, die Unterbringung und Integrationsmassnahmen für Asylsuchende und eine andere Person knüpft Kontakt mit den Asylsuchenden, um ihnen Tipps und Empfehlungen zu deren Situation und zu ihrem Asylverfahren abzugeben.

Eine Person besucht die Asylsuchenden im EVZ und bietet Gespräche an.

Eine andere Person ist Ansprechpartnerin für Betreuende von Asylsuchenden und eine dritte Person muss sich in ihrem Arbeitsalltag mit Vorurteilen gegenüber Asylsuchenden auseinandersetzen.

Bei einer Person sieht jeder Tag wieder anders aus und eine andere beschäftigt sich im Arbeitsalltag mit verschiedenen Themenbereichen. Eine Person hat nur Kontakt mit den Asylsuchenden bei schwierigen Fällen.

Zusätzlich wird an einer Stelle ein Café angeboten.

An zwei Stellen wird Kinderanimation betrieben.

An einer Stelle wird wöchentlich eine Animation für Asylsuchende organisiert. Zwei Stellen organisieren Informationsveranstaltungen beziehungsweise Fachveranstaltungen.

Eine andere Stelle bietet eine Ausbildung zum/r interkulturellen Übersetzer/in an und eine andere Stelle bietet Beratung von Schulen und anderen Institutionen zum Thema Migration an.

Eine Person äussert, ihre Stelle verfügt über keine Tagesstruktur für die Asylsuchenden.

Methoden und Theorien

Auf die Frage mit welchen Methoden und Theorien die Expertinnen und Experten in ihrem Alltag arbeiten, erwähnen sieben Personen mehrere explizite Methoden.

Vernetztes Arbeiten, wie Informationsbeschaffung, Triage und Case Management, wird fünf Mal genannt.

Vier Äusserungen werden gemacht, welche unter Empowerment zusammengefasst werden können. Genannt werden der lösungsorientierte Ansatz, die Förderung der Selbstständigkeit, die Unterstützung zur Selbsthilfe und die Ressourcenaktivierung.

Mediation und Coaching wird zwei Mal genannt.

Eine Person sagt, dass sie in ihrem Arbeitsalltag Situationsanalysen, Zieldefinitionen, Abklärungen zu Mitteln und Evaluationen durchführt.

Es werden sechs Aussagen zu spezifischen Beratungsmethoden gemacht, diese sind:

Aktives Zuhören, Vermitteln und Begleiten, Empathie, Beziehungsaufbau durch Gastfreundschaft, Bezugspersonengespräche, keine Konfrontation.

Eine Person erwähnt zusätzlich Methoden, welche sie in ihrer Organisation im Team anwenden. Diese sind Gesprächsmoderation und -beobachtung und die Evaluation der eigenen Arbeit (Stärken/Schwächen), zudem führen sie regelmässig geführte Diskutierunden durch.

Eine Person findet es schwierig Methoden in ihrem Arbeitsalltag zu nennen und meint, dass ihre Organisation nicht mit Methoden arbeitet. Eine Person sagt, dass sie persönlich nicht mit bestimmten Methoden arbeitet.

Die Palette der in ihrem Arbeitsalltag angewandten Methoden bezeichnet eine Person als sehr vielfältig.

Zu den angewandten Theorien werden im Vergleich zu den Methoden deutlich weniger Beispiele genannt. Es nennen sechs von acht Personen Beispiele von Theorien, mit denen sie arbeiten. Die Systemtheorie wird drei Mal und die Bedürfnistheorie zwei Mal genannt.

Weiter werden folgende Theorien ein Mal genannt: Erklärungs- und Handlungstheorien, Sozialisationstheorien, Persönlichkeitstheorien, Lerntheorien, Theorie der Aussenseiter und Etablierten.

Diese Theorien werden alle von der gleichen Person genannt. Zusätzlich werden von der gleichen Person die Ressourcenorientierung und die Mikro-, Meso- und Makroebene bei den Theorien erwähnt.

Zwei Personen finden es schwierig Theorien zu nennen, mit welchen sie arbeiten. Diese empfinden es jeweils auch als schwierig die Theorien in die Praxis zu transferieren. Eine Person äussert sich nicht dazu.

Es fällt auf, dass eine Person sehr viele Theorien nennt, vor allem auch solche aus der Psychologie.

Berufskodex

Die Frage zur Kategorie Berufskodex lautet: Welche Rolle spielt der Berufskodex der Sozialen Arbeit in Ihrem Arbeitsalltag? Auf diese Frage haben alle acht Interviewpartner/innen geantwortet.

Sechs Personen kennen den Inhalt nicht genau und/oder können keine Artikel nennen. Eine Person hat die Berufskodizes in der Ausbildung behandelt und intensiv diskutiert. Für eine Person ist der Berufskodex grundsätzlich relevant, aber nicht in ihrem Arbeitsalltag und für eine andere Person sind die Richtlinien der Organisation diejenigen, die eine Rolle spielen.

Vier Personen gehen im Zusammenhang mit dem Berufskodex auf den Umgang mit der Klientel ein. Für eine dieser vier Personen beinhaltet er eine Haltung, die wichtig ist für den Selbstschutz

und den Umgang mit Verantwortung, Nähe und Distanz gegenüber den Asylsuchenden. Für die zweite Person fordert der Berufskodex ein respektvolles, transparentes und höfliches Verhalten gegenüber der Klientel. Für die dritte Person ist es die Schweigepflicht und die Mitsprache und Partizipation der Klientel, die im Berufskodex geregelt sind und bei der vierten Person geht es um ein besonderes Menschenbild ohne Vorurteile gegenüber Hautfarbe, Geschlecht oder Herkunft und darum, die Würde des Menschen zu achten.

Für zwei Personen spielt der Berufskodex im Arbeitsalltag eine Rolle und für eine Person gilt er in ihrer Organisation für alle, auch für nicht sozialarbeiterisch ausgebildete Personen. Für zwei Personen hat der Berufskodex keine grosse Bedeutung im Arbeitsalltag.

Inhaltlich bedeutet der Berufskodex für eine Person, sich an gewisse Sachen zu halten. Für zwei Personen muss das Machtverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Klientel im Berufskodex geregelt sein. Für drei Personen ist es zudem der Datenschutz, der wichtig ist. Eine Person nennt zusätzlich die korrekte Aktenführung.

Für eine Person ist es wichtig die Arbeit im Sinne des Berufskodex ethisch möglichst gut zu machen. Für diese Person zählen neben dem Berufskodex auch noch das Persönliche und das eigene Gewissen. Für eine zweite Person bedeutet er das Arbeiten nach Grundsätzen und die Selbstreflexion.

Eine Organisation verteilt den Berufskodex in Form eines Handbuchs an die Mitarbeitenden. Das widerspiegelt die Haltung der Organisation, sagt die Person.

Eine andere Organisation arbeitet mit Qualitätsmanagement, sie vermittelt klare Abläufe und Vorlagen. Wieder eine andere fordert von ihren Mitarbeitenden die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und den Lebenserfahrungen.

Haltungen und Werte der Organisation

Den Gesprächspartner/innen wurde die Frage gestellt, welche Werte und Haltungen die Organisation vertritt, bei der sie angestellt sind. Alle Befragten machen Aussagen in Bezug auf dieses Thema.

Hinsichtlich der Haltung der Organisation gegenüber dem Individuum fällt auf, dass sich eine Person besonders viele Gedanken macht. Dreimal wird gesagt, dass der Mensch durch seine individuelle Geschichte gesteuert wird bzw. dass er ein individuelles Schicksal hat. Die Begriffe Eigenständigkeit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit werden in diesem Zusammenhang von zwei Personen erwähnt.

Einmal wird gesagt, dass der Mensch als mündig betrachtet wird.

Jemand erwähnt, dass sich die Organisation bemüht, vor jeder Person Achtung zu haben.

Von einer Person wird betont, dass der Mensch Teil der Gesellschaft und diverser Systeme ist. Für die Organisation derselben Person soll der Mensch immer im Zentrum stehen.

Eine Person erzählt, dass die Asylsuchenden für die Firmenleitung „eine Akte darstellen“, und die praktische Arbeit der Mitarbeitenden dann eine persönliche Note bringt.

Daneben werden von den Interviewpartnerinnen und -partnern Äusserungen gemacht, wie ihre Organisation den Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten gestalten will. Fünf Personen äussern sich diesbezüglich. Von zwei Personen wird gesagt, dass man ohne Vorurteile auf die Leute zugehen will bzw. keine Verallgemeinerungen machen will.

Ebenfalls zwei Personen meinen, dass die Behandlung der Leute respektvoll und menschlich sein muss. Für die eine dieser Personen muss sie zusätzlich auch fachlich, für die andere korrekt sein.

Eine Person denkt, dass für den Beziehungsaufbau die Gastfreundschaft wichtig ist.

Eine Person erzählt, dass die Klientinnen und Klienten als Menschen und nicht als Fälle behandelt werden. Ihnen soll daneben Unterstützung zur Selbsthilfe zukommen.

Eine Person erwähnt die Umgangsfähigkeit als wichtigen Punkt, um bei ihrer Organisation arbeiten zu können.

Von der Hälfte der Befragten wird erzählt, welche Philosophie die Organisation allgemein vertritt.

Dabei fällt eine Person mit sehr vielen Äusserungen auf, eine zweite Person sagt ebenfalls mehr als die anderen zu diesem Thema.

Zwei Personen betonen, dass ihre Institution die Gesetzgebung respektieren muss.

Eine Person erzählt, dass die Wirtschaftlichkeit eine Rolle bei ihrer Organisation spielt.

Demgegenüber erklärt eine andere Person explizit, dass ihre Organisation nicht profitorientiert ist.

Dieselbe befragte Person erläutert, dass ihre Organisation eine breite Sicht bewahren will und der Austausch mit anderen Organisationen wichtig ist. In diesem Zusammenhang erwähnt sie, dass der Blick auch ins Ausland gerichtet werden soll, spricht also indirekt eine Transnationalität an. Die Weiterentwicklung der Mitarbeitenden in derselben Organisation soll gefördert werden. Im Team herrscht eine Diskussionskultur, bei der kontroverse Haltungen möglich sind.

Eine Person erwähnt, dass ihre Organisation weitgehend eigenständig agieren kann und dem Kanton als kritischer Partner zur Seite steht. Ein gewisses politisches Engagement der Organisation ist möglich.

Eine Person meint, dass für die Arbeit in ihrer Organisation keine sozialarbeiterische Ausbildung nötig ist.

Schliesslich machen zwei Personen Aussagen, wie ihre Organisationen den Menschenrechten gegenüber stehen. Einmal wird explizit erwähnt, dass sich die Organisation an den Menschenrechten orientiert. Die andere Person erzählt, dass die Menschenwürde für ihre Organisation zentral ist.

Persönliche Haltungen und Werte

Neben den Haltungen und Werten der Organisation wurde auch nach denjenigen der interviewten Person selbst gefragt. Im Vergleich zu anderen Themen werden von den befragten Personen insgesamt am zahlreichsten Äusserungen zu ihren persönlichen Haltungen und Werten gemacht. Dabei beziehen sich die meisten Äusserungen auf die Arbeit, auf den Umgang mit der Klientel und auf die politische Haltung. Um den Text lesefreundlich zu gestalten, wird bei jedem Abschnitt in Form eines Untertitels bezeichnet, welches Thema behandelt wird.

Arbeit

Zur Arbeit machen fünf Personen Aussagen. Auffällig ist, dass es bei diesen Beiträgen praktisch keine Übereinstimmungen gibt.

Eine Person plädiert dafür, mit Menschenverstand zu arbeiten.

Für jemanden sind der bewusste Umgang mit Vorurteilen und eine offene Haltung wichtig.

Daneben ist diese Person der Meinung, dass man sich in ihrer Arbeit unbedingt an die Gesetze halten sollte. Anwaltschaftliche Gedanken sagen ihr nicht zu und sie findet es nicht gut, innerhalb eines Systems Opposition zu betreiben.

Eine weitere Person ist der gleichen Meinung und äussert, dass Rebellion nicht sinnvoll ist.

Weiter wird von dieser Person erwähnt, dass man in ihrer Organisation immer innere Konflikte – zum Beispiel zwischen eigenen Werten und den Rahmenbedingungen bzw. dem Asylverfahren – hat. Wichtige Eigenschaften, um die Arbeit gut machen zu können, sind für sie Sozialkompetenz und Selbstsicherheit. Sie findet des Weiteren, dass die zur Verfügung gestellten Finanzen für die Arbeit mit Asylsuchenden nicht genügen.

Jemand legt den Fokus auf die Mitarbeitenden und betont, dass deren Gesundheit wichtig ist. Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten findet sie bereichernd. Daneben sagt sie, dass sie den Anspruch – auch an andere Fachdienste – hat, sich weiterzuentwickeln.

Schliesslich erwähnt eine Person, dass sie gerne mit Menschen zu tun hat. Sie findet, dass es sich nicht lohnt, bei der Arbeit bei jeder Vorschrift konsequent zu sein. Die Grundprinzipien der Sozialarbeit sind hilfreich, für die Arbeit aber nicht unabdingbar.

Umgang mit der Klientel

Alle Personen äussern sich dazu, welche Haltung sie zum Umgang mit der Klientel haben. Zwei Personen erwähnen den Respekt gegenüber der Klientel als wichtigen Punkt.

Eine Person weist darauf hin, dass die Klientel ein Optimum an Förderung und Integration erhalten soll.

Diesen Punkt erwähnt auch eine andere Person indem sie erzählt, dass sie ihre Arbeit darin sieht, bei der Ressourcenfindung und -ausschöpfung zu helfen. Für diese Person ist es zudem wichtig, transparent zu sein und sich für die Leute Zeit zu nehmen. Sie denkt, dass es besser ist die selbständige Ausreise zu fördern, da eine Ausschaffung in Bezug auf die Menschenrechte auch nicht unbedingt humaner ist. Sie betont, dass es sich bei der Klientel nicht um hilflose Opfer handelt.

Für jemanden ist die Selbstständigkeit der Klientel ein wichtiger Aspekt. Weiter will diese Person gerecht und nach individuellen Bedürfnissen arbeiten.

Eine Person zählt eine menschliche und korrekte Behandlung und eine Vorurteilslosigkeit als für sie wichtige Aspekte auf.

Weiter wird von jemandem erwähnt, dass die Klientel durch Begleitung Bestätigung erfährt. Diese Person bemüht sich, die Kulturen zu vergleichen und auf sie einzugehen.

Eine Person legt Wert darauf, den Klientinnen und Klienten das Gefühl zu vermitteln, als Mensch betrachtet zu werden. Sie meint, dass der Mensch durch seine Geschichte geprägt wird.

Jemand findet es wichtig, zuzuhören und den Frust der Leute zu teilen. Es ist aber auch nötig, Durchsetzungsvermögen gegenüber der Klientel zu haben. Einen ähnlichen Aspekt erwähnt eine andere Person. Sie weist darauf hin, dass Angriffe nicht persönlich genommen werden dürfen.

Politische Haltung

Sieben der acht Befragten äussern sich zu ihren politischen Ansichten. Dabei machen drei eher kritische Aussagen betreffend den politischen, gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Für eine Person ist das Thema Integration besonders wichtig. Sie findet, dass diese zu langsam läuft. Die Kantone betreiben laut ihr eine Politik der Zermürbung, was nicht ihrem Verständnis von Integration entspricht. Die mangelnde Integration ist für sie auch die Ursache für die Probleme im Asylwesen. Weiter findet sie, dass gesellschaftlich die Einsicht nötig wäre, dass die Gesetzgebung genügend restriktiv ist und auch eine gewisse Gastfreundschaft in der Schweiz notwendig ist.

Eine Person erwähnt den Umstand, dass im Asylwesen oftmals kein sozialarbeiterisch ausgebildetes Personal eingestellt wird, um Kosten zu sparen.

Jemand findet, dass gesellschaftlich zu wenig soziale Gerechtigkeit vorhanden ist. Für diese Person sollte die Politik für eine bessere Verteilung der Güter sorgen. Auch die Soziale Arbeit soll sich einsetzen, um bessere Bedingungen zu schaffen.

Eine Person vertritt eine andere Meinung und findet, dass im Schweizer Asylwesen alles korrekt läuft.

Jemand wehrt sich dagegen, in asylpolitischen Fragen einfache Antworten zu suchen.

Auch eine andere Person erzählt, dass sie Themen nicht schwarz-weiss diskutiert.

Sie und eine andere Person weisen schliesslich darauf hin, dass die vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft werden sollen. Die eine dieser beiden Personen findet, dass dadurch auch nicht immer neue Gesetze nötig wären.

Gesellschaft und Asylwesen

Eine Person äussert sich zu ihren Ansichten bezüglich der Gesellschaft und dem Asylwesen. Sie findet, die Vorurteile gegenüber dem Asylwesen in der Gesellschaft sollen aufgedeckt werden.

Dafür ist es notwendig das Gespräch zu suchen, um Ängste und Befürchtungen zu erfahren.

Daneben betont sie, dass eine gewisse Sicherheit durch den Staat auf jeden Fall gewährleistet werden muss.

Organisation(en)

Vier Personen machen Aussagen in Bezug auf ihre eigene oder andere Organisationen. Zweimal wird die Loyalität mit dem Arbeitgeber insofern erwähnt, als von den Befragten die gleichen Werte und Haltungen vertreten werden wie von der Organisation.

Eine Person findet, dass es die Aufgabe von bestimmten Organisationen wäre, andere Organisationen zu überprüfen und auf Missstände aufmerksam zu machen.

Jemand weist darauf hin, dass der Fortbestand der Sozialhilfe von einer gelingenden Integration abhängt. Dafür ist die Unterstützung durch Freiwillige notwendig.

Menschenrechte

In Bezug auf die Menschenrechte machen drei Personen Aussagen. Für eine Person stehen die Menschenwürde und die Achtung des Menschen im Zentrum.

Für jemand anderes ist es wichtig, der Klientel auf gleicher Augenhöhe zu begegnen. Ebenfalls wichtig ist für sie der Datenschutz, sie versucht diesen einzuhalten.

Für die dritte Person, die sich bezüglich der Menschenrechte äussert, ist die Gleichbehandlung ein wichtiger Aspekt. Daneben soll der Fokus bei Asylsuchenden nicht nur auf ihren Pflichten, sondern auch auf ihren Rechten liegen.

Auseinandersetzung mit eigener Haltung

Drei Personen setzen sich mit ihrer eigenen Haltung auseinander und machen Aussagen dazu.

Jemand ist der Meinung, dass während der Ausbildung und der Sozialisation Werte und Haltungen verinnerlicht werden. Diese bieten Orientierung. Dabei ist es nötig, die eigenen Werte ständig zu reflektieren.

Eine ähnliche Meinung vertritt eine andere Person, welche meint, dass man seine eigene Haltung hinterfragen und auch andere Meinungen anhören soll.

Eine Person bedauert den Umstand, dass sie sich nur punktuell für einzelne Personen einsetzen kann.

Fachliche Kenntnisse

Ausser eine Person äussern sich alle Interviewten zur Frage nach allgemeinen fachlichen Kenntnissen, die in ihrem Arbeitsalltag wichtig sind.

Allgemeine Kenntnisse, welche jeweils zwei Mal erwähnt werden, sind sprachliche Kenntnisse sowie interkulturelle Kenntnisse und Kompetenzen. Vernetzungskennntnisse und Zusammenarbeit, Psychologische und psychosoziale Kenntnisse, Medizinische Kenntnisse, methodische Kenntnisse in Beratung und Kommunikation, Kenntnisse über soziale Systeme und die Gesellschaft sowie buchhalterische Kenntnisse werden je ein Mal erwähnt.

Eine Person bemerkt, dass das Team von allem ein bisschen wissen müssen, hauptsächlich aber wo sie nachfragen können.

Drei Personen sprechen von politischen Themen, die auch zu fachlichen Kenntnissen gezählt werden. Angesprochen werden die Güterverteilung, soziale Gerechtigkeit und Frauenrechte.

Eine Person erwähnt mehrfach ihr persönliches politisches Interesse, ohne sich dabei auf bestimmte Themen zu beziehen.

Bei zwei Personen kommen geschichtliche Kenntnisse besonders zum Ausdruck. Eine Person äussert sich zur geschichtlichen Entwicklung des Asylwesens der Schweiz und die andere Person zur Entwicklung der Frauenrechte.

Dann werden fachliche Kenntnisse spezifisch zum Asylwesen genannt. Aussagen machen fünf Personen dazu.

Rechtliche Kenntnisse werden vier Mal genannt. Zwei Nennungen gibt es über Kenntnisse zu Asylverfahren und -wesen.

Die Kinderrechtskonvention, der gesellschaftlicher Blick auf Asylwesen, Ursachen von aktueller Asylsituation, Gründe für Kriminalität von gewissen Asylsuchenden (finanzielle Umstände und Lebensbedingungen) werden je ein Mal erwähnt.

Selbstkompetenz

Von den Autorinnen und dem Autor wurde in den Interviews nicht explizit nach der Selbstkompetenz gefragt. In Bezug auf ihre Arbeit im Asylwesen machen aber sechs von acht Interviewpartnerinnen und -partnern verschiedene Aussagen dazu.

Eine Person kann sich relativ gut abgrenzen und auch für eine zweite Person ist Abgrenzung und die Konzentration auf den Arbeitsauftrag wichtig. Diese Person sagt, sie kann sich abgrenzen und trotzdem Mitgefühl haben.

Für eine andere Person braucht es eine gewisse „Abstumpfung“ im Arbeitsalltag um die Geschichten der Asylsuchenden nicht zu emotional zu nehmen. Eine weitere Person nimmt die Aussagen der Klientel nicht zu persönlich, sonst könnte sie schnell ausbrennen und für eine Person braucht es in ihrem Arbeitsalltag eine grosse Frustrationstoleranz.

Im Umgang mit schwierigen Situationen mit den Asylsuchenden sagt eine Person, dass für sie eine gewisse Betroffenheit wichtig ist und dass sie bei Lügen der Klientel aufpasst, die Grenzen nicht zu streng zu ziehen.

Für eine andere Person gehört „an Grenzen stossen“ zum Arbeitsalltag.

Zum Selbstschutz fragt sich eine Person von Zeit zu Zeit, ob sie die Arbeit noch machen möchte/kann oder nicht. Für diese Person braucht es Selbstsicherheit im Arbeitsalltag. Eine Person fordert einen beidseitigen, respektvollen Umgang zwischen Klientel und Mitarbeitenden, dafür braucht es Selbstwertschätzung.

Eine andere Person sagt, die Mitarbeitenden brauchen einen Selbstschutz durch Supervision, öffentliche Statements und durch den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Zur allgemeinen Situation im Asylwesen sagt eine Person, dass ihr die ständigen Verschärfungen des Asylgesetzes zu schaffen machen. Eine andere Person sieht es grundsätzlich als Aufgabe der Kaderleute ihre Mitarbeitenden zu stützen.

Berufsmotivation

Bei der Frage nach der Berufsmotivation fällt auf, dass sehr unterschiedliche Antworten gegeben werden.

Vier Personen sehen sich schon lange verbunden mit der Sozialen Arbeit oder dem Asylwesen. Dies bringen sie mit verschiedenen Aussagen zum Ausdruck. Eine Person sagt, dass man drin bleibt, wenn man in der Sozialen Arbeit ist.

Eine andere Person denkt, dass man Grundadern in sich hat.

Jemand sieht das Asylwesen als roten Faden in seinem Leben.

Und eine Person führte ihr persönliches Menschenbild zur Sozialarbeit.

Den Einstieg in die Sozialarbeit fanden zwei Personen über Praktika, je eine Person über die Entwicklungszusammenarbeit, über ein Studium der Internationalen Beziehungen und als Pfadileiterin.

Eine Person meint, dass sie durch puren Zufall in die Sozialarbeit reingekommen ist.

Auch die Interessen, die zur Motivation beitragen, sind sehr verschieden. Es kommt zu keinen Mehrfachnennungen.

Es werden genannt: Interesse für Interkulturelles und andere Länder, Interesse am humanitären Bereich mit Fokus Migration, Pfadi, grosses Interesse für Politik und Menschenrechte, Unterstützung von Menschen am Rande der Gesellschaft, Spass an der Sache und Interesse an Menschen.

Bei den Aussagen über die Entscheidung zur Berufswahl gibt es ebenfalls unterschiedliche Nennungen.

Eine Person fällt den Entschluss in der Sozialen Arbeit zu arbeiten mit 14 Jahren. Jemand sieht seine ursprüngliche Motivation im Asylbereich. Eine Person sah ihre Arbeit im Kinderheim als sinnvolle Tätigkeit. Und eine Person wählte die Soziale Arbeit als zweites Standbein.

Zwei Personen nennen noch andere Berufsfelder, in denen sie eine Ausbildung gemacht haben. Dies sind Theologie und Architektur.

Spannungsfelder und Handlungsspielräume

Diese Kategorie beinhaltet zwei Fragen an die Interviewpartner/innen. Die erste Frage lautet: In der Vorbereitung auf dieses Interview haben wir ein mögliches Spannungsfeld erkannt, zwischen der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen der Klientel. Wie erleben Sie das und wie gehen Sie damit um?

Und die zweite Frage lautet: Gibt es bei den institutionellen und den gesetzlichen Rahmenbedingung Handlungsspielräume?

Auf beide Fragen haben alle acht Interviewpartner/innen geantwortet.

Es werden folgende Beispiele von Spannungsfeldern im Arbeitsalltag genannt.

Vier Personen sehen ein Spannungsfeld zwischen den Anliegen und Wünschen der Klienten, den eigenen Wertevorstellung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Asylgesetzes. Für eine dieser vier Personen ist es zusätzlich schwierig, wenn Kinder involviert sind. Für sie gibt es noch ein weiteres Spannungsfeld, nämlich zwischen den sozialarbeiterisch ausgebildeten Mitarbeitenden, die auf einen fachlichen Hintergrund zurückgreifen können, und den nicht sozialarbeiterisch Ausgebildeten die aus persönlichen Überlegungen heraus Entscheide treffen. Für eine andere dieser vier Personen gehört das Spannungsfeld zwischen Klientel und Arbeitgeber zum Arbeitsalltag. Weitere Spannungsfelder sind für diese Person die Finanzen, die Unterbringungen der Asylsuchenden und der Arbeitsmarkt im Asylwesen.

Für zwei Personen gibt es im Arbeitsalltag immer wieder Situationen, in denen Spannungsfelder vorhanden sind.

Für eine Person liegt das Spannungsfeld in ihrem Arbeitsalltag eher zwischen den gesellschaftlichen Normen in der Schweiz und der Realität.

Eine Person sieht allgemein die Überlastung der Sozialarbeitenden auf den Sozialhilfestellen als Problem. „Die einzelnen Personen kommen dadurch zu kurz und der Wunsch nach Einhaltung der Menschenrechte ist dabei nicht umsetzbar“, sagt sie.

Für eine der acht Personen muss bei Spannungsfeldern die eigene Rolle bewusst sein. Durch klare Handlungsabläufe kann diese Person Spannungsfelder relativ gut managen. Schwierig ist es für sie meistens nur auf der Gefühlsebene. Diese Person und eine weitere Personen lösen Spannungsfelder durch Kommunikation mit dem Team oder mit dem Vorgesetzten.

Für eine dritte Person gibt es im Asylwesen eine grosse Grauzone. Als Punkt wird erwähnt, dass es praktisch keine schriftlichen Regelungen bei Nichteintretensentscheiden gibt.

Zwei der acht Personen sagen, dass sie den Frust der Asylsuchenden spüren. Eine dieser zwei Personen kann diesen Frust nicht ändern, die andere Person versucht zuzuhören, damit Asylsuchende ihren Frust abladen können.

Eine Person sagt, sie kann oftmals die Probleme der Klientel nicht lösen, aber lindern und eine andere Person sagt, dass sie das Gesetz nicht ändern kann, sie muss es umsetzen.

Auf der anderen Seite gibt es laut Aussagen der Interviewpartner/innen verschiedene Handlungsspielräume. Alle acht Befragten haben auf diese Frage geantwortet.

Zwei Personen haben Spielräume beim zeitlichen Rahmen der Taschengeldauszahlung.

Eine dieser zwei Personen sieht noch andere Handlungsspielräume, nämlich darin, dass ihre Organisation Unterschriften sammelt für Referenden gegen Gesetzesrevisionen, in der Medikamentenabgaben und bei Verhandlung zur Einschulung von Kindern der Asylsuchenden. Diese Person sagt aber auch, dass „durch die Verschärfungen des Asylgesetzes Verhandlungen immer schwieriger werden und sie dürfe den Spielraum auch nicht überschreiben um das Vertrauen der Gegenseite nicht zu gefährden“.

Eine Person versucht die Gesetzeslücken zu ihrem Vorteil auszunützen, um „sich nicht kaputt zu machen“.

Eine Person hat einen Spielraum durch die Vernetzung der Stellen in ihrer Organisation, was ihr Quersubventionen ermöglicht. Ein weiterer Handlungsspielraum hat diese Person beim Verhandeln von Leistungsverträgen.

Bei einer anderen Organisation versucht der Rechtsdienst das Maximum aus den Gesetzen rauszuholen. Für diese Person sind die Gesetze Auslegungssache.

Eine Person hat sich selber den Auftrag gegeben die Freiwilligen in ihrer Organisation zu coachen. Das ist ihr Handlungsspielraum. Diese Person kann sich auch vorstellen in einem Ausnahmefall einem Asylsuchenden illegal in einer Kirche Unterkunft zu bieten.

Für eine Person braucht es Motivation und Fachkenntnisse, dann findet sie immer einen Weg jemandem zu helfen und eine andere Person hält sich speziell an die Regeln, wenn Druck droht, zum Beispiel von der Polizei.

Für vier dieser acht Personen sind die Handlungsspielräume begrenzt. Bei zwei dieser vier Personen ist vor allem der Bereich der Finanzen klar geregelt und ermöglicht keine Spielräume. Zwei von acht Personen sagen explizit, dass sie versuchen die Handlungsspielräume auszuschöpfen.

In einer Organisation, sagt eine Person, werden die Handlungsspielräume unter den Betreuenden unterschiedlich gehandhabt.

Bedürfnisse Klientel

Ohne dass explizit danach gefragt wurde, werden die Bedürfnisse der Klientel von fünf Befragten angesprochen.

Vier Personen erwähnen dazu explizite Bedürfnisse. Zwei Personen machen dabei mehrere Aussagen. Zwei der Befragten meinen, dass die Klientinnen und Klienten Unterstützung im Alltag brauchen. Eine der Personen ergänzt, dass sie auch eine gewisse Struktur erhalten wollen. Jemand erzählt, dass bei den Asylsuchenden oft das Bedürfnis besteht, Frust loszuwerden und die Gelegenheit zu haben, ihre Meinung kundzutun. Daneben brauchen sie vor allem Begleitung, wenn ihr Traum sich nicht erfüllt und sie die Schweiz verlassen müssen. In diesen Situationen müssen gemeinsam Alternativmöglichkeiten im Herkunftsland erarbeitet werden.

Eine Person erzählt anhand des Beispiels einer ihrer Klientinnen, dass das Bedürfnis nach intensiver psychiatrischer Betreuung und Begleitung, nach niederschwelliger Beschäftigung, Erfolgserlebnissen und Bestätigung sowie nach sinnvoller Tätigkeit und Lebensperspektive besteht. Weiter spricht sie die Beschäftigungsprogramme an, bei denen mehr Wert auf individuelle Betreuung und ein Vertrauensverhältnis gelegt werden soll.

Drei Personen äussern sich ausserdem allgemeiner dazu, inwiefern die Bedürfnisse der Klientel in der Schweiz befriedigt werden können. Eine Person spricht dieses Thema mehrmals an. Sie meint, ihre Arbeit entspricht oft nicht den wirklichen Bedürfnissen der Klientel. Das Angebot der Organisation ist für die Bedürfnisbefriedigung unzureichend. Die Organisation, aber auch die Gesellschaft, sollen deshalb die Möglichkeiten erweitern. Dazu bedarf es mehr Aufwand und mehr Geld.

Jemand denkt, dass die notwendige professionelle Betreuung und Begleitung darunter leidet, dass profitorientierte Organisationen nicht sozialarbeiterisch ausgebildete Betreuende beschäftigen.

Allgemein wird von einer Person erwähnt, dass die Bedürfnisse der Klientel zwischen den einzelnen Personen sehr unterschiedlich sein können.

Schutz und Verletzungen der Menschenrechte im Schweizer Asylwesen

Den Interviewten wird die Frage gestellt, inwiefern sie die Menschenrechte im Asylwesen der Schweiz als geschützt bzw. verletzt sehen.

Vier Personen, die Hälfte der Expertinnen und Experten, schätzen die Menschenrechtssituation im Asylwesen als gut ein. Von diesen glaubt eine Person, dass kein Menschenrecht verletzt wird. Eine Person meint, dass keine systematischen Verletzungen stattfinden.

Eine Person findet, dass es im Asylverfahren human und fair zu geht.

Eine Person sieht die Menschenrechte in vielen Bereichen als relativ gut erfüllt.

Zusätzlich meint eine Person, dass die Menschenrechte in der Organisation gut gewahrt sind, dass sie aber von ausserhalb keine Kenntnisse hat.

Fünf Personen äussern sich kritisch zur Menschenrechtssituation im Asylwesen der Schweiz.

Zwei Personen sehen die Problematik hauptsächlich im Graubereich der Gesetzgebungen.

Eine Person findet, dass sich strukturelle Benachteiligungen von Asylsuchenden nicht wegdiskutieren lassen. Die Chancengleichheit ist nicht gegeben und die Arbeitsmöglichkeiten sind eingeschränkt.

Eine Person meint, dass die Menschenrechte in allen Bereichen bewusst und unbewusst verletzt werden.

Eine Person, die sich zuerst positiv zur Menschenrechtssituation äussert, sieht unter dem Strich doch viel Ungerechtigkeit und Inhumanität.

Dazu erklärt sich eine weitere Person die Menschenrechtsverletzungen dadurch, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert und jemand zwischendurch fällt, aber sie meint, das kann in jedem System passieren.

Sieben von acht Personen sehen Menschenrechtsverletzungen oder starke Ungerechtigkeiten gegenüber Asylsuchenden in der Schweiz. Sie äussern dazu folgende Beispiele.

An der Situation von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen wird von drei Personen bemängelt, dass der Zugang zu Schulbildung nicht immer gewährleistet ist. Eine Person fügt hinzu, dass die Einschulung heute besser klappt als früher. Eine Person äussert sich zusätzlich, dass der Kinder- und Jugendschutz bei Asylsuchenden mangelhaft ist.

Zwei Personen sehen mehrere Verletzungen in der Nothilfe (Nothilfe in den Kantonen klappt nicht, mit der Nothilfe kann man nur sehr schwer überleben, Asylsuchende werden so zum Teil in die Kriminalität abgedrängt, Missstände bei Auszahlung der Billette für ÖV). Dazu meint eine dieser Personen, dass die Grundrechte in der Nothilfe abgedeckt sind, aber für sie sollte es noch weiter gehen.

Weitere Beispiele von Verletzungen, die je ein Mal genannt werden, sind, dass der Datenschutz schlecht gehandhabt wird, fremdenfeindliche Äusserungen in der Öffentlichkeit und dass die Gesuchsstellenden jahrelang auf den Asylbescheid warten müssen.

Eine Person meint, dass Kontrollmechanismen, wie die Hilfswerkvertretung, zum Menschenrechtsschutz dienen und dass Anlaufstellen bei Verletzungen vorhanden sind.

Drei Personen machen positive Aussagen über die Situation der Menschenrechte in der Schweiz. Von diesen meint eine Person, dass sich die Schweiz bemüht die Menschenrechte im Asylwesen einzuhalten.

Eine andere Person macht mehrere Aussagen darüber. Sie denkt, dass die Schweiz die Menschenrechte besser schützt, als die meisten anderen Länder, dass Asylsuchende hier zwar keinen Luxus haben, aber dass es ihnen gut geht und dass keine Menschenrechte verletzt werden.

Vier Personen äussern sich eher kritisch zur Menschenrechtssituation in der Schweiz.

Eine Person meint, dass jedes Land Mühe mit der Umsetzung von Menschenrechten hat, auch die Schweiz.

Eine Person sieht subtile und versteckte Verletzungen, die man nicht beweisen kann.

Dass Menschenrechte von der Schweiz und der Bevölkerung immer weniger erfüllt werden, äussert eine Person.

Und eine Person sieht die Schweiz nicht als perfekt, aber es finden keine groben Verletzungen statt.

Zum allgemeinen Vorgehen bei Menschenrechtsverletzungen äussern sich zwei Personen, eine davon mehrmals.

Eine Person sagt, dass bei offensichtlichen Verletzungen gehandelt werden kann.

Die andere Person meint, dass unbewusste Verletzungen durch Bewusstmachen verändert werden können, bei unbewussten ist es schwieriger. Reagieren und sich dagegensetzen kann man immer.

Das konkrete Vorgehen bei Menschenrechtsverletzungen wird in der Kategorie „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ aufgenommen.

Menschenrechtsinstrumente

Von allen befragten Personen werden Aussagen bezüglich der Menschenrechtsinstrumente gemacht, ohne dass nach diesen explizit gefragt wurde.

Von sieben Personen wird darauf eingegangen, inwiefern die Menschenrechtsinstrumente einen Einfluss auf den Arbeitsalltag haben. Drei Personen denken, dass sie einen kleineren bis einen grossen Einfluss haben. Davon sagt jemand, dass man die Menschenrechtsinstrumente bestens kennen muss. Jemand erklärt, dass sie Orientierung bieten.

Vier Personen finden, dass sie eher bis gar keinen Einfluss haben. Je zwei davon denken, dass überhaupt kein Einfluss besteht bzw. dass dieser nicht sehr gross ist. Eine Person weist darauf hin, dass die ganze Organisation die Menschenrechtsinstrumente kennen muss. Wenn das nicht der Fall ist, ist sie verloren. Eine Person erzählt, dass sie sich über den Einfluss der Menschenrechtsinstrumente auf ihren Arbeitsalltag hin und wieder bewusst Gedanken macht.

Fünf Personen äussern sich dahingehend, welche Funktion die Menschenrechtsinstrumente für sie einnehmen. Eine Person sieht die Menschenrechte als Grundlage des Schweizer Asylrechts und damit auch ihrer Arbeit. Sie weist darauf hin, dass letztlich alle Entscheidungen im Asylverfahren auf der Menschenrechtskonvention basieren und diese dadurch eine wichtige Grundlage bietet.

Jemand weist auf den besonderen Status von Vulnerablen hin. Bei dieser Gruppe spielen für die befragte Person auch die Menschenrechtsinstrumente eine besondere Rolle.

Für eine Person zeigen Menschenrechtsinstrumente Handlungsspielräume auf. Dadurch müssen sie bewusst sein.

Jemand geht davon aus, dass die Menschenrechte als Werte und Normen bei allen Personen verinnerlicht und ständig präsent sind.

Für eine Person sind die Menschenrechtsinstrumente für die Schweiz weniger wichtig. Diese sind eher für Länder gedacht, in denen die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen gross ist, was bei der Schweiz nicht der Fall ist.

Zwei Personen erklären, auf welche Weise die Menschenrechtsinstrumente einen Einfluss auf den Arbeitsalltag haben. Eine Person erzählt, dass ihr die Menschenrechtsinstrumente bewusst sind, wenn sie den Klientinnen und Klienten Entscheidungen betreffend ihrem Asylverfahren erklärt. Sie weist aber auch darauf hin, dass sie mit den Entscheiden selbst in der Praxis nichts zu tun hat.

Jemand meint, dass bei der Arbeit ein gewisses Verständnis über die Menschenrechtsinstrumente im Hinterkopf vorhanden ist, diese aber nicht bewusst benutzt werden.

Ebenfalls zwei Personen äussern sich zu ihren Gedanken über die Verbindung zwischen der Schweiz und den Menschenrechten. Die eine Person weist darauf hin, dass die Schweizer Definition für Flüchtlinge aus dem Internationalen Recht bzw. der UNO kommt.

Die andere Person meint, dass die Schweiz mit den Konventionen grundsätzlich im Einklang ist.

Zudem überprüften die Autorinnen und der Autor, welche Menschenrechtsinstrumente von den Befragten explizit erwähnt werden. Drei Personen kommen auf die Menschenrechtskonvention bzw. Menschenrechtskonventionen zu sprechen und je eine Person erwähnt den Menschenrechtsgerichtshof und die Kinderrechtskonvention.

Überlegungen über den Umgang mit Menschenrechten, aus persönlicher Sicht und aus Sicht der Organisation

Die beiden Fragen die für diese Kategorie zusammengefasst wurden, lauten:

Was denken Sie, inwiefern werden die Menschenrechte im Schweizer Asylwesen geschützt bzw. verletzt?

Und wie gehen Sie bzw. Ihre Organisation damit um?

Persönliche Überlegungen zu den Menschenrechten und Überlegungen aus Sicht ihrer Organisation machten sich sechs von acht Personen.

Eine Person empfindet die Frage nach den Menschenrechten als schwierig. Für diese Person gibt es keine Lösung im Asylwesen. Sie fragt sich, ob Menschen mit einer anderen Staatsangehörigkeit das Recht haben in der Schweiz zu bleiben und wie viele Menschen die Schweiz aufnehmen kann, bis es negative Folgen für die Schweizer Bevölkerung hat - sie nennt die Schulbildung als Beispiel. Grundsätzlich ist diese Person aber der Meinung, dass die Menschenrechte besser eingehalten werden, wenn der Asylentscheid schnell gefällt wird und somit die Verhältnisse klar sind. Für sie sind die Zusammenhänge zwischen Asylwesen, Entwicklungszusammenarbeit und politischer Situation in einzelnen Ländern sehr kompliziert und sie macht sich über das Asylverfahren nicht viel Gedanken, sonst würde sie jede Ausschaffung als unfair empfinden.

Eine andere Person kennt den Wortlaut der AEMR. Für sie ist der Respekt gegenüber den Menschen wichtig. Für eine dritte Person ist es besser, wenn sich bei einer Menschenrechtsverletzung eine Stelle darum kümmert, die sich mit der Menschenrechtsthematik auskennt und die betroffene Person professionell beraten kann.

Eine vierte Person sagt, dass ihre Organisation bei Menschenrechtsverletzungen klar auf der Seite der Opfer steht.

Eine fünfte Person empfindet das Verhalten ihrer Organisation mit Menschenrechtsverletzungen als akkurat.

Und bei der sechsten Person ist es wichtig, dass die Organisation die Menschenrechte so gut wie möglich einhält. Ihre Organisation setzt bei Menschenrechtsverletzungen Juristinnen und Juristen ein.

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Die gestellte Frage lautet: Wenn Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession sein sollte, was würde das Ihrer Meinung nach beinhalten?

In dieser Kategorie fällt auf, dass hauptsächlich sechs Interviewte Stellung beziehen, die anderen zwei machen ein bis zwei Aussagen dazu.

Zwei Personen haben von der Diskussion über „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ schon gehört, ob ihnen Inhalte bekannt sind, ist unklar. Den restlichen sechs Personen ist die Diskussion unbekannt.

Sechs Personen äussern spontan ihre Meinung zur „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“.

Zwei Personen reagieren unschlüssig, ob die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist.

Eine Person meint, dass Menschenrechte nicht nur von Sozialarbeitenden abhängen sollten, dass betrifft die ganze Gesellschaft und alle anderen Berufsgattungen.

Und eine Person sieht die Soziale Arbeit insofern als Menschenrechtsprofession, als sie die Menschenrechte vertreten und schützen sollte.

Es wurden nicht explizit Fragen zu einzelnen Aspekten der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ gestellt. Dies wurde von den Autorinnen und dem Autor bewusst so gemacht, um zu sehen, was die Interviewten von sich aus dazu sagen.

Hauptsächlich zwei Interviewte äusserten sich zu den einzelnen Aspekten der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“. Zur besseren Übersicht werden die Aspekte folgend einzeln aufgeführt.

Öffentlichkeitsarbeit

Vier Personen finden, die Öffentlichkeitsarbeit ist ein Teil ihres Berufs.

Aktive Öffentlichkeitsarbeit leisten zwei Personen in Form von Fachvorträgen und Teilnahmen an Podiumsdiskussionen.

Eine Person möchte in Zukunft Öffentlichkeitsarbeit machen, sie erhofft sich einen Einfluss auf die Bevölkerung, möchte Lobbying über Kirchgemeinden machen und die Bevölkerung über Asylsuchende informieren.

Politisches Engagement

Zwei Personen sagen, dass sie sich politisch im Asylwesen engagieren.

Eine Person sucht aktiv die Diskussion mit der Bevölkerung zu politischen Abstimmungen. Und eine Person erzählt davon, wie ihre Organisation Unterschriften zum Referendum der vorletzten Änderung des Asylgesetzes sammelte.

Weitere politische Engagements werden von den Interviewten nicht geäussert, es wurde aber auch nicht danach gefragt.

Drei zusätzliche Personen meinen, dass sich Sozialarbeitende politisch engagieren sollten.

Davon meint eine Person, dass politische Tätigkeit von Sozialarbeitern, zum Beispiel in Gemeinderäten, erstrebenswert ist.

Für eine Person ist Mitwirkung und Einflussnahme in der Politik von Sozialarbeitern umso besser.

Und eine Person findet, dass Sozialarbeitende sich politisch einsetzen müssen, überall wo das möglich ist.

Drei Personen äussern sich nicht zum politischen Engagement von Sozialarbeitenden.

Transnationalität/Transdisziplinarität

Zwei Personen äussern sich über transnationale Sozialarbeit.

Eine Person meint, dass man ein Auge dafür entwickeln muss, was es sonst noch gibt, auch ausserhalb der Landesgrenzen.

Die andere Person findet, dass mit Beispielen aus dem Ausland argumentiert werden sollte.

Eine dieser Personen macht eine Aussage zur Transdisziplinarität, nämlich dass sie in ihrer Organisation mit Studien von anderen Disziplinen arbeiten.

Vernetzung

Die gleichen zwei Personen wie bei der Transnationalität/ Transdisziplinarität äussern sich auch zur Vernetzung der Sozialen Arbeit.

Eine Person macht zwei Aussagen dazu. Diese unterstützt den Austausch mit verschiedenen Stellen, wie zum Beispiel der Polizei, und versucht sich mit Leuten, die das Sagen haben, zu vernetzen.

Die andere Person findet den Austausch mit anderen Stellen und Teilen der Gesellschaft „sehr, sehr wichtig“.

Anwaltschaftlichkeit

Zwei Personen äussern sich zur anwaltschaftlichen Arbeit von Sozialarbeitenden.

Die eine Person verbindet den anwaltschaftlichen Teil der Sozialen Arbeit mit der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und findet, dass dieser Teil dort fest ins Spiel kommt. Die

andere Person meint, dass Arbeit von Sozialarbeitenden je nach Kontext anwaltschaftlich ist und äussert das Beispiel der Frauenhäuser.

Menschenrechte

Zu den Menschenrechten äussern sich im Zusammenhang mit der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ drei Personen, diese tun dies mehrmals.

Alle drei Personen äussern sich bejahend dazu, ob Menschenrechte Inhalt Sozialer Arbeit sein sollten, jedoch mit unterschiedlicher Differenzierung.

Eine Person findet es sehr wichtig, dass Sozialarbeitende die Menschenrechte hochhalten. Eine Person meint, dass sich auf Menschenrechte zu berufen, humanistische Werte und Würde generell zur Sozialen Arbeit gehören. Die konkrete Umsetzung ist für sie aber unklar.

Und eine Person sagt aus, dass der Einsatz für Menschenrechte zur Sozialarbeit gehört, aber nicht unter allen Umständen.

Die weiteren Äusserungen zu den Menschenrechten sind sehr unterschiedlich.

Jemand findet, dass jeder Staat und alle Sozialarbeitenden Menschenrechte anders auslegen.

Eine Person fragt sich, ob man sich auf Menschenrechte berufen und gleichzeitig eine Stelle führen kann. Sie findet dies eine extrem schwierige Frage.

Eine Person sagt, dass Sozialarbeitende sich in allen Bereichen mehr für Menschenrechte einsetzen könnten, das braucht es aber nicht.

Und eine Person meint, dass ihre Organisation sich ein wenig an den Menschenrechten orientiert. Aber sie fragt sich, was das im Einzelnen heisst.

Menschenrechtsinstrumente

Zwei Personen äussern sich im Zusammenhang mit der „Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zu Menschenrechtsinstrumenten.

Eine Person setzt Menschenrechtsinstrumente zur Argumentation ein, dabei nennt sie das Beispiel, als sie bei einer Familie mit dem Artikel 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ der EMRK erfolgreich argumentierte.

Die andere Person sagt, dass die Organisation die Menschenrechtsinstrumente aus dem Effeff kennen muss, sonst ist sie verloren, und dass die Schweiz diese Verträge unterschrieben hat und diese für alle gelten.

Allgemeine Äusserungen zu den Menschenrechtsinstrumenten werden in der Kategorie „Menschenrechtsinstrumente“ beschrieben.

Verhalten bei Menschenrechtsverletzungen

Drei Personen äussern sich zum Verhalten bei Menschenrechtsverletzungen, zwei von diesen Personen tun dies schon bei der Kategorie 11 „Schutz/Verletzungen der Menschenrechte“.

Eine Person würde die betroffene Person an eine Rechtsberatungsstelle verweisen.

Eine Person spricht über bekannte Menschenrechtsverletzungen. Sie beschäftigt sich damit, was bei ihr viel Ohnmacht auslöst.

Eine Person fordert absolutes Gehör gegenüber Menschenrechtsverletzungen, auch juristisches.

Die restlichen fünf Interviewten äussern sich nicht über konkretes Verhalten bei Menschenrechtsverletzungen.

Vier Personen äussern sich in mehreren Aussagen, was sie als Auftrag der Sozialen Arbeit sehen. Die Aussagen gestalten sich sehr individuell, so ergeben sich keine thematischen Überschneidungen oder Mehrfachnennungen.

Eine Person sagt, dass Sozialarbeitende als Angestellte den Gesetzen verpflichtet sind, und wie jeder Mensch sind sie auch ein gewisser Spielball ihres Systems. Weiter äussert sich die Person, dass das Ganze von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit bestimmt wird.

Eine andere Person meint, dass der Job keine Gesinnung sein sollte, sondern bezahlte Arbeit. Ihr Job ist es, sagt sie weiter, Klienten und Staat zusammenzubringen, Menschenrechte wären noch mal was anderes.

Jemand äussert sich, dass die Haltung Gesetzgebungen zu respektieren und auf Grund- und Menschenrechte hinzuweisen, keine einfache Position ist.

Einer weiteren Person ist es wichtig, dass sie ihr Wissen und ihre Rolle als Sozialarbeitende nicht missbraucht und andere als Menschen und in Würde betrachtet.

Integration, Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern im Alltagsleben sowie Unterstützung von Menschen gehören für eine Person zur Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit Menschenrechten.

Vier Personen äussern ihre persönliche Vorstellungen zur Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Asylwesen, dem Einstehen für Menschenrechten und „Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession“. Auch diese Aussagen gestalten sich sehr individuell.

Eine Person meint, dass Sachen aufzudecken Mut braucht.

Eine weitere Person äussert, dass der Fokus auf Rechte, nicht nur auf Pflichten der Asylsuchenden, gelegt werden sollte.

Für eine Person braucht es eine neue Ordnung mit mehr sozialer Gerechtigkeit, die ist aber nicht schnell zu schaffen.

Und jemand sagt, dass Utopien ein Motor sind um weiter zu kommen, man sollte daran nicht verzweifeln.

Überlegungen zum Asylverfahren

Aus den Aussagen von vier Personen lassen sich Überlegungen zum Asylverfahren ableiten. Eine Person erzählt, in Notunterkünften arbeitet man mit Leuten, die eigentlich unerwünscht sind.

Dadurch, dass Illegale gar nicht in der Schweiz sein dürfen, wird auch die Anwesenheit der befragten Person bei der Arbeit mit dieser Klientel in Frage gestellt. Dieselbe Person hat den Eindruck, dass das Gesetz nicht funktionieren kann und paradox ist. Sie nennt das Beispiel eines Klienten, der für ein Härtefallgesuch Arbeitszeugnisse einreichen musste, obwohl er mit seinem Status gar nicht arbeiten durfte.

Bezüglich des Asylgesetzes erzählt eine Person, dass dieses im Hinblick auf die kurze Zeitspanne, in der es in Kraft ist, eines der am meisten revidierten Gesetze ist.

Eine Person erwähnt den Umstand, dass der Staat mit diversen Mitteln versuchen muss, auf die sich ständig ändernden Verhältnisse überall auf der Welt zu reagieren.

Einmal wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten für die Asylsuchenden bei verschiedenen Aufenthaltsstatus sehr unterschiedlich sind. So ist der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für eine Person mit dem Status „Flüchtling“ deutlich einfacher als für jemanden mit dem Status „vorläufig aufgenommen“.

B Leitfadeninterview

1. Begrüssung

2. Einleitung

3. Leitfadeninterview:

1. Erzählen Sie uns über ihren Arbeitsalltag mit Asylsuchenden?
2. Mit welchen Methoden und Theorien arbeiten Sie?
 - 2.1 Welche fachlichen Kenntnisse sind für Ihren Arbeitsalltag besonders wichtig?
3. Welche Werte und Haltung vertritt Ihre Organisation und welche vertreten Sie als Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin?
 - 3.1 Aus welcher Motivation heraus sind Sie Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin geworden?
4. Welche Rolle spielt der Berufskodex der Sozialen Arbeit in Ihrem Arbeitsalltag?
5. In der Vorbereitung auf dieses Interview haben wir ein mögliches Spannungsfeld erkannt, zwischen der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnisse der Klientel? Wie erleben Sie das und wie gehen Sie damit um?
 - 5.1 Gibt es zwischen den institutionellen und den gesetzlichen Rahmenbedingung Handlungsspielräume?
6. Was denken Sie, inwiefern werden die Menschenrechte im Schweizer Asylwesen geschützt resp. verletzt ? Und wie gehen Sie resp. Ihre Organisation damit um?
 - 6.1 Welche Rolle spielen Menschenrechtsinstrumente wie z.B. die Menschenrechtskonvention in Ihrem Arbeitsalltag?
7. Wenn Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession sein sollte, was würde das Ihrer Meinung nach beinhalten?

4. Nachfragephase:

Vertiefung von Fragen möglich.

Fragen zu nichtangesprochenen Themen stellen, z.B. zum ausserberuflichen Engagement.

C Kurzfragebogen

1. Fragebogen zu den persönlichen Daten / Organisation:

1. Name, Vorname
2. Jahrgang
3. Position/ Tätigkeit in der Organisation
4. Wie lange arbeiten Sie schon in Ihrer Organisation?
5. Ausbildung/ Werdegang

2. Fragen zur Organisation (falls nicht aus den Unterlagen ersichtlich):

1. Wie viele Angestellte arbeiten bei Ihnen insgesamt? Wie viele davon sind Sozialarbeitende (Stellenprozent)?
2. Wie ist der Name Ihrer Organisation?
3. Welche Berufe sind in Ihrer Organisation vertreten?
4. Wie sind die Finanzierung und die Trägerschaft geregelt?
5. Wer sind die Auftraggeber Ihrer Organisation?
6. Mit welchen anderen Organisationen arbeiten Sie zusammen?
7. Werden von Ihrer Organisation Weiterbildungen im Bereich der Menschenrechte angeboten?

D Verpflichtung

Verpflichtung zwischen Name Interviewpartner/in, Institution, und den Studierenden der HSLU-SA

- Alena Buchmann
Albisriederstrasse 258
8047 Zürich
- Sonja Widmer
Cécile-Lauber-Gasse 2
6005 Luzern
- Silvio Pfäßli
Morgartenstrasse 11
3014 Bern

Die Studierenden verpflichten sich, die Daten und Angaben aus den Gesprächen ausschliesslich zum Zwecke des Verfassens der Bachelorarbeit zu verwenden. Es werden keine Aufnahmen oder Abschriften der Gespräche und Ähnliches weitergegeben. Nach dem Verfassen der Bachelorarbeit werden die Interviewaufnahmen vernichtet. In der Bachelorarbeit werden die Daten anonymisiert verwendet.

Im Gegenzug gestattet die/der Interviewpartner/in, dass die Daten und Angaben aus den Gesprächen in oben genannter Weise genutzt werden. Insbesondere ist erlaubt, das Interview auf Tonband zu dokumentieren und ein Transkript des Gespräches zu erstellen, welches in den Anhang der Bachelorarbeit kommt.

Ort, Datum

Die Studierenden

Name Studierende/r 1: _____

Name Studierende/r 2: _____

Name Studierende/r 3: _____

Die/der Gesprächspartner/in

Name: _____

E Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. 2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als

die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. 2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. 2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. 2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. 2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden. 3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. 2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19 Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen. 4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. 2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft

zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. 3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. 2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. 2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. 3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.